

## Öffentliche Bekanntmachung

---

Es findet eine Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, 04.07.2019 um 17:30 Uhr, im Rathaus, Großer Sitzungssaal, Am Forum 5, 66424 Homburg statt.

### **Tagesordnung:**

#### Öffentlicher Teil

- 1) Eröffnung der Sitzung
- 2) Einwohnerfragestunde
- 3) Verabschiedung der ausgeschiedenen Ratsmitglieder
- 4) Verpflichtung der Ratsmitglieder
- 5) Bestellung der Ortsvertrauenspersonen und Stellvertreter(innen)
- 6) Verabschiedung bisheriger Ortsvertrauenspersonen sowie deren Stellvertreter(innen)
- 7) Geschäftsordnung des Stadtrats
- 8) Beigeordnete
  - 8.1) Festlegung der Zahl der Beigeordneten
  - 8.2) Zustimmung zur Übertragung bestimmter Geschäftszweige auf die ehrenamtlichen Beigeordneten
  - 8.3) Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten und Festlegung der Reihenfolge
  - 8.4) Übertragung bestimmter Geschäftszweige auf die hauptamtlichen Beigeordneten
- 9) Schaffung eines Jugendbeirates gem. § 49 a KSVG
- 10) Ausschussgremien
  - 10.1) Bildung von Ausschüssen
  - 10.2) Festlegung der Anzahl der Ausschussmitglieder und Sitzverteilung
  - 10.3) Bestellung der Ausschussmitglieder
  - 10.4) Vorsitzführung im Rechnungsprüfungsausschuss
  - 10.5) Bestellung von Mitgliedern des Umlegungsausschusses

- 10.6) Verabschiedung bisheriger Mitglieder des Umlegungsausschusses
- 11) Aufsichtsratsgremien
  - 11.1) Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder der Homburger Parkhaus- und Stadtbus GmbH (HPS GmbH)
  - 11.2) Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder der Homburger Bäder GmbH
  - 11.3) Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder der Homburger Kultur gGmbH
  - 11.4) Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder Musikschule Homburg gGmbH
  - 11.5) Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder der Wirtschaftsförderung Homburg GmbH
  - 11.6) Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern der GEW Management GmbH
  - 11.7) Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder der Stadtwerke Homburg GmbH
- 12) Wahl eines gemäß § 36 Abs. 1 KSVG beauftragten Ratsmitgliedes sowie einer Verhinderungsvertretung
- 13) Beauftragte
  - 13.1) Festlegung der Zahl der Beauftragten
  - 13.2) Wahl von Beauftragten
  - 13.3) Verabschiedung bisheriger Beauftragter
- 14) Bestellung von Mitgliedern des Seniorenbeirates
- 15) Bestellung von Mitgliedern des Beirates der Schramm´schen Stiftung
- 16) Bestellung von Mitgliedern des Beirates der Siebenpfeiffer-Stiftung
- 17) Bestellung von Mitgliedern für die Haushaltsstrukturkommission in Form der Lenkungsgruppe
- 18) Bestellung von Mitgliedern für bestehende Arbeitskreise
- 19) Bestellung von Mitgliedern für das Komitee für Städtepartnerschaften
- 20) Bestellung von Mitgliedern für die Verbandsversammlung des Biosphären-Zweckverbandes Bliesgau
- 21) Aufwandsentschädigungen
  - 21.1) Entschädigung der Stadtratsmitglieder
  - 21.2) Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten
  - 21.3) Entschädigung der Ortsratsmitglieder
  - 21.4) Entschädigung der Beauftragten
  - 21.5) Entschädigung von Ortsvertrauenspersonen und deren Stellvertreter(innen)

- 22) Förderung der Fraktionsarbeit
- 23) Geld- und Sachzuwendungen für die Ortsräte
- 24) Änderung der Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption bei der Kreisstadt Homburg
- 25) Richtlinie über Sponsoring bei der Kreisstadt Homburg
- 26) Informationen aus den Stadtratsfraktionen auf den Stadtfachseiten im Homburger Wochenspiegel
- 27) Zensus 2011
- 28) Überplanmäßige Aufwendungen für den Ersatz von Material und Einsatzmitteln der FFW Homburg wegen des Großbrandes auf dem Gelände der Fa. Möbius GmbH
- 29) Außerplanmäßige Auszahlung Gewerbegebiet G9 ("Erdbeerland")
- 30) Außerplanmäßige Auszahlungen für die Herstellung eines Parkplatzes in der "Merianstraße" in Homburg-Erbach
- 31) Unterrichtungen
  - 31.1) Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben
  - 31.2) Allgemeine Unterrichtungen

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Michael Forster  
Bürgermeister

**2019/084/10****öffentlich**

Informationsvorlage

10 - Hauptamt

Berichterstatter: Hauptamtsleiter Herr Missy



## Verabschiedung der ausgeschiedenen Ratsmitglieder

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Kenntnisnahme)	04.07.2019	Ö

### Sachverhalt

Folgende Personen werden dem neu gewählten Rat nicht mehr angehören:

- Bernd, Hans-Jürgen
- Bonaventura, Astrid
- Caster, Christine
- Dooley, Heike
- Eder-Hippler, Elke
- Emser, Heiderose
- Fremgen, Ulrich
- Gunkel, Jochen
- Hans, Patricia
- Hoffmann, Ansgar
- Kaufmann, Peter
- Männer, Eric
- Motsch, Volker
- Rech, Uwe
- Schmitt, Gabriele
- Seibel, Martina
- Spies, Berthold
- Stolz, Siegfried
- Tuch, Josef
- Uhl, Markus
- Vicari, Salvatore
- Wagner, Gerhard
- Weber, Eckhard
- Weisweiler, Georg

Während der Sitzungsperiode sind zurückgetreten:

- Diehl, Manuel
- Forster, Michael
- Hau, Christian
- Rubly, Christian
- Vollmar, Philip

### Anlage/n

Keine

**2019/004/100****öffentlich**

Informationsvorlage

10 - Hauptamt

Berichtersteller: Hauptamtsleiter Herr Missy



## Verpflichtung der Ratsmitglieder

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Kenntnisnahme)	04.07.2019	Ö

### Sachverhalt

Die Ratsmitglieder werden vom Vorsitzenden zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

### Anlage/n

- 1 personelle Besetzung Stadtrates (öffentlich)

**Personelle Zusammensetzung des am 26. Mai 2019 gewählten Stadtrates****CDU (14 Sitze)**

Bächle, Matthias  
Berger, Maren  
Böhm, Peter  
Bullacher, Marianne  
Dettweiler, Anja  
Emser, Markus  
Fuchs, Peter  
Konrad, Raimund  
Kroj, Nathalie  
Kulzer-Weber, Kristina  
Lutter, Jürgen  
Dr. Mörsdorf, Stefan  
Portugall, Jürgen  
Rippel, Michael

**SPD (11 Sitze)**

Bohn, Wilfried  
Cappel, Patrick  
Conigliaro, Pascal  
Dr. Gouverneur, Eric  
Kaya-Karadag, Sevim  
Neumann, Otwin  
Neuschwander, Daniel  
O'Connor, Susan  
Reichert, Dieter  
Rippel, Manfred  
Schäfer, Jürgen

**GRÜNE (10 Sitze)**

Anslinger, Winfried  
Dr. Kirchhoff, Frank  
Lauer, Katrin  
Piazolo, Carola  
Dr. Piazolo, Marc  
Dr. Ragoschke-Schumm, Andreas  
Rouget, Dorothee  
Rouget, Ralf  
Stoppiera-Wiebelt, Yvette  
Wiebelt, Daniel

**AfD (6 Sitze)**

Guth, Moritz  
Haas, Vanessa  
Loew, Markus  
Loew, Melanie  
Motsch, Willibald  
Schütte, Daniel

**DIE LINKE (4Sitze)**

Keßler, Pascal  
Spaniol, Barbara  
Spaniol, Florian  
Titt, Tim

**FWG (4 Sitze)**

Bruch, Thorsten  
Eckhardt, Michael  
Ingrao Grupico, Franca  
Ulmcke, Axel

**FDP (2 Sitze)**

Eckardt, Michael  
Kühn, Jörg

**2019/085/10****öffentlich**

Beschlussvorlage

10 - Hauptamt

Berichterstatter: Hauptamtsleiter Herr Missy



## Bestellung der Ortsvertrauenspersonen und Stellvertreter(innen)

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	04.07.2019	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Ortsvertrauenspersonen und deren Stellvertreter(innen) werden bestellt.

### Sachverhalt

Die Ortsvertrauenspersonen sind in Homburg nach Auflösung des Ortsrates Homburg-Mitte im Jahre 1994 eingeführt worden.

Ihre Bestellung erfolgt seither auf Vorschlag der Partei oder Wählergruppe, die bei der Kommunalwahl im jeweiligen Stadtteil die höchste Stimmenzahl erreicht hat. Die Vertreter werden von der Partei oder Wählergruppe mit der zweithöchsten Stimmenzahl im Stadtteil vorgeschlagen (Ratsbeschluss vom 11. Februar 1993).

Darüber hinaus hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 17. Juli 2003 beschlossen, dass aufgrund der Größe der Stadtteile in Homburg zwei und in Erbach-Reiskirchen drei Ortsvertrauensleute sich die Betreuung der Bürger abschnittsweise teilen sollen.

### Anlage/n

- 1 Übersicht Ortsvertrauenspersonen und Stellvertreter (öffentlich)



### Übersicht Ortsvertrauenspersonen und Stellvertreter(innen)

			Name, Vorname	Partei
<b>Beeden</b>	Ortsvertrauensperson			
	Stellv. Ortsvertrauensperson			
<b>Bruchhof-Sanddorf</b>	Ortsvertrauensperson			
	Stellv. Ortsvertrauensperson			
<b>Schwarzenbach</b>	Ortsvertrauensperson			
	Stellv. Ortsvertrauensperson			
<b>Homburg</b>	Ortsvertrauensperson	<b>für Homburg-Ost</b>		
	Stellv. Ortsvertrauensperson	<b>für Homburg-Ost</b>		
	Ortsvertrauensperson	<b>für Homburg-West</b>		
	Stellv. Ortsvertrauensperson	<b>für Homburg-West</b>		
<b>Erbach-Reiskirchen</b>	Ortsvertrauensperson	<b>für Erbach – Ost</b>		
	Stellv. Ortsvertrauensperson	<b>für Erbach – Ost</b>		
	Ortsvertrauensperson	<b>für Erbach – Nord</b>		
	Stellv. Ortsvertrauensperson	<b>für Erbach – Nord</b>		
	Ortsvertrauensperson	<b>für Erbach – West</b>		
	Stellv. Ortsvertrauensperson	<b>für Erbach – West</b>		

**2019/152/100****öffentlich**

Beschlussvorlage

10 - Hauptamt

Berichtersteller: Hauptamtsleiter Herr Missy



## **Verabschiedung bisheriger Ortsvertrauenspersonen und Stellvertreter(innen)**

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Kenntnisnahme)	04.07.2019	Ö

### **Beschlussvorschlag**

### **Sachverhalt**

Die ausgeschiedenen Ortsvertrauenspersonen bzw. Stellvertreter(innen) werden verabschiedet.

### **Anlage/n**

Keine

**2019/172/10****öffentlich**

Beschlussvorlage

10 - Hauptamt

Berichtersteller: Hauptamtsleiter Herr Missy



## Geschäftsordnung des Stadtrats

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	04.07.2019	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Geschäftsordnung wird beschlossen.

### Sachverhalt

Gem. § 39 KSVG gibt sich der Stadtrat eine Geschäftsordnung. Der Erlass und die Änderung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Stadtrates.

Die Geschäftsordnung nebst Synopse der Änderungen zur bisherigen Geschäftsordnung sind beigefügt.

### Anlage/n

- 1 2019 NEUFASSUNG GESCHAEFTSORDNUNG STADTRAT 04. Juli 2019 (öffentlich)
- 2 2019 Synopse GO 2019 (öffentlich)
- 3 Schreiben LVA Verfügungsrahmen OVP (öffentlich)



# **Geschäftsordnung**

**für den Stadtrat der Kreisstadt Homburg**



---

**G e s c h ä f t s o r d n u n g**  
**für den Stadtrat der Kreisstadt Homburg**  
**in der Fassung vom 04. Juli 2019**

---

**I n h a l t**

**I. Allgemeines**

- § 1 Verpflichtung der Ratsmitglieder
- § 2 Freiheit der Tätigkeit der Ratsmitglieder

**II. Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder**

- § 3 Treuepflicht
- § 4 Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit
- § 5 Teilnahmepflicht
- § 6 Ersatz barer Auslagen, Sitzungsgeld
- § 7 Bildung von Fraktionen
- § 8 Akteneinsicht
- § 9 Auskunftsrecht

**III. Zuständigkeiten**

- § 10 Zuständigkeit des Stadtrates
- § 11 Wertgrenzen
- § 12 Bildung von Ausschüssen und Arbeitskreisen
- § 13 Besondere Regelungen für die Ausschüsse
- § 14 Zuständigkeit der Ausschüsse
- § 15 Delegation an den Oberbürgermeister
- § 16 Vertretung der Stadt in Unternehmen der Privatrechtsform

#### **IV. Sitzungsordnung**

- § 17 Einberufung zur Sitzung
- § 18 Tagesordnung
- § 19 Öffentlichkeit der Sitzung
- § 20 Vorsitzführung
- § 21 Hausrecht des Vorsitzenden
- § 22 Ordnungsbestimmungen
- § 23 Presse
- § 24 Sitzordnung des Stadtrates
- § 25 Teilnahme von Bediensteten der Stadt an den Sitzungen
- § 26 Verhandlungsverlauf
- § 27 Unterbrechung und Schluss der Sitzung
- § 28 Verlassen des Sitzungssaales
- § 29 Sachanträge
- § 30 Geschäftsordnungsanträge
- § 31 Persönliche Erklärungen
- § 32 Redeordnung
- § 33 Reihenfolge der Abstimmung
- § 34 Abstimmungen
- § 35 Arbeitskreise, Sachverständige und andere Personen
- § 36 Sitzungsniederschrift
- § 37 Bekanntgabe der Sitzungsniederschrift an die Ratsmitglieder

#### **V. Schlussbestimmungen**

- § 38 Amts- und Funktionsbezeichnungen
- § 39 Ausfertigung der Geschäftsordnung
- § 40 Anwendung der Geschäftsordnung
- § 41 Änderung der Geschäftsordnung
- § 42 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg hat in seiner Sitzung vom 04. Juli 2019 gemäß § 39 des Kommunalwahlgesetzes (KSVG) vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) - in der zurzeit geltenden Fassung - folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Verpflichtung der Ratsmitglieder**

- (1) In der ersten Sitzung nach der Neuwahl des Stadtrates verpflichtet der Oberbürgermeister die Ratsmitglieder durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit. Das Amt als Ratsmitglied kann erst ausgeübt werden, wenn die Verpflichtung durchgeführt ist (§ 33 Abs. 2 KSVG).
- (2) Abs. 1 gilt sinngemäß bei Nachrücken eines Ratsmitgliedes.

### **§ 2 Freiheit der Tätigkeit der Ratsmitglieder**

Die Ratsmitglieder handeln nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Gewissensüberzeugung. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden (§ 30 Abs. 1 Satz 2 und 3 KSVG).

## **II. Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder**

### **§ 3 Treuepflicht**

- (1) Die Ratsmitglieder haben eine besondere Treuepflicht gegenüber der Stadt (§§ 30 Abs. 1, 26 Abs. 1 KSVG). Sie umfasst auch das Verbot von Handlungen gegen Interessen der Stadt, welche die objektive, unparteiische und einwandfreie Führung der Amtsgeschäfte gefährden und erstreckt sich auf eine Mitteilungspflicht, wenn Tatsachen bekannt werden, welche den städtischen Interessen entgegenstehen.
- (2) Die Ratsmitglieder sind in vertraulichen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch, wenn die Tätigkeit als Ratsmitglied beendet ist (§§ 30 Abs. 1, 26 Abs. 3 KSVG). Ein Ratsmitglied darf die Kenntnis von Angelegenheiten, über die es Verschwiegenheit zu wahren hat, nicht unbefugt verwenden.



- (3) Vertrauliche Angelegenheiten sind solche, deren Geheimhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohles oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner gesetzlich vorgeschrieben, vom Oberbürgermeister angeordnet oder vom Stadtrat beschlossen ist.
- (4) Vertrauliche Angelegenheiten sind grundsätzlich solche, die gemäß § 19 Abs. 3 in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden. Weiter sind insbesondere vertraulich zu behandeln:
  1. Angelegenheiten, bei denen die persönlichen, finanziellen oder betriebsinternen Verhältnisse natürlicher oder juristischer Personen oder von Handelsfirmen erörtert werden
  2. Bebauungspläne bis zur öffentlichen Auslegung,
  3. Entscheidungen, denen ein Bietverfahren vorausgegangen ist.
- (5) Hinsichtlich der Behandlung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Mitglied des Stadtrates sind die in der Anlage beigefügten Hinweise zu beachten.
- (6) Die Höhe der Geldbuße, die bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der Treuepflicht festgesetzt werden kann, ist nach der Schwere der Verletzung zu bestimmen. Vor der Festsetzung einer Geldbuße durch den Oberbürgermeister gegen ein Ratsmitglied ist der Stadtrat zu hören (§§ 30 Abs. 1, 26 Abs. 4 KSVG) und dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

#### **§ 4 Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit**

- (1) Ratsmitglieder, die gemäß § 27 KSVG oder § 16 Vergabeverordnung von der Mitwirkung bei Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind, haben dies vor Beginn der Beratung über den Tagesordnungspunkt dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Die im Streitfalle erforderliche Abstimmung über das Vorliegen des Interessenwiderstreites (§ 27 Abs. 4 KSVG) hat vor Beginn der Beratung zu erfolgen.
- (2) Vor der Beratung über das Vorliegen des Interessenwiderstreites ist dem betroffenen Ratsmitglied Gelegenheit zu einer Erklärung zu geben. An der Beratung und der Abstimmung darf es nicht teilnehmen.
- (3) Bei vorliegendem Interessenwiderstreit muss der Betroffene bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungssaal verlassen. Ein ausgeschlossenes Ratsmitglied ist berechtigt, bei einer öffentlichen Sitzung sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten.

---

## **§ 5 Teilnahmepflicht**

- (1) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen (§ 33 Abs. 1 KSVG).
- (2) Die Verhinderung der Teilnahme an einer Sitzung sollen die Ratsmitglieder dem Oberbürgermeister frühzeitig, spätestens am Vormittag des Sitzungstages, unter Angabe des Grundes anzeigen. Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben den Vorsitzenden möglichst schon vor Beginn der Sitzung hiervon zu unterrichten.

## **§ 6 Ersatzbarer Auslagen, Sitzungsgeld**

Die durch die Teilnahme an den Rats- und Ausschusssitzungen neben dem Verdienstausfall entstehenden baren Auslagen und Sitzungsgelder (§ 51 Abs. 1 KSVG) werden durch einen monatlichen Pauschalbetrag, der vom Stadtrat zu Beginn seiner Amtszeit festgesetzt wird, abgegolten.

## **§ 7 Bildung von Fraktionen**

- (1) Die Ratsmitglieder können Fraktionen bilden. Fraktionen sind unselbständige Gliederungen des Rates. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Ein Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Der Zusammenschluss von Ratsmitgliedern zum Zwecke der Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Name des Vorsitzenden, die Namen der Stellvertreter sowie die Veränderungen sind dem Oberbürgermeister durch den jeweiligen Fraktionsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Eine Fraktion hat einen Vorsitzenden und maximal 2 stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach ihrer Stärke.
- (4) Den Fraktionen werden zur Erfüllung ihrer organschaftlichen Aufgaben zweckgebundene Haushaltsmittel gewährt, deren Höhe vom Stadtrat festgelegt wird.

## **§ 8 Akteneinsicht**

- (1) Auf Beschluss des Stadtrates oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder hat der Oberbürgermeister dem Stadtrat oder einem vom Stadtrat bestimmten Ausschuss oder einzelnen von ihm beauftragten Ratsmitgliedern in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Stadtrates, seiner Ausschüsse oder des Ortsrates unterliegen, Einsicht in die Akten zu gewähren (§ 37 Abs. 1 Satz 3 KSVG). Im Übrigen haben die einzelnen Ratsmitglieder kein Recht auf Akteneinsicht.

- (2) Die Akten sind in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder des Ausschusses oder, falls ausdrücklich beschlossen, beauftragten Ratsmitgliedern in den Amtsräumen der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (3) Einsicht in die Akten darf den Ratsmitgliedern nicht gewährt werden, die wegen Befangenheit von der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit ausgeschlossen sind (§ 37 Abs. 3 KSVG).

### **§ 9 Auskunftsrecht**

- (1) Die von Ratsmitgliedern im Einzelfall nach § 37 Abs. 1 Satz 2 KSVG gewünschte Unterrichtung durch den Oberbürgermeister soll grundsätzlich zu Beginn einer Sitzung des Stadtrates erfolgen.
- (2) Das Verlangen auf Unterrichtung ist dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen. Zwischen Auskunftsverlangen und Ratssitzung müssen fünf Werktage liegen. Für die Berechnung der Frist gelten die §§ 187 ff. BGB.
- (3) Wird das Verlangen auf Unterrichtung später oder in der Sitzung gestellt, so kann die Unterrichtung in der nächsten Sitzung erfolgen.

## **III. Zuständigkeiten**

### **§ 10 Zuständigkeit des Stadtrates**

- (1) Der Stadtrat beschließt über die ihm nach §§ 34, 35 KSVG übertragenen Selbstverwaltungsangelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters nach § 59 Abs. 2 und 3 KSVG begründet oder eine Angelegenheit nach den Vorgaben dieser Geschäftsordnung, einer Satzung oder aufgrund eines Ratsbeschlusses auf einen Ausschuss, den Oberbürgermeister oder einen Ortsrat delegiert ist.
- (2) In Auftragsangelegenheiten beschließt der Stadtrat nur aufgrund besonderer gesetzlicher Ermächtigung.
- (3) Über Angelegenheiten der städtischen Eigengesellschaften, die gesellschaftsrechtlich der Gesellschafterversammlung obliegen und zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten nach Abs. 1 gehören, beschließt der Stadtrat.

### **§ 11 Wertgrenzen**

- (1) Alle im Folgenden genannten Wertgrenzen sind Brutto-Beträge.
- (2) Der Stadtrat ist für Auftragsvergaben, Verfügungen und Grundstücksangelegenheiten über 250.000 € zuständig (§ 35 Ziff. 17 KSVG). Bei Auftragsverga-

ben nach VOB/A gilt dagegen eine Wertgrenze von 500.000 €; bei Honoraraufträgen gilt eine Wertgrenze von 100.000 €.

- (3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, die den Betrag von 100.000 € übersteigen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtrates (§§ 35 Ziffer 15, 89 Abs. 1 KSVG i. V. m. § 52 Nr. 6 KommHVO). Satz 1 gilt entsprechend für Maßnahmen, die erst im folgenden Haushaltsjahr zu überplanmäßigen Auszahlungen führen oder durch die erst später über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entstehen können.
- (4) Die Wertgrenze des Absatz 2 Satz 1 und das Zustimmungserfordernis des Stadtrates gilt auch für die ausnahmsweise über- oder außerplanmäßige Eingehung von Verpflichtungsermächtigungen für die dem Haushaltsjahr folgenden (maximal) 3 Jahre (§§ 91 Abs. 1 Satz 2, 89 Abs. 1 Satz 2 KSVG), wenn die gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen erfüllt sind.

## **§ 12 Bildung von Ausschüssen und Arbeitskreisen**

- (1) Die Ausschüsse sind verkleinerte Abbilder des Plenums. Sie müssen die Zusammensetzung des Plenums und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln. Listenverbindungen zweier oder mehrerer Fraktionen zur Erlangung eines oder mehrerer zusätzlicher Sitze in den Ausschüssen sind unzulässig.
- (2) Die Zahl der Ausschussmitglieder sowie die Besetzung der Ausschüsse werden durch den Stadtrat jeweils zu Beginn seiner Amtszeit bestimmt (§ 48 Abs. 2 KSVG).
- (3) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse (§ 48 Abs. 1 KSVG):
  1. Ständiger Vergabeausschuss,
  2. Haupt- und Finanzausschuss,
  3. Rechnungsprüfungsausschuss,
  4. Personalausschuss,
  5. Bau- und Umweltausschuss,
  6. Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss
  7. Beteiligungsausschuss.
- (4) Der Stadtrat kann Arbeitskreise einsetzen, die projektbezogen bedeutsame aktuelle Themen aufgreifen und Entscheidungsvorschläge für den Stadtrat oder die Ausschüsse erarbeiten. Das Nähere regelt § 35 GO.

- 
- (5) Der Stadtrat kann zu aktuellen Themen und Projekten temporäre Sonderausschüsse bilden. Die Zahl der Ausschussmitglieder sowie die Besetzung der Sonderausschüsse wird durch den Stadtrat unter Beachtung des § 48 Abs. 2 KSVG bestimmt.

### **§ 13 Besondere Regelungen für die Ausschüsse**

- (1) Soweit nachstehend keine besondere Regelung vorhanden ist, sind die für den Stadtrat geltenden Vorschriften dieser Geschäftsordnung auf die Ausschüsse sinngemäß anzuwenden, mit Ausnahme des § 8 GO.
- (2) Der Oberbürgermeister führt in den Ausschüssen den Vorsitz, im Verhinderungsfalle steht der Vorsitz dem Bürgermeister, bei dessen Verhinderung den Beigeordneten in der festgelegten Reihenfolge zu. Verzichten der Bürgermeister und die Beigeordneten auf den Vorsitz, so wählt der Ausschuss den Vorsitzenden aus seiner Mitte (§ 48 Abs. 4 KSVG).
- (3) Der den Vorsitz führende Beigeordnete ist nur stimmberechtigt, wenn er als ordentliches Mitglied in den Ausschuss berufen ist oder ein Ausschussmitglied vertritt.
- (4) Die Vertretung eines Ausschussmitgliedes durch ein anderes Ratsmitglied (§ 48 Abs. 2 Satz 4 KSVG) muss dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung mitgeteilt werden. Die Anzeige kann durch den Vertreter erfolgen.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates sind nicht öffentlich. Sitzungen über die den Ausschüssen zur Beschlussfassung übertragenen Angelegenheiten sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen (§ 48 Abs. 5 KSVG).
- (6) Jedes Ratsmitglied kann an Ausschusssitzungen, in denen es kein Mitglied ist, jederzeit ohne Stimmrecht teilnehmen.

### **§ 14 Zuständigkeit der Ausschüsse**

- (1) Die Ausschüsse beraten die Beschlüsse des Stadtrates vor und können eine Beschlussempfehlung für diesen abgeben.
- (2) Über folgende Angelegenheiten wird dagegen die Beschlussfassung den Ausschüssen übertragen (§ 48 Abs. 1 S. 1 KSVG). Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmgleichheit, entscheidet der Stadtrat.

---

A) Ständiger Vergabeausschuss

1. Vergabe von Aufträgen nach der VOB/A von 50.000 € bis 500.000 €,
2. Vergabe von Aufträgen nach der VOL/A von 50.000 € bis 250.000 €,
3. Vergabe von Honoraraufträgen (z.B. Aufträge nach HOAI etc.) von 25.000 € bis 100.000 €.

Die Wertgrenze des § 11 Abs. 1 GO bleibt unberührt. Näheres regelt die vom Stadtrat beschlossene Vergaberichtlinie. Danach sind insbesondere über Einleitungs- wie Zuschlagsentscheidung im Ständigen Vergabeausschuss zu beschließen. Der jeweils gültige Haushaltsplan muss zum Eingehen der entsprechenden Verpflichtungen sowie zur Vornahme der entsprechenden Auszahlungen ermächtigen.

Bei Vergabe nach Losen gelten die o. g. Wertgrenzen für die jeweiligen Lose.

Der Ständige Vergabeausschuss tagt in der Regel jeden ersten Mittwoch im Monat.

B) Haupt- und Finanzausschuss

1. Verfügungen in Grundstücksangelegenheiten bis 250.000 €,
2. Abschluss von Miet-bzw. Pachtverträgen mit einem Wert per annum von 25.000 € bis 250.000 €,
3. Abschluss von Sponsoringvereinbarungen mit einem Wert von bis 100.000 €,
4. Gewährung von im Haushaltsplan vorgesehenen Zuschüssen über 10.000 €, soweit die Angelegenheit nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Ausschusses fällt,
5. Stundung von städtischen Forderungen über 50.000 € bis 250.000 €, soweit die rechtlichen Voraussetzungen nach § 25 Abs. 1 Satz 1 KommHVO nachgewiesen sind,
6. Niederschlagung oder Erlass von städtischen Forderungen über 10.000 € bis 50.000 €, soweit die rechtlichen Voraussetzungen nach § 25 Abs. 2 und 3 KommHVO gegeben sind,
7. Abschluss von Vergleichen über 25.000 € bis 50.000 €, soweit die Notwendigkeit von dessen Abschluss wirtschaftlich wie rechtlich nachgewiesen ist.

8. Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gemäß § 11 Abs. 3 und 4 von 25.000 € bis 100.000 € und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen von 15.000 € bis 100.000 €

C) Rechnungsprüfungsausschuss

Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung der Jahresrechnung.

D) Personalausschuss

1. Einstellung und Einstufung von Beschäftigten bis Entg.Gr. E 10 im Rahmen des Stellenplanes,
2. Einstellung, Anstellung, Beförderung und sonstige Ernennungen von Beamten bis BesGr. A 11 im Rahmen des Stellenplanes,
3. Einstellung von befristet Beschäftigten ab der Entg.Gr. E 12
4. Festsetzung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige, soweit es sich nicht um Mandatsträger handelt.

E) Bau- und Umweltausschuss

1. Entscheidungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB über Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes, soweit sie die Art oder das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise oder die überbaubare Grundstücksfläche betreffen,
2. Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben
  - a) in Gebieten, für die der Stadtrat beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB),
  - b) in Gebieten, für die der Stadtrat noch nicht beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen, oder für die die Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht erforderlich ist (§ 34 BauGB), soweit diese Vorhaben nach Art oder Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise oder der zu überbauenden Grundstücksfläche von der vorhandenen Bebauung erheblich abweichen,
  - c) im Außenbereich (§ 35 BauGB).

In den übrigen Fällen der §§ 31 - 36 BauGB ist der Oberbürgermeister zur Entscheidung ermächtigt.

3. Abgabe von Stellungnahmen zu Maßnahmen fremder Planungs- und Verkehrsträger, soweit sie wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung nicht dem Rat vorzubehalten sind,
  4. Bestellung von Naturschutzbeauftragten,
- F) Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss
1. Gewährung von Zuschüssen für wissenschaftliche, kulturelle und sportliche Zwecke bis zu 50.000 EURO, soweit der Haushaltsplan hierzu ermächtigt,
  2. Abschluss von Verträgen mit grundsätzlicher Bedeutung über städtische Einrichtungen kultureller und sportlicher Art,
  3. Gewährung von Zuschüssen über 10.000 EURO bis zur Höhe der im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge an Kindergärten und sonstige soziale Einrichtungen, soweit die Entscheidung nicht den Ortsräten vorbehalten ist.
- (3) Folgenden Ausschüssen wird in nachfolgenden Angelegenheiten das Recht auf Kenntnisnahme übertragen, so dass die Berichtspflicht gegenüber den Ausschüssen wahrgenommen werden kann.
- A) Vergabeausschuss
- Vergabe über Nachtragsaufträge gemäß Nummer 8 der Vergaberichtlinie, es sei denn der Nachtrag überschreitet zusammen mit der ursprünglichen Auftragssumme die Obergrenze nach § 14 Abs. 2 A) Ziffer 1, 2 bzw. 3; in diesem Fall ist dem Stadtrat der jeweilige Nachtrag zur Kenntnis zu bringen.
- B) Beteiligungsausschuss
- Kenntnisnahme über die Unterrichtung durch die Vertreter/innen der Stadt in den Eigengesellschaften im Rahmen des § 115 KSVG sowie Vorberatung der Angelegenheiten gemäß § 10 Abs. 3 der Geschäftsordnung.

### **§ 15 Delegation an den Oberbürgermeister**

Der Stadtrat delegiert die Entscheidungsbefugnis, soweit sie nicht bereits als Geschäft der laufenden Verwaltung in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters fällt, für folgende Angelegenheiten an den Oberbürgermeister:

1. Vergabe von Aufträgen, Lieferungen und Leistungen unterhalb der Wertgrenzen des Ständigen Vergabeausschusses im Rahmen des Haushaltsplanes. Bei Vergaben nach Losen gelten die Wertgrenzen für die jeweiligen Lose.



2. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einem Wert per annum bis 25.000 €, soweit nicht im Einzelfall dem Rat oder einem Ausschuss vorbehalten
3. Stundung von städtischen Forderungen bis zu 50.000 €
4. Niederschlagung von städtischen Forderungen und Forderungsverzicht bis zu 10.000 €
5. Abschluss von Vergleichen bis zu 25.000 €
6. Gewährung von Zuschüssen bis zu 10.000 € im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans
7. Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gemäß § 11 Abs. 3 und 4 bis 25.000 € und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 15.000 €
8. Einstellung von geringfügig Beschäftigten und Praktikanten sowie von befristet Beschäftigten (insbesondere für Vertretungsfälle und Sondermaßnahmen) bis Entg.Gr. E 11 unter nachträglicher Information des Stadtrates
9. Einstellung von Auszubildenden und Anwärtern bei Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstellungsgremiums
10. Entlassung von Beschäftigten und Beamten auf Antrag der Betroffenen, soweit es sich nicht um leitende Mitarbeiter handelt
11. Ordentliche und außerordentliche Kündigungen im Beschäftigtenbereich, soweit es sich nicht um leitende Mitarbeiter handelt.

### **§ 16 Vertretung der Stadt in Unternehmen, Verbänden und Stiftungen**

- (1) Der Stadtrat bestellt widerruflich die „weiteren Vertreter“ gemäß § 114 Absatz 2 KSVG, die die Stadt in den Aufsichtsräten der städtischen Eigengesellschaften vertreten. §§ 48 Abs. 2 Satz 1 KSVG sowie 12 Abs. 1 GO finden entsprechend Anwendung.
- (2) Die „weiteren Vertreter“ nach Abs. 1 sind in Angelegenheiten, soweit sie kommunalverfassungsrechtlich in die Entscheidungskompetenz des Stadtrates und seiner Ausschüsse fallen, an deren Weisungen gebunden. Die Entscheidungen nach Satz 1 fallen gesellschaftsrechtlich in der Regel in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Vertretung der Stadt in den Organen eines Verbandes bestimmt sich nach den jeweils geltenden Vorschriften (z.B. nach § 13 Abs. 3 KGG i.V.m. § 114 KSVG beim Zweckverband).

- (4) Die Kreisstadt Homburg verwaltet nach § 107 KSVG mehrere örtliche Stiftungen. Die gesetzliche Vertretung in der Stiftung richtet sich nach der jeweiligen Stiftungsurkunde.

#### **IV. Sitzungsordnung**

##### **§ 17 Einberufung zur Sitzung**

- (1) Der Stadtrat wird vom Oberbürgermeister nach Bedarf einberufen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 KSVG). Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung (§ 41 Abs. 3 KSVG).
- (2) Die Einberufung soll bei Stadtratssitzungen eine Woche vor der Sitzung gestellt werden. Bei Ausschusssitzungen soll die Einberufung zwei Wochen vor der Sitzung gestellt werden. Der Ständige Vergabeausschuss wird dagegen regelmäßig mit einer Frist von einer Woche einberufen.
- (3) In dringenden Fällen kann die Frist auf einen Tag verkürzt werden. Die Dringlichkeit der Sitzung muss vor Eintritt in die Tagesordnung durch den Vorsitzenden begründet und vom Stadtrat bestätigt werden.
- (4) Für Stadtratsmitglieder, die sich durch schriftliche Erklärung bereit erklärt haben, das Ratsinformationssystem SessionNET zu nutzen, erfolgen die Einberufung nach Absatz 1 und die Zustellung von Sitzungsunterlagen nach § 18 ausschließlich auf elektronischem Wege über das Ratsinformationssystem.

##### **§ 18 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung ist in öffentliche und nichtöffentliche Sitzung zu gliedern.
- (2) Für die öffentliche Sitzung werden die zur Tagesordnung erforderlichen Erläuterungen, soweit sie wichtige Beratungsgegenstände betreffen, der Einberufung beigelegt. Falls dies nicht möglich ist und die Vorberatung in einem Ausschuss noch nicht stattgefunden hat, ist der Oberbürgermeister verpflichtet, den Fraktionsvorsitzenden auf deren Antrag mindestens einen Tag vor der Sitzung Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- (3) Für die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung darf mit der Einberufung eine Erläuterung nur gegeben werden, wenn die Geheimhaltung nicht verletzt wird.
- (4) Jedem Ratsmitglied werden alle Sitzungsunterlagen zu Stadtrat und Ausschüssen rechtzeitig zugestellt. Die Verfügbarkeit über elektronische Abrufmöglich-

keiten kann nur im Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgen.

- (5) Absatz 4 gilt nicht für Unterlagen zum Personalausschuss, die einem besonderen Datenschutz unterliegen.
- (6) Jede Tagesordnung enthält, ohne dass es einer Aufführung bedarf, den Punkt „Niederschrift der letzten Sitzung“.
- (7) Anträge nach § 41 Abs. 1 Satz 3 KSVG müssen schriftlich, bis zum 2. Sonntag, 24.00 Uhr, vor dem im Sitzungskalender ausgewiesenen Sitzungstermin, beim Oberbürgermeister eingereicht werden. Redaktionsbedingte Abweichungen werden den Fraktionsvorsitzenden rechtzeitig mitgeteilt.

### **§ 19 Öffentlichkeit der Sitzung**

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit der Sitzungen erfordert einen der Allgemeinheit zugänglichen Raum. Ist der Zuhörerraum besetzt, kann der Vorsitzende weiteren Zutritt sperren lassen. Die Ausgabe von Einlasskarten ist zulässig. Dabei haben Bürger und Einwohner der Stadt den Vorrang.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn die zu behandelnde Angelegenheit ihrer Natur nach unabweisbar einer vertraulichen Behandlung bedarf, weil ihre öffentliche Erörterung schutzwürdige öffentliche oder private Interessen gefährden würde. Schutzwürdige private Rechte und Interessen sind insbesondere berührt, wenn der Beratungsgegenstand die Erörterung persönlicher, finanzieller oder betriebsinterner Verhältnisse natürlicher oder juristischer Personen oder Handelsfirmen notwendig macht.
- (3) Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:
  1. Personalangelegenheiten, soweit persönliche oder finanzielle Verhältnisse oder Eignungsvoraussetzungen erörtert werden
  2. Grundstücksangelegenheiten, soweit sich die Verhandlungen noch in der Schwebe befinden oder die finanziellen Verhältnisse der Vertragspartner bzw. Konditionen behandelt werden oder sofern im Rahmen von Grundstückverkäufen eine Bewerberauswahl getroffen wird
  3. Vergabeentscheidungen nach VOB, VOL und VOF
  4. Stundungs-, Ermäßigungs-, Niederschlagungs- und Erlassanträge von Abgabepflichtigen
  5. Bürgschaftsübernahmen
  6. Kreditgeschäfte

7. Rechtsstreitigkeiten, soweit sie auch vor Gericht unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt würden
  8. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit der Sitzung, wobei die Entscheidung ausnahmsweise auch in öffentlicher Sitzung erfolgen kann, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist (§ 40 Abs. 2 KSVG)
- (4) Beschließt der Stadtrat während der nichtöffentlichen Sitzung, einen bestimmten Beratungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so geschieht dies erst in einer folgenden, ordnungsgemäß einzuberufenden öffentlichen Sitzung.

### **§ 20 Vorsitzführung**

- (1) Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat, im Verhinderungsfalle führt der Bürgermeister den Vorsitz. Sind Oberbürgermeister und Bürgermeister gleichzeitig verhindert, steht der Vorsitz den Beigeordneten in der festgelegten Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis zu.
- (2) Bei Sitzungen, in denen über die Jahresrechnung beraten wird, bestellt der Stadtrat für diesen Gegenstand der Tagesordnung einen besonderen Vorsitzenden (§ 42 Abs. 3 KSVG).

### **§ 21 Hausrecht des Vorsitzenden**

- (1) Der Vorsitzende übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Vorsitzende kann Zuhörer, welche die Ordnung stören, Beifall oder Missbilligung äußern oder in anderer Weise versuchen, Einfluss auf die Sitzung auszuüben, nach einmaligem Ordnungsruf aus dem Sitzungssaal verweisen (§ 43 Abs. 1 KSVG).
- (3) Tonbandaufzeichnungen sowie Film- und Fotoaufnahmen sind ohne Zustimmung des Vorsitzenden nicht zulässig.

### **§ 22 Ordnungsbestimmungen**

- (1) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, „zur Sache“ rufen. Ist ein Redner dreimal bei der gleichen Rede zur Sache gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf „zur Sache“ muss der Vorsitzende auf diese Folge hinweisen. Ist einem Redner das Wort entzogen worden, so darf er zu dem gleichen Gegenstand das Wort nicht mehr erhalten.

- 
- (2) Bei grober Ungebühr oder Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen kann der Vorsitzende Ratsmitglieder „zur Ordnung“ rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann er Ratsmitglieder von der Sitzung ausschließen. Nach dem zweiten Ordnungsruf ist auf diese Folge hinzuweisen. In schweren Fällen kann der Vorsitzende den Ausschluss eines Ratsmitgliedes auch für mehrere, höchstens jedoch für drei aufeinanderfolgende Sitzungen aussprechen (§ 43 Abs. 2 KSVG).

### **§ 23 Presse**

- (1) Den Berichterstatern der Presse sind in der öffentlichen Sitzung Sitzmöglichkeiten vorzuhalten.
- (2) § 21 Absatz 3 gilt auch für die Presse unter besonderer Berücksichtigung der Pressefreiheit.

### **§ 24 Sitzordnung des Stadtrates**

- (1) Die Ratsmitglieder sitzen nach ihrer Zugehörigkeit zu den Parteien, Wählergruppen oder Fraktionen. Der Oberbürgermeister unterbreitet dem Stadtrat nach der Neuwahl einen Vorschlag über die Zuteilung der Sitzplätze. Kommt eine Verständigung über die Platzzuteilung nicht zustande, so entscheidet der Oberbürgermeister. Die Zuweisung der konkreten Sitzplätze an ihre Mitglieder ist Sache der Parteien, Wählergruppen oder Fraktionen.
- (2) Stadtratsmitgliedern, die keiner Fraktion angehören, weist der Oberbürgermeister den Sitzplatz zu.

### **§ 25 Teilnahme von Bediensteten der Stadt und anderer Personen an den Sitzungen**

- (1) Auf Anordnung des Vorsitzenden nehmen die Amtsleiter oder sonstige Bedienstete der Stadt, aus deren Sachgebiet Gegenstände zur Beratung anstehen, an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teil. Die Teilnahme sonstiger Personen oder Personengruppen richtet sich nach § 35 Abs. 3.
- (2) Der Vorsitzende erteilt die zu den Beratungsgegenständen erforderlichen Auskünfte der Verwaltung; er kann die Auskünfte durch Bedienstete erteilen lassen.
- (3) Die Ortsvorsteher und im Vertretungsfall ihre Stellvertreter sind berechtigt, an Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse teilzunehmen. In Angelegenheiten, die ihren Gemeindebezirk betreffen, ist ihnen auf Verlangen das Wort und Auskunft zu erteilen (§ 75 Abs. 3 KSVG).

- (4) Die Verschwiegenheitsverpflichtung nach § 3 Abs. 2 erstreckt sich auch auf die Personen, die nach § 25 Abs. 1 oder 3 an der Sitzung teilnehmen dürfen.

### **§ 26 Verhandlungsverlauf**

- (1) Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden sind die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit festzustellen und über Einwendungen zur Niederschrift der letzten Sitzung zu beschließen (§§ 44 Abs. 1 und 47 Abs. 5 Satz 3 KSVG). Das Ergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen. Danach schließt sich die Behandlung der Tagesordnung an.
- (2) Über die Beratungsgegenstände wird in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt. Abweichungen hiervon sowie die Absetzung von Beratungsgegenständen sind nur mit Zustimmung des Stadtrates zulässig.
- (3) Zu den einzelnen Gegenständen der Verhandlung steht zuerst dem Vorsitzenden und dann dem Berichterstatter das Wort zu. Danach erhalten die Ratsmitglieder das Wort.
- (4) Der Vorsitzende und jedes Ratsmitglied sind berechtigt, im Rahmen der Tagesordnung Anträge zu stellen. Der Vorsitzende kann Ratsmitglieder zu einer Stellungnahme auffordern.

### **§ 27 Unterbrechung und Schluss der Sitzung**

- (1) Der Vorsitzende kann die Sitzung höchstens eine halbe Stunde unterbrechen
1. zur Beratung,
  2. wenn sie durch Unruhe gestört wird oder
  3. wenn den Anordnungen, die er zur Aufrechterhaltung der Ordnung trifft, nicht nachgekommen wird.
- (2) Wenn der Vorsitzende sich kein Gehör verschaffen kann, verläßt er seinen Platz. Die Sitzung ist dann auf eine Viertelstunde unterbrochen.
- (3) Der Vorsitzende schließt die Sitzung, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind, die Vertagung beschlossen wurde oder die Sitzung aus anderen Gründen nicht fortzusetzen ist.

## **§ 28 Verlassen des Sitzungssaales**

Ein Ratsmitglied, das den Sitzungsraum verlässt, hat dem Vorsitzenden den Beginn und das Ende der Abwesenheit anzuzeigen.

## **§ 29 Sachanträge**

- (1) Sachanträge sind Anträge, die die materielle Erledigung des einzelnen Verhandlungsgegenstandes der Tagesordnung zum Ziel haben. Auch Zusatz- und Änderungsanträge sind Sachanträge.
- (2) Führt ein Sachantrag aus der Mitte des Stadtrates zu einer Änderung der Ansätze des Haushaltsplans, so muss er mit einem Deckungsvorschlag verbunden sein. Über ihn kann erst beraten und beschlossen werden, wenn er im Haupt- und Finanzausschuss vorberaten worden ist.
- (3) Sachantrag und Deckungsvorschlag können nicht voneinander getrennt werden. Wird der Deckungsvorschlag ganz oder teilweise abgelehnt, so gilt insoweit auch der Sachantrag als abgelehnt.
- (4) Es steht jedem Stadtratsmitglied frei, Anträge mündlich vorzutragen oder beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Schriftlich eingereichte Anträge gibt der Vorsitzende so bald wie möglich bekannt. Die Anträge sollen klar und sachlich abgefasst sein.
- (5) Das Stadtratsmitglied kann seinen Antrag bis zur Beschlussfassung ändern oder zurücknehmen.

## **§ 30 Geschäftsordnungsanträge**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung beziehen sich auf Verfahrensfragen zur Durchführung der Sitzung.
- (2) Jedes Ratsmitglied kann durch den Zuruf „zur Geschäftsordnung“ grundsätzlich jederzeit, jedoch nicht während einer Abstimmung oder den Ausführungen eines Redners, Anträge zur Geschäftsordnung stellen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind sofort zu erörtern und in der Reihenfolge ihrer weitergehenden Wirkung zu unterscheiden.

- 
- (4) Zur Geschäftsordnung können insbesondere Anträge gestellt werden auf:
- Änderung der Reihenfolge oder Verbindung von Tagesordnungspunkten,
  - Absetzung eines Tagesordnungspunktes oder Zurückverweisung an einen Ausschuss,
  - Hinzuziehen von Sachverständigen,
  - Einholen von Gutachten,
  - Schluss oder Vertagung der Beratung,
  - Verschiebung der Beschlussfassung in der gleichen oder in eine spätere Sitzung,
  - Unterbrechung der Sitzung,
  - Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
  - Festsetzung der Redezeit.
- (5) Anträge auf Schluss oder Vertagung der Beratung sind zulässig, wenn alle Fraktionen Gelegenheit hatten, das Wort zu ergreifen. Wird Schluss oder Vertagung der Beratung beantragt, so gibt der Vorsitzende die noch nicht erledigten Wortmeldungen bekannt und lässt über den Antrag abstimmen; zur Sache darf nicht mehr gesprochen werden. Die Beratung wird fortgesetzt, wenn der Schluss- oder Vertagungsantrag abgelehnt worden ist.
- (6) Anträge auf Verschiebung der Beschlussfassung sind erst nach Schluss der Beratung zulässig. Wird der Antrag abgelehnt, so ist eine erneute Beratung zulässig, wenn wichtige Gründe vorliegen.

### **§ 31 Persönliche Erklärungen**

- (1) Zur Aufklärung eines Missverständnisses sowie der kurzen Entgegnung auf einen Vorwurf hat der Vorsitzende dem sich mit dem Zuruf „zur Aufklärung“ meldenden Ratsmitglied sofort das Wort zu erteilen. Ein Redner darf jedoch zu diesem Zwecke ohne Zustimmung nicht unterbrochen werden.
- (2) Eine Aussprache über eine persönliche Bemerkung ist nicht statthaft.

### **§ 32 Redeordnung**

- (1) Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Die Ratsmitglieder erhalten das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; diese erfolgt durch Heben einer Hand. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Vorsitzende kann Wortmeldungen vorziehen, wenn mit der Wortmeldung eine kurze, bedeutsame Mitteilung angekündigt wird. Ein Ratsmitglied soll zur gleichen Sache nicht mehr als zweimal das Wort erhalten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Stadtra-



tes. Ist das Wort erteilt, so soll der Redner in seinen Ausführungen nicht unterbrochen werden. Das gleiche gilt für die Ortsvorsteher bei den in § 23 Abs. 3 genannten Angelegenheiten.

- (3) Während und nach der Abstimmung darf das Wort zur gleichen Sache nicht mehr erteilt werden.
- (4) Die Redezeit pro Wortmeldung beträgt in der Regel höchstens 5 Minuten. Der Stadtrat kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine Redezeit beschließen. Bei bedeutsamen Erklärungen kann der Vorsitzende mit stillschweigender Zustimmung des Stadtrates eine Überschreitung der Redezeit zulassen.

### **§ 33 Reihenfolge der Abstimmung**

- (1) Liegen verschiedene Anträge zu einem Tagesordnungspunkt vor, wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
  - a) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor,
  - b) Änderungs- oder Ergänzungsanträge gehen dem ursprünglichen Sachantrag vor,
  - c) Sachanträge ohne finanzielle Auswirkung, in der Reihenfolge in der sie gestellt worden sind,
  - d) Sachanträge mit finanziellen Auswirkungen, über den weitergehenden Antrag zuerst. Weitergehend ist insbesondere der Antrag, der die größere finanzielle Belastung für die Stadt bringt.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.

### **§ 34 Abstimmungen**

- (1) Der Abstimmung geht die Feststellung über den Schluss der Beratung voraus. Danach ist der zur Abstimmung gestellte Antrag vom Vorsitzenden bekanntzugeben.
- (2) Die offene Abstimmung (§ 45 Abs. 2 KSVG) wird durch Handzeichen der einzelnen Ratsmitglieder zu den getrennten Fragen des Vorsitzenden, wer „für“ oder wer „gegen“ den Antrag ist und wer sich der „Stimme enthält“, vorgenommen. Ergibt das Auszählen zu jeder Frage kein klares Ergebnis, so erfolgt die Stimmabgabe durch Erheben vom Sitz. Nichtäußern gilt als Stimmenthaltung.
- (3) Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Stadtrates es beantragen, wird namentlich abgestimmt (§ 45 Abs. 3 Satz 1 KSVG). Bei namentlicher Abstimmung wird jedes Ratsmitglied zum Zuruf von „für“ oder „gegen“ oder „Stimmenthaltung“ aufgefordert. In der Sitzungsniederschrift ist zu vermerken, wie jedes einzelne Ratsmitglied abgestimmt hat (§ 45 Abs. 3 Satz 2 KSVG).

- (4) Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Stadtrates es beantragen, wird geheim abgestimmt (§ 45 Abs. 4 KSVG). Die geheime Abstimmung wird mittels Stimmzettel vorgenommen. Die Geheimhaltung muss für jedes Ratsmitglied gewährleistet sein. Abgegebene Stimmzettel, die den Willen des Abstimmenden nicht eindeutig erkennen lassen, die Person des Abstimmenden offenbaren oder unsachliche Bemerkungen enthalten, sind ungültig. Unbeschriebene Stimmzettel gelten als ungültige Stimmen. In der Niederschrift sind getrennt die Zahlen der Abstimmungsberechtigten, der abgegebenen Stimmen, der gültigen und ungültigen Stimmen und der Für- und Gegenstimmen festzuhalten.
- (5) Der Antrag auf geheime Abstimmung geht dem Antrag auf namentliche Abstimmung vor (§ 45 Abs. 5 KSVG).
- (6) Die Stimmzettel sind nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses zu vernichten.
- (7) Für die Durchführung der geheimen Abstimmung sind jeweils zwei Ratsmitglieder vom Stadtrat als Helfer zu bestimmen.

### **§ 35 Arbeitskreise, Sachverständige und andere Personen**

- (1) Die nach § 12 Abs. 4 gebildeten Arbeitskreise setzen sich aus je 2 Mitgliedern der großen Fraktionen und je einem Mitglied der kleinen Fraktionen so wie zuständigen Mitarbeitern der Verwaltung zusammen. Sachverständige und sachkundige Bürger können hinzugezogen werden. Die Arbeitskreise tagen nichtöffentlich. Den Vorsitz führt die Verwaltungsspitze oder eine vom Stadtrat zu benennende Person.
- (2) Sachverständige, die zu nichtöffentlichen Sitzungen des Rates oder seiner Ausschüsse hinzugezogen werden, sind von dem Vorsitzenden auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hinzuweisen (§ 49 Abs. 1 und 2 KSVG). Der Hinweis ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Weiterhin kann der Stadtrat beschließen, im Einzelfall zu bestimmten Themen oder zu bestimmten Sachfragen Personen oder Personengruppen zu den Rats- oder Ausschusssitzungen hinzu zu ziehen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsrechte der Bürger, etwa nach § 3 BauGB, §§ 20a, 20b oder 49a KSVG oder in Planfeststellungs- oder Raumordnungsverfahren bleiben unberührt.

### **§ 36 Sitzungsniederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen in den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen (§ 47 Abs. 1 KSVG). Die Führung der Sitzungsniederschrift obliegt dem vom Vorsitzenden bestimmten Schriftführer.

- 
- (2) Die Aufzeichnung der in Absatz 1 genannten Sitzungen auf Tonträger zur Fertigung von Niederschriften ist zulässig. Die Tonträger sind nach der Anerkennung der Niederschrift wieder zu löschen. Das Abhören der Tonaufnahmen von Sitzungen ist nur der Protokollführung und nach Protokollversendung den in der Sitzung anwesenden Mitgliedern des Stadtrates, der Ausschüsse und der Stadtverwaltung zum Zwecke der Aufklärung von Missverständnissen o. ä. gestattet. Überspielungen und jegliche anderweitige Verwendungen sind nicht zulässig.
- (3) Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Darüber hinaus sind die Sitzungsniederschriften des Stadtrates von den Fraktionsvorsitzenden bzw. deren Stellvertretern und die Niederschriften der Ausschüsse von den jeweiligen Ausschusssprechern bzw. deren Stellvertretern zu unterzeichnen.
- (4) Die Niederschrift muss enthalten:
1. Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
  2. den Namen des Vorsitzenden,
  3. die Namen der anwesenden Ratsmitglieder mit Vermerken ihrer zeitweiligen Abwesenheit,
  4. die Namen der abwesenden Ratsmitglieder mit den Vermerken, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt fehlen,
  5. die Namen der anwesenden Bediensteten der Verwaltung sowie der Sachverständigen und im Einzelfall zu bestimmten Themen oder zu bestimmten Sachfragen anwesenden Personen oder Personengruppen,
  6. die gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder,
  7. die Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Beschlussfähigkeit,
  8. die Namen der Ratsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen sind unter Angabe des Hinderungsgrundes,
  9. die Tagesordnungspunkte,
  10. die zur Abstimmung gestellten Anträge,
  11. den Wortlaut der Beschlüsse und
  12. die Abstimmungsergebnisse, wobei das Abstimmungsverhalten der Fraktionen kenntlich zu machen ist.
- (5) Das Verlangen eines Ratsmitgliedes, seine Auffassung und seine Anträge in die Niederschrift aufzunehmen (§ 47 Abs. 3 KSVG), ist grundsätzlich vor der betreffenden Äußerung zu stellen. Wird die Aufnahme in die Niederschrift nachträglich verlangt (nur bis zum Abschluss des Tagesordnungspunktes), hat das Ratsmitglied seine Äußerung zu wiederholen. Es kann nur die Aufnahme einer kurzen Zusammenfassung der Ausführungen verlangt werden.

### **§ 37 Bekanntgabe der Sitzungsniederschrift an die Ratsmitglieder**

- (1) Die Niederschriften über die Ratssitzungen sind den Stadtratsmitgliedern und den Ortsvorstehern, die Niederschriften über die Ausschusssitzungen sind den Ausschussmitgliedern und Fraktionsvorsitzenden nach den Sitzungen zuzuleiten. Dies geschieht in der Regel mit der Einladung zur nächsten Sitzung.
- (2) Einwendungen gegen die Niederschriften sollen dem Oberbürgermeister bis zum dritten Tage vor der nächsten Sitzung schriftlich angezeigt werden. Über die Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Stadtrat.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 38 Amts- und Funktionsbezeichnungen**

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie die sonstigen personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Form. Ausschließlich im Sinne der besseren Lesbarkeit wurde auf die beider geschlechtliche Schreibform verzichtet und nur die grammatikalisch männliche Sprachform verwendet.

### **§ 39 Ausfertigung der Geschäftsordnung**

Jedes Ratsmitglied erhält eine Ausfertigung der Geschäftsordnung.

### **§ 40 Anwendung der Geschäftsordnung**

- (1) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Stadtrat.
- (2) Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, kann der Stadtrat durch Beschluss der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder im Einzelfall von der Geschäftsordnung abweichen.

### **§ 41 Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung kann nur geändert werden, wenn die Änderung Gegenstand der Tagesordnung einer ordentlichen Sitzung ist und die Änderungsvorschläge schriftlich begründet werden.

### **§ 42 Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung tritt ab sofort in Kraft.

Homburg, den 04. Juli 2019

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

(Michael Forster)  
Bürgermeister

## Datenschutz bei kommunalen Vertretungsorganen

Durch die Wahl in den Stadtrat erhalten die Gewählten Aufgaben einer öffentlichen Stelle, die zugleich mit besonderen Pflichten verbunden sind. Diese besonderen Pflichten gelten dabei auch für die Teile der Arbeit in den Fraktionen, die die Rats- und Ausschussarbeit betreffen. Sie tragen in besonderem Maße die Verantwortung für die Erfüllung der datenschutzrelevanten Vorgaben beim Umgang mit personenbezogenen Daten – auch aufgrund ihrer **besonderen Vertrauensstellung** gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde. Insbesondere unterliegen die einzelnen Mitglieder während der Wahrnehmung ihres Mandats (und auch nach dessen Ende) grundsätzlich der **Verschwiegenheitspflicht** für solche Daten, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Funktionsträger bekannt werden (§ 26 Abs. 3 i.V.m. § 33 Abs. 2 KSVG).

Bei ihrer Tätigkeit kommen sie in vielen Fällen mit personenbezogenen Daten von Bürgerinnen und Bürgern, sowie Beschäftigten der Verwaltung - beispielsweise im Personalbereich, bei Eingaben oder in Bau- und Vertragsangelegenheiten - in Berührung. Bei der Verwendung dieser Daten sind die Regelungen des Saarländischen Datenschutzgesetzes (SDSG) zu beachten. Dies gilt auch, soweit Daten der Mitglieder des Vertretungsorgans selbst betroffen sind.

Die rechtliche Ausgangslage ist dabei eindeutig: Das Saarländische Datenschutzgesetz (SDSG) gilt selbstverständlich auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörden der Gemeinden (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SDSG). Zur Datenverarbeitung gehört auch die Datenübermittlung (§ 3 Abs. 2 SDSG). Soweit Sitzungsvorlagen, die die Stadtverwaltung an die Stadtratsmitglieder bzw. an die Mitglieder von Ratsausschüssen zur Sitzungsvorbereitung versendet, personenbezogene Daten enthalten, liegt eine Datenweitergabe innerhalb einer öffentlichen Stelle vor (§ 14 Abs. 5 SDSG). Die diesbezügliche datenschutzrechtliche Zulässigkeit richtet sich folglich nach § 14 SDSG.

Bei dieser Datenweitergabe ist hinsichtlich ihrer Zulässigkeit jeweils im konkreten Einzelfall **eine Abwägung zu treffen zwischen der Notwendigkeit, ausreichendes Informations- und Datenmaterial für eine interessengerechte und rechtmäßige Rats- oder Ausschussentscheidung zur Verfügung zu haben, und dem Grundrecht des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung.**

### Besondere Bedeutung von Personalangelegenheiten

Bei der Erstellung von Sitzungsunterlagen kommt dem Personaldatenschutz eine besondere Bedeutung zu.

**Personaldaten** von Beschäftigten der Gemeindeverwaltung sowie von Stellenbewerberinnen und Bewerbern **sind als besonders schutzbedürftig anzusehen**. Die Betroffenen haben Anspruch darauf, dass ihre persönlichen Verhältnisse (z.B. dienstliche Beurteilung, Vergütung, familiäre Situation, Schulnoten und -abschlüsse, derzeitiger und frühere Arbeitgeber) nicht in die Öffentlichkeit gelangen.

Gerade weil im kommunalen Bereich politische Vertretungskörperschaften an Personalentscheidungen beteiligt sind und daher zwangsläufig ein größerer Personenkreis Kenntnis von Personaldaten erlangt, ist ein **restriktiver Umgang mit den Daten** notwendig.

**Personalangelegenheiten sind daher grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.**

Die Sitzungsunterlagen mit Personaldaten sind nur den Mitgliedern des Gremiums zuzuleiten, das nach der Geschäftsordnung bzw. nach den Beschlüssen des Stadtrates für die Beratung und Entscheidung in dieser Personalangelegenheit zuständig ist, in der Regel der Personalausschuss und der Stadtrat. Hat der Stadtrat generell die Entscheidung in einer Personalsache (z.B. Höhergruppierung eines Beschäftigten bis zu einer bestimmten Ent-

geltgruppe) dem Ausschuss übertragen, **dürfen die Sitzungsvorlagen mit den detaillierten Personaldaten nur den Mitgliedern dieses Ausschusses zugeleitet werden.**

Sind die Beratungen des Ausschusses nur vorbereitender Natur, weil sich der Rat die Entscheidung vorbehalten hat, so sind die Unterlagen **zunächst** nur den Mitgliedern dieses Ausschusses zuzuleiten. Nachdem der vorbereitende Personalausschuss eine Empfehlung abgegeben hat, steht es dem Stadtratsmitglied, das nicht Mitglied des Personalausschusses ist, frei, dieser Empfehlung zu folgen, oder aber sich zu dieser Angelegenheit ein eigenes Bild zu machen und entsprechend dem Ergebnis seiner Befassung und Prüfung im Rat abzustimmen. Aus diesem Grund ist es auch aus Sicht des Datenschutzes hinnehmbar, wenn **dann** alle Stadtratsmitglieder zur Vorbereitung dieses Tagesordnungspunktes der Ratssitzung das zur Entscheidung erforderliche Informations- und Datenmaterial zur Verfügung haben.

Personalangelegenheiten dürfen grundsätzlich **nicht** in „gemeinsamen“ Sitzungen mehrerer Ausschüsse (z.B. Personalausschuss und Finanzausschuss) beraten werden, weil dadurch nichtzuständige Mitglieder (hier des Finanzausschusses) Kenntnis von Personaldaten erhalten.

Den Mitgliedern des zuständigen Gremiums sind mit der Sitzungseinladung nur die Personaldaten mitzuteilen, die für die Entscheidung oder Beratung unerlässlich sind. Insbesondere bei Einstellungen darf sich die Datenmenge nicht danach richten, was die Bewerberinnen und Bewerber in ihren Bewerbungsunterlagen dargelegt haben. Die Verwaltung ist verpflichtet, aus den vorhandenen Daten die Informationen herauszufiltern und in einer Bewerberübersicht darzustellen, die für die Entscheidungsfindung des zuständigen Gremiums erforderlich sind. Diese haben sich am Anforderungsprofil der zu besetzenden Stelle und den allgemeinen Stellenbesetzungskriterien, den Vorgaben des Grundgesetzes (Art. 33 Abs. 2 GG) für den Zugang zum öffentlichen Dienst: Eignung, Befähigung und fachliche Leistung, zu orientieren.

Angaben über Lebensumstände, die eine „soziale Auswahl“ ermöglichen, sind als problematisch anzusehen (z.B. Angaben über Ehegatten, Familienangehörige, Anzahl der Kinder, Bezug von Sozialleistungen); sie sollten möglichst vermieden, keinesfalls aber als „Standardangaben“ angesehen werden.

Weil je nach Art der zu besetzenden Stelle mehr oder weniger Informationen über die sich bewerbende Person zur Entscheidungsfindung erforderlich sind, ist eine abschließende Aufzählung der Daten, die zulässigerweise mitgeteilt werden dürfen, nicht möglich. So werden bei der Einstellung eines Bauingenieurs andere und mehr Daten benötigt als bei der einer Reinigungskraft. Vielfach kann auf die Darstellung von Detailangaben, die für die Entscheidungsfindung nicht erforderlich sind, verzichtet werden; hierzu einige Beispiele:

- keine Adresse mit Straße und Hausnummer - es genügt der Wohnort;
- anstelle des genauen Geburtsdatums das Alter in Jahren;
- nicht der genaue Familienstand (ledig, geschieden, getrennt lebend usw.) - wenn überhaupt benötigt, dürfte die Angabe verheiratet/nicht verheiratet" genügen;
- frühere und derzeitiger Arbeitgeber - es genügt die Angabe der Branche oder die Art des Unternehmens. Insbesondere bei ungekündigten Arbeitsverhältnissen haben Bewerberinnen und Bewerber regelmäßig ein großes Interesse, dass ihre Bewerbung nicht dem derzeitigen Arbeitgeber bekannt wird.

Gerade bei Personalangelegenheiten ist auf „datensparsame“ Protokollierung zu achten. Im Einzelfall kann es durchaus ausreichend sein, ganz bestimmte Angaben mündlich in der Sitzung darzulegen oder mit Tischvorlagen, die wieder eingesammelt werden, zu arbeiten.

Der Stellenplan ist Teil des Haushaltsplans. Änderungen des Stellenplans, z.B. die Anhebung von Planstellen, sind in den Gremien (z.B. Finanzausschuss, Rat) grundsätzlich **ohne** personenbezogene Daten der Stelleninhaber zu behandeln. Lediglich der Vollzug des Stel-

lenplans, z.B. die aus der Stellenanhebung resultierende Höhergruppierung, erfordert die Vorlage von Personaldaten an das bzw. an die zuständigen Gremien.

### **Zuleitung von Unterlagen an die Ratsmitglieder in ihrer Gesamtheit bzw. an die Mitglieder einzelner Ausschüsse**

Zur Vorbereitung der Ratssitzung werden nur diejenigen personenbezogenen Unterlagen an die Mitglieder versendet, die für die Entscheidung des Gremiums erheblich sind. Meist wird es ausreichen, dass die Verwaltung die relevanten Angaben in einer Beschlussvorlage darstellt oder in Übersichten zusammenfasst.

Gleiches gilt für Sitzungen der Ausschüsse. Da allen Stadtratsmitgliedern die Teilnahme an allen Ausschusssitzungen zusteht, bestehen keine Bedenken, auch Nichtmitgliedern des jeweiligen Ausschusses die entsprechenden Tagesordnungen zuzuleiten.

Die Übersendung der vollständigen Ausschussunterlagen an alle Ratsmitglieder - immer mit Blick darauf, dass diese personenbezogene Daten enthalten - muss man jedoch differenzierter betrachten.

Wird eine **abschließende Entscheidung** - auch nach vorangegangener Beratung im zuständigen Ausschuss und entsprechendem Beschlussvorschlag - **im Rat getroffen**, sind sämtlichen Ratsmitgliedern die für ihre Entscheidungsfindung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, nachdem diese gegebenenfalls zunächst nur den Mitgliedern des zuständigen Ausschusses zugänglich gemacht worden sind.

Hat aber der Stadtrat die **abschließende Beschlussfassung** über bestimmte Angelegenheiten einem **Ausschuss übertragen**, so muss etwas anderes gelten.

In diesem Fall haben **ausschließlich** die Mitglieder des zuständigen Ausschusses ein umfassendes Recht auf Information bezüglich der zur Entscheidungsfindung erforderlichen personenbezogenen Daten. Eine Weitergabe der Daten an Ratsmitglieder, die nicht Mitglied des betreffenden Ausschusses sind, ist nicht erforderlich im Sinne des §§ 14 Abs. 1 SDSG, 37 Abs. 1 KSVG.

Dass ein an einer Ausschusssitzung teilnehmendes Stadtratsmitglied unter Umständen von personenbezogenen Daten mündlich Kenntnis erlangt, ist hinnehmbar, da es einen starken qualitativen Unterschied zwischen der schriftlichen Vorlage und der akustischen Aufnahme solcher Daten gibt.

Gleichermaßen ändert an der grundsätzlichen Unzulässigkeit der Weitergabe der fraglichen Unterlagen an alle Ratsmitglieder auch die Möglichkeit des Gemeinderates, eine zunächst an einen Ausschuss übertragene Entscheidung wieder an sich zu ziehen (§ 39 Satz 3 KSVG) nichts, da im Falle der Rückverlagerung der abschließenden Beschlussfassung auf den gesamten Rat jedes einzelne Ratsmitglied wieder ein umfassendes Informationsrecht hat.

**Sollte eine Gemeinde entgegen der vorgetragenen Rechtsauffassung Unterlagen mit personenbezogenen Daten auch an nicht mit der abschließenden Beratung in einem Ausschuss befasste Ratsmitglieder - sozusagen automatisch - zusenden, so hätte dies eine aufsichtsrechtliche Maßnahme der Kommunalaufsicht zur Folge.**

### **Zuleitung der Unterlagen an Stellvertreter**

Seit vielen Jahren hat sich die Praxis bewährt, dass bei Verhinderung eines Ausschussmitglieds innerhalb der Fraktion festgelegt wird, wer im konkreten Falle eine Vertretung übernimmt.

Das zu vertretende Ratsmitglied übergibt in diesen Fällen dann seine Unterlagen an den Vertreter und erhält sie von diesem auch wieder zurück.

Dieses Verfahren ist aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.



Die Verfahrensweise, wonach den Fraktionen (=Fraktionsvorsitzenden), denen ebenfalls besondere Rechte und Pflichten nach dem KSVG zukommen, die entsprechenden Unterlagen ebenfalls in einer Ausfertigung zur Verfügung gestellt werden, ist durchaus sachgerecht und ebenfalls aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

### **Sitzungsniederschriften / elektronische Ratsunterlagen**

Sitzungsniederschriften geben den wesentlichen Gang der Verhandlung wieder. Sie werden aus Datenschutzgründen (auch im Interesse der Redner selbst) aber möglichst nicht in der Form von Wortprotokollen ausgeführt. Sie werden grundsätzlich nur den jeweiligen Mitgliedern bzw. in einem Exemplar den Fraktionen zugeleitet.

Es werden immer wieder Überlegungen angestellt, Sitzungsniederschriften (oder sogar Sitzungsunterlagen) - einschließlich des nichtöffentlichen Teils - den Ratsmitgliedern auf elektronischen Datenträgern zur Verfügung zu stellen oder über externe - meist weit über den örtlichen Bereich hinausreichende - Online-Zugriffe (wie z.B. Internet) zugänglich zu machen. **Der Datenschutzbeauftragte des Saarlandes empfiehlt jedoch, vom Einsatz der Internetkomponente der Softwareprodukte abzusehen, da die Datenschutzrisiken nicht beherrschbar erscheinen.**

### **Aufbewahrung/Vernichtung von Ratsunterlagen durch Ratsmitglieder / Fraktionen**

Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, die erhaltenen Unterlagen gegen Kenntnisnahme bzw. Zugriff durch Dritte (z.B. Familienmitglieder, Besucher, Reinigungskräfte, Kollegen, Parteifreunde, Nachbarn) zu sichern. Ihnen muss bewusst sein, dass sie nicht zu ihren privaten Unterlagen zählen.

Eine Weitergabe der Unterlagen - außer im erforderlichen Umfang an ihre Vertretung - kommt grundsätzlich nicht in Betracht. Auch die Mitteilung des Inhalts an Dritte stellt eine regelmäßig unzulässige Datenübermittlung dar. Dies gilt nicht nur gegenüber der Allgemeinheit etwa bei öffentlichen Veranstaltungen, in Bürgergesprächen oder am Stammtisch, sondern ebenfalls im Verhältnis zu nicht dem Gremium angehörenden Mitgliedern der eigenen Partei, auch dann, wenn eine wie auch immer geartete Vereinbarung eine solche Mitwirkung externer Personen vorsieht. Gleiches gilt für die Fraktionen in ihrer Gesamtheit.

Die Löschung von Daten - und damit die Vernichtung von Unterlagen - ist zwingend vorgeschrieben, wenn diese für die Aufgabenerfüllung als Mitglied des Gemeinderates nicht mehr benötigt werden. Dies kann auch bei noch laufendem Mandat ohne Bedenken baldmöglichst vorgenommen werden, weil die Gremienmitglieder bei Bedarf jederzeit im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auf die archivierten Dokumente bei der Verwaltung oder ihrer Fraktion zurückgreifen können.

**Die Verwaltung bietet hierzu als Serviceleistung an, Vorlagen mit personenbezogenen Daten unmittelbar nach der Sitzung oder auf Anforderung des Mitglieds einzusammeln und zu vernichten.**

Auch bei Vernichtung durch die Ratsmitglieder bzw. Fraktionen selbst sind gewisse Mindestanforderungen einzuhalten. So ist z.B. das Entsorgen über Papiercontainer oder die Hausmüllabfuhr, auch wenn die Seiten zerrissen oder Papiervernichter in Form von Streifenschneidern genutzt werden, dazu nicht ausreichend.

Auszug aus dem Merkblatt zur Behandlung personenbezogener Daten in Zusammenhang mit der Tätigkeit als Mitglied eines kommunalen Vertretungsorgans des Landesbeauftragten für Datenschutz

Geschäftsordnung – GO – bisherige Fassung	Geschäftsordnung – GO – neue Fassung /Änderungen	Anmerkung
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Zuständigkeit der Ausschüsse</b></p> <p>(2) Über folgende Angelegenheiten wird dagegen die Beschlussfassung den Ausschüssen übertragen (§ 48 Abs. 1 S. 1 KSVG). Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmengleichheit, entscheidet der Stadtrat.</p> <p>A) <u>Ständiger Vergabeausschuss</u> 2. Vergabe von Aufträgen nach der VOL/A von 25.000 € bis 250.000 €</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Zuständigkeit der Ausschüsse</b></p> <p>(2) Über folgende Angelegenheiten wird dagegen die Beschlussfassung den Ausschüssen übertragen (§ 48 Abs. 1 S. 1 KSVG). Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmengleichheit, entscheidet der Stadtrat.</p> <p>A) <u>Ständiger Vergabeausschuss</u> 2. Vergabe von Aufträgen nach der VOL/A von <b>50.000 €</b> bis 250.000 €</p>	<p>Es handelt sich um die Anpassung entsprechend der vom Stadtrat im Dezember 2018 beschlossenen Vergaberichtlinie (Punkt 6.2.)</p>
	<p>B) <u>Haupt- und Finanzausschuss</u></p> <p><b>NEU</b> <b>3. Abschluss von Sponsoringvereinbarungen mit einem Wert von bis 100.000 €</b></p> <p><i>Die sich anschließende Nummerierung wird entsprechend angepasst.</i></p>	<p>Der Rat beschließt über ein Sponsoring ab 100.000 €. Unterhalb dieses Vertrages ist der Ausschuss zuständig.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Teilnahme von Bediensteten der Stadt und anderer Personen an den Sitzungen</b></p> <p>(3) Die Ortsvorsteher und ihre Stellvertreter sind berechtigt, an Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse teilzunehmen. In Angelegenheiten, die ihren Gemeindebezirk betreffen, ist ihnen auf Verlangen das Wort und Auskunft zu erteilen (§ 75 Abs. 3 KSVG).</p> <p>(4) Absatz 3 gilt für die Ortsvertrauensleute und deren Stellvertreter entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Teilnahme von Bediensteten der Stadt und anderer Personen an den Sitzungen</b></p> <p>(3) Die Ortsvorsteher und <b>im Vertretungsfall</b> ihre Stellvertreter sind berechtigt, an Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse teilzunehmen. In Angelegenheiten, die ihren Gemeindebezirk betreffen, ist ihnen auf Verlangen das Wort und Auskunft zu erteilen (§ 75 Abs. 3 KSVG).</p> <p><del>(4) Absatz 3 gilt für die Ortsvertrauensleute und deren Stellvertreter entsprechend.</del></p> <p><i>Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.</i></p>	<p>Es erfolgt eine klarstellende Formulierung, dass die stellv. Ortsvorsteher lediglich im Vertretungsfall berechtigt sind, in ihrer Funktion als Mandatsträger an Gremiensitzungen teilzunehmen.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 37</b> <b>Bekanntgabe der Sitzungsniederschrift an die Ratsmitglieder</b></p> <p>(1) Die Niederschriften über die Ratssitzungen sind den Stadtratsmitgliedern, den Ortsvorstehern und den Ortsvertrauensleuten sowie deren Stellvertretern, die Niederschriften über die Ausschusssitzungen sind den Ausschussmitgliedern und Fraktionsvorsitzenden nach den Sitzungen zuzuleiten. Dies geschieht in der Regel mit der Einladung zur nächsten Sitzung.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 37</b> <b>Bekanntgabe der Sitzungsniederschrift an die Ratsmitglieder</b></p> <p>(1) Die Niederschriften über die Ratssitzungen sind den Stadtratsmitgliedern, den Ortsvorstehern <del>und den Ortsvertrauensleuten sowie deren Stellvertretern</del>, die Niederschriften über die Ausschusssitzungen sind den Ausschussmitgliedern und Fraktionsvorsitzenden nach den Sitzungen zuzuleiten. Dies geschieht in der Regel mit der Einladung zur nächsten Sitzung.</p>	<p>Gleichzeitig erfolgt eine Anpassung aufgrund der Ausführungen des Landesverwaltungsamtes vom 14.05.2019, dass es unzulässig ist, die einem Ortsrat nach § 71 ff. KSVG zugewiesenen Befugnisse auf eine Ortsvertrauensperson eines Homburger Stadtteils zu übertragen. Das Ehrenamt „Ortsvertrauensperson“ darf demnach nicht als gleichwertiger Ersatz für einen Ortsrat oder einen Ortsvorsteher ausgestaltet werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 35 Arbeitskreise, Sachverständige und andere Personen</b></p> <p>(1) Die nach § 12 Abs. 4 gebildeten Arbeitskreise setzen sich aus je 2 Mitgliedern der beiden großen Fraktionen und je einem Mitglied der kleinen Fraktionen sowie zuständigen Mitarbeitern der Verwaltung zusammen. Sachverständige und sachkundige Bürger können hinzugezogen werden. Die Arbeitskreise tagen nichtöffentlich. Den Vorsitz führt die Verwaltungsspitze oder eine vom Stadtrat zu benennende Person.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 35 Arbeitskreise, Sachverständige und andere Personen</b></p> <p>(1) Die nach § 12 Abs. 4 gebildeten Arbeitskreise setzen sich aus je 2 Mitgliedern der <del>beiden</del> großen Fraktionen und je einem Mitglied der kleinen Fraktionen sowie zuständigen Mitarbeitern der Verwaltung zusammen. Sachverständige und sachkundige Bürger können hinzugezogen werden. Die Arbeitskreise tagen nichtöffentlich. Den Vorsitz führt die Verwaltungsspitze oder eine vom Stadtrat zu benennende Person.</p>	<p>Die bisherige Fassung war konkret auf die bisherigen Kräfteverhältnisse im Stadtrat abgestellt.</p> <p>Nunmehr erfolgt eine allgemeine Formulierung.</p>

Landesverwaltungsamt

OB	10	11	12	20	30	40	41
BM	100	150	160				50
BG	<b>16. Mai 2019</b> Kreisstadt Homburg (Saar)						60
BG-K							65
BG-Sp							69
BG-U							80
BG							Anl.
PR	HPS	KuG	MuG	BaG			WF

SAARLAND



to

Kreisstadt Homburg  
Herrn Bürgermeister  
Michael Forster  
Am Forum 5  
66424 Homburg

**Bearbeiterin** Maria Theresia Petto  
**Tel.:** 0681 501 - 7149  
**Fax:** 0681 501 - 7096  
**E-Mail:** Kommunalaufsicht@lava.saarland.de  
**Datum:** 14.05.2019  
**AZ:** 1.1/19- 048/504/ Pe

Ihre Anfrage vom 13.03.2019, Ihr AZ: 300 30 13 05 /303; Verfügungsrahmen des Ehrenamts der Ortsvertrauenspersonen bei der Kreisstadt Homburg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in oben bezeichneter Angelegenheit haben Sie uns mit Schreiben vom 13.03.2019 die Frage gestellt, ob gegen die Gewährung eines Verfügungsrahmens an die Ortsvertrauenspersonen Bedenken bestehen.

Die Kommunalaufsicht hat den Vorgang überprüft und Folgendes festgestellt:

Die Befugnis zur Einrichtung des Ehrenamtes „Ortsvertrauensperson“ ergibt sich aus der Organisationshoheit der Gemeinde. Nach Art. 28 Abs. 2 GG haben die Gemeinden das Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Ortsvertrauenspersonen sind im KSVG zwar nicht vorgesehen, doch können Kommunen im Rahmen ihrer Organisationshoheit auch Einrichtungen schaffen, die ihrer Tätigkeit dienen, selbst wenn sie gesetzlich nicht vorgesehen sind. Dies gilt aber nur, soweit das Gesetz keine abschließende Regelung trifft, durch solche Einrichtungen nicht in gesetzlich vorgegebene Verfahrensabläufe sowie in gesetzlich festgelegte Zuständigkeiten anderer Organe eingegriffen wird.

So wäre beispielsweise unzulässig, die einem Ortsrat nach §§ 71 ff. KSVG zugewiesenen Befugnisse auf eine Ortsvertrauensperson eines Homburger Stadtteils zu übertragen. Das kommunalverfassungsrechtlich nicht vorgesehene Ehrenamt „Ortsvertrauensperson“ darf nicht als gleichwertiger Ersatz für einen Ortsrat oder einen Ortsvorsteher ausgestaltet werden. Eine solche Ausgestaltung wäre vielmehr dem Gesetzgeber vorbehalten. Daher dürfen einer Ortsvertrauensperson nicht Haus-



haltsmittel zur eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung gestellt werden. Die Eröffnung eines Entscheidungsspielraums für die Vergabe von Haushaltsmitteln innerhalb eines festgelegten Verfügungsrahmens lässt sich mit der ehrenamtlichen Tätigkeit einer Ortsvertrauensperson nicht vereinbaren. Vielmehr dürfen einem ehrenamtlich für die Gemeinde Tätigen Haushaltsmittel nur im verwaltungsseitig vorgegebenen erforderlichen Umfang bereitgestellt werden.

Der vorgelegte Stadtratsbeschluss vom 15.12.2015 begegnet daher rechtlichen Bedenken insoweit, als den Ortsvertrauenspersonen Entscheidungsbefugnisse über ein Budget zugestimmt werden, wie sie dem Ortsrat bzw. dem Ortsvorsteher aufgrund gesetzlicher Regelung zustehen.

Die Anwendung aufsichtsrechtlicher Handlungsmittel in den §§ 129 ff. KSVG steht unter einem Ermessensvorbehalt. Inzwischen sind bereits vollendete Fakten für die Haushaltsjahre 2016- 2019 geschaffen worden. Die Ortsvertrauenspersonen haben Entscheidungen über die Verwendung der Mittel getroffen und diese umgesetzt. Sie haben dabei auf die Rechtmäßigkeit der von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Budgets vertraut. Es besteht kein Anschein für eine missbräuchliche Verwendung der Mittel. Aus diesen Gründen ist es nicht zweckmäßig und wäre unverhältnismäßig, den Beschluss der Kreisstadt Homburg rückwirkend aufzuheben und die bereit gestellten Mittel zurückzufordern, um dann die zweckgerichteten tatsächlichen Auslagen zu erstatten.

Für die Zukunft müsste die Bereitstellung von Budgets bzw. Mitteln zur freien Verwendung an Ortsvertrauensleute allerdings untersagt werden. Einzelne im Interesse der Stadt zu tätige Ausgaben können auf Nachweis erstattet werden. Dazu bedarf es keines den Ortsvertrauenspersonen zur freien Verfügung überlassenen Budgets.

Um kommunalaufsichtsrechtliche Maßnahmen zu vermeiden, wird die Kreisstadt Homburg gebeten, im Rahmen der Gesetze zu entscheiden und den Ortsvertrauenspersonen zukünftig keine mit Entscheidungsspielräumen versehenen Budgets zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

  
Birgit Heib

**2019/090/10****öffentlich**

Beschlussvorlage

10 - Hauptamt

Berichtersteller: Hauptamtsleiter Herr Missy



## Festlegung der Zahl der Beigeordneten

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	04.07.2019	Ö

### Beschlussvorschlag

Der Stadtrat legt die Zahl der Beigeordneten in der Kreisstadt Homburg auf fünf fest.

### Sachverhalt

Nach § 64 KSVG können in der Kreisstadt Homburg fünf Beigeordnete ernannt werden. Gem. § 68 Abs. 1 Satz 2 KSVG darf die Gesamtzahl der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Beigeordneten die nach § 64 zulässige Höchstzahl nicht übersteigen.

Neben den zwei hauptamtlichen Beigeordneten (Bürgermeister Michael Forster und 2. Beigeordnete Christine Becker) waren bisher drei ehrenamtliche Beigeordnete vom Stadtrat bestimmt.

Es wird vorgeschlagen, die Zahl der Beigeordneten unverändert bei fünf zu belassen.

### Anlage/n

Keine

**2019/164/10****öffentlich**

Beschlussvorlage

10 - Hauptamt

Berichtersteller: Hauptamtsleiter Herr Missy



## Zustimmung zur Übertragung bestimmter Geschäftszweige auf die ehrenamtlichen Beigeordneten

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	04.07.2019	Ö

### Beschlussvorschlag

Den ehrenamtlichen Beigeordneten werden folgende Geschäftszweige übertragen:

- a) Kultur und Tourismus
- b) Sport
- c) Biosphäre und Umwelt

### Sachverhalt

Gemäß § 63 Abs. 3 Satz 1 KSVG kann der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Stadtrates ehrenamtlichen Beigeordneten bestimmte Geschäftszweige zur Erledigung übertragen.

Die bisherigen Geschäftszweige können der beigefügten Anlage entnommen werden.

### Anlage/n

- 1 Dezernatsverteilungsplan (öffentlich)

# DEZERNATSVERTEILUNGSPLAN DER KREISSTADT HOMBURG (SAAR)

ab 08. November 2018

Oberbürgermeister Rüdiger Schneidewind	Bürgermeister Michael Forster	2. Beigeordnete Christine Becker	3. Beigeordneter Raimund Konrad	4. Beigeordnete Astrid Bonaventura	5. Beigeordneter Ulrich Fremgen
Dezernat I	Dezernat II	Dezernat III	Dezernat IV	Dezernat V	Dezernat VI
<b>Koordination, Wirtschaft, Finanzen, Recht und Ordnung</b>	<b>EDV und Bauen</b>	<b>Frauen, Soziales, Schule und Demographie</b>	<b>Kultur und Tourismus</b>	<b>Sport</b>	<b>Biosphäre und Umwelt</b>
aus 10 Hauptamt: ➤ Hauptabteilung (100)	aus 10 Hauptamt: ➤ Zentrale Dienste/EDV (150) ➤ Vergabewesen (160)	50 Jugend, Senioren und Soziales	41 Kultur und Tourismus	aus 40 Schule und Sport: ➤ Sportangelegenheiten	aus 60 Bauen und Umwelt: ➤ Biosphäre u. Umwelt
11 Personal und Organisation	60 Bauen und Umwelt (ohne Umwelt u. Biosphäre)	aus 40 Schule und Sport: ➤ Schulangelegenheiten			
12 Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit	65 Hoch- und Tiefbau	aus 30 Recht und Ordnung: ➤ Standesamt (340)			
14 RPA (Aufgaben an Saarpfalz- Kreis übertragen)	69 Baubetriebshof/ Kfm. Gebäudemanagement	Beauftragte für - Demographie - Sicherheit und Arbeitsschutz			
20 Kämmerei	Beauftragter für Digitalisierung				
30 Recht und Ordnung (ohne Standesamt) (inkl. Ideenmanagement)	Antikorruptionsangelegenheiten				
80 Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing					
				<b>Beauftragte</b> Senioren Behinderte Städtepartnerschaften Erziehung und Bildung Integration Kindertagesstätten Musikschule	Günter Schmidt Christine Caster Simone Lukas Alexander Ziegler Nurettin Tan Ansgar Hoffmann Heiderose Emser



**2019/091/10****öffentlich**

Beschlussvorlage

10 - Hauptamt

Berichtersteller: Hauptamtsleiter Herr Missy



## Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten und Festlegung der Reihenfolge

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	04.07.2019	Ö

### Beschlussvorschlag

Der Stadtrat führt die Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten durch und legt deren Reihenfolge fest.

### Sachverhalt

Auf die Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten ist § 46 KSVG entsprechend anzuwenden, wonach die Beigeordneten in geheimer Wahl bestimmt werden.

Die ehrenamtlichen Beigeordneten werden gemäß § 65 Abs. 1 KSVG aus der Mitte des Stadtrates gewählt. Bei der Wahl ist die Reihenfolge der Beigeordneten festzusetzen.

Die bisherigen ehrenamtlichen Beigeordneten waren nach 1. hauptamtlichen Beigeordneten und 2. hauptamtlicher Beigeordneter in folgender Vertretungsregelung zuständig für:

- a) Kultur und Tourismus
- b) Sport
- c) Biosphäre und Umwelt

### Anlage/n

Keine

**2019/121/10****öffentlich**

Beschlussvorlage

10 - Hauptamt

Berichtersteller: Hauptamtsleiter Herr Missy



## Übertragung bestimmter Geschäftszweige auf die hauptamtlichen Beigeordneten

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	04.07.2019	Ö

### Beschlussvorschlag

Die bisher an hauptamtliche Beigeordnete übertragenen Geschäftszweige werden bis auf weiteres beibehalten.

### Sachverhalt

Über die Übertragung bestimmter Geschäftszweige an hauptamtliche Beigeordnete und die Änderung entscheidet gemäß § 63 Abs. 3 Satz 2 KSVG der Stadtrat auf Vorschlag des Oberbürgermeisters. Die bisherigen Geschäftszweige können der beigefügten Anlage entnommen werden.

### Anlage/n

- 1 Dezernatsverteilungsplan (öffentlich)

# DEZERNATSVERTEILUNGSPLAN DER KREISSTADT HOMBURG (SAAR)

ab 08. November 2018

Oberbürgermeister Rüdiger Schneidewind	Bürgermeister Michael Forster	2. Beigeordnete Christine Becker	3. Beigeordneter Raimund Konrad	4. Beigeordnete Astrid Bonaventura	5. Beigeordneter Ulrich Fremgen
Dezernat I	Dezernat II	Dezernat III	Dezernat IV	Dezernat V	Dezernat VI
<b>Koordination, Wirtschaft, Finanzen, Recht und Ordnung</b>	<b>EDV und Bauen</b>	<b>Frauen, Soziales, Schule und Demographie</b>	<b>Kultur und Tourismus</b>	<b>Sport</b>	<b>Biosphäre und Umwelt</b>
aus 10 Hauptamt: ➤ Hauptabteilung (100)	aus 10 Hauptamt: ➤ Zentrale Dienste/EDV (150) ➤ Vergabewesen (160)	50 Jugend, Senioren und Soziales	41 Kultur und Tourismus	aus 40 Schule und Sport: ➤ Sportangelegenheiten	aus 60 Bauen und Umwelt: ➤ Biosphäre u. Umwelt
11 Personal und Organisation	60 Bauen und Umwelt (ohne Umwelt u. Biosphäre)	aus 40 Schule und Sport: ➤ Schulangelegenheiten			
12 Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit	65 Hoch- und Tiefbau	aus 30 Recht und Ordnung: ➤ Standesamt (340)			
14 RPA (Aufgaben an Saarpfalz- Kreis übertragen)	69 Baubetriebshof/ Kfm. Gebäudemanagement	Beauftragte für - Demographie - Sicherheit und Arbeitsschutz			
20 Kämmeri	Beauftragter für Digitalisierung				
30 Recht und Ordnung (ohne Standesamt) (inkl. Ideenmanagement)	Antikorruptionsangelegenheiten				
80 Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing					
				<b>Beauftragte</b> Senioren Behinderte Städtepartnerschaften Erziehung und Bildung Integration Kindertagesstätten Musikschule	Günter Schmidt Christine Caster Simone Lukas Alexander Ziegler Nurettin Tan Ansgar Hoffmann Heiderose Emser

**2019/183/10****öffentlich**

Beschlussvorlage

10 - Hauptamt

Berichtersteller: Hauptamtsleiter Herr Missy



## Schaffung eines Jugendbeirates gem. § 49 a KSVG

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	04.07.2019	Ö

### Beschlussvorschlag

Es wird ein Jugendbeirat gem. § 49a KSVG eingerichtet.

### Sachverhalt

Durch die Bildung eines Jugendbeirates sollen junge Menschen stärker am kommunalpolitischen Geschehen beteiligt werden.

Näheres, insbesondere Regelungen über die Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit, Rechtsstellung, Arbeitsweise und Entschädigung, sind durch Satzung zu bestimmen.

### Anlage/n

Keine

**2019/086/10****öffentlich**

Beschlussvorlage

10 - Hauptamt

Berichterstatter: Hauptamtsleiter Herr Missy



## Bildung von Ausschüssen

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	04.07.2019	Ö

### Beschlussvorschlag

Folgende Ausschüsse werden gebildet:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Bau- und Umweltausschuss
- Personalausschuss
- Kultur-, Jugend-, Sozial- und Sportausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Ständiger Vergabeausschuss
- Beteiligungsausschuss
- Sonderausschuss „Touristische Erschließung Schlossberg“
- Sonderausschuss „Reorganisation der Verwaltung“

### Sachverhalt

Nach § 48 Abs. 1 KSVG kann der Stadtrat zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm nicht nach § 35 KSVG vorbehalten sind, aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Für Finanzangelegenheiten, Personalangelegenheiten, Natur- und Umweltschutzangelegenheiten und Rechnungsprüfungsangelegenheiten müssen solche Ausschüsse gebildet werden. Allerdings ist eine Zusammenlegung von Ausschüssen – mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses – zulässig.

Darüber hinaus können neben diesen Pflichtausschüssen weitere Ausschüsse eingesetzt werden. Bisher bestanden als zusätzliche Ausschüsse der Bau- und Umweltausschuss, der Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss sowie der Ständige Vergabeausschuss und der Beteiligungsausschuss.

Im Rahmen der Möglichkeit laut Geschäftsordnung temporäre Sonderausschüsse zu bilden, hat der Stadtrat am 08.11.2018 den Sonderausschuss „Touristische Erschließung Schlossberg“ gebildet.

Ferner soll nun ein Sonderausschuss „Reorganisation der Verwaltung“ gebildet werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, folgende Ausschüsse zu bilden:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Bau- und Umweltausschuss
- Personalausschuss
- Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss

Ständiger Vergabeausschuss  
Beteiligungsausschuss  
Sonderausschuss „Touristische Erschließung Schlossberg“  
Sonderausschuss „Reorganisation der Verwaltung“

**Anlage/n**

Keine

**2019/147/10****öffentlich**

Beschlussvorlage

10 - Hauptamt

Berichtersteller: Hauptamtsleiter Herr Missy



## Festlegung der Anzahl der Ausschussmitglieder und Sitzverteilung

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	04.07.2019	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Zahl der Ausschussmitglieder wird auf 15 festgesetzt.

### Sachverhalt

Hinsichtlich der Stärke der Ausschüsse wird vorgeschlagen, die Zahl der Mitglieder bei 15 je Ausschuss zu belassen.

Bei der Besetzung der Ausschüsse sollen gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 KSVG die im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Stärke berücksichtigt werden.

Nach d'Hondt ergibt sich somit folgende Sitzverteilung:

CDU	5 Sitze
SPD	3 Sitze
GRÜNE	3 Sitze
AfD	2 Sitze
LINKE	1 Sitz
FWG	1 Sitz
FDP	0 Sitze

Ergibt sich keine Einigung, so werden gem. § 48 Abs. 2 Satz 2 KSVG die Mitglieder vom Gemeinderat auf Grund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Das Wahlergebnis ist nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt festzustellen.

Bleibt eine Fraktion bei der Bildung eines Ausschusses unberücksichtigt, so kann sie aus ihrer Mitte ein Mitglied benennen, das mit beratender Stimme und dem Recht, Anträge zu stellen, an den Ausschusssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen kann (§ 48 Abs. 3 KSVG).

### Anlage/n

Keine

**2019/149/10****öffentlich**

Beschlussvorlage

10 - Hauptamt

Berichtersteller:



## Bestellung der Ausschussmitglieder

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	04.07.2019	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Ausschüsse werden gemäß § 48 Abs. 2 KSVG besetzt.

### Sachverhalt

### Anlage/n

Keine



**2019/165/10****öffentlich**

Beschlussvorlage

10 - Hauptamt

Berichtersteller: Hauptamtsleiter Herr Missy



## Vorsitzführung im Rechnungsprüfungsausschuss

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	04.07.2019	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Vorsitzführung im Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 101 KSVG i. V. m. § 42 Abs. 3 KSVG wird den im Stadtrat vertretenen Parteien / Wählergruppen im Turnuswechsel nach Fraktionsstärke angetragen.

### Sachverhalt

Die bisherige Handhabung der Vorsitzführung im Turnuswechsel hat sich bewährt. Die aufgeforderte Partei / Wählergruppe benennt nach Sitzungsterminierung aus ihrer Mitte eine Person, die die Vorsitzführung übernimmt.

### Anlage/n

Keine

**2019/120/10****öffentlich**

Beschlussvorlage

10 - Hauptamt

Berichtersteller: Hauptamtsleiter Herr Missy



## Bestellung von Mitgliedern des Umlegungsausschusses

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	04.07.2019	Ö

### Beschlussvorschlag

Gemäß § 2 der Verordnung über die Bildung von Umlegungsausschüssen (Umlegungsausschuss-VO) vom 11. September 1998, geändert durch die Verordnung vom 07. Dezember 2005 (Amtsbl. S. 1978) werden die Mitglieder bzw. Vertreter in den Umlegungsausschuss bestellt.

### Sachverhalt

Nach der Verordnung über die Bildung von Umlegungsausschüssen ist es Aufgabe des Stadtrates, einen Umlegungsausschuss zu bestellen.

Der Umlegungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Umlegungsausschusses werden vom Stadtrat für die Dauer seiner Amtszeit gewählt.

Es wird vorgeschlagen, den Umlegungsausschuss mit folgenden Mitgliedern zu besetzen:

1. **Herrn Hansjörg Meierhöfer**

als Vorsitzenden mit Befähigung zum höheren technischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen

**Herrn Björn Degel**

als stellv. Vorsitzenden

2. **Herrn Rechtsanwalt Dieter Knicker**

als Mitglied mit Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst

**Herrn Thomas Baumann**

als Stellvertreter

3. **Frau Dipl.-Ing. (FH) Edith Stahl**

als Sachverständige für die Bewertung von Grundstücken

**Herrn Dipl.-Ing. Norbert Jeziorski**

als Stellvertreter

4. **Zwei Mitglieder, die dem Stadtrat angehören.** Für jedes Mitglied ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestellen. Bisher gehörten je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied der CDU- und der SPD-Fraktion an.

Die Sitzverteilung nach d'Hondt stellt sich nunmehr wie folgt dar:

CDU	2 Sitze
SPD	1 Sitz
GRÜNE	1 Sitz

Alle Vorgeschlagenen wurden befragt und sind auch bereit, das Amt weiterzuführen, bzw. zu übernehmen.

#### **Anlage/n**

- 1 Umlegungsausschussverordnung (öffentlich)

2130-2

**Verordnung  
über die Bildung von Umlegungsausschüssen  
(UmlegungsausschussV)**

**Vom 11. September 1998**

**geändert durch die Verordnung vom 7. Dezember 2005 (Amtsbl. S.  
1978).**

**Fundstelle:** Amtsblatt 1998, S. 950

**Herausgeber****juris**

juris GmbH

Gutenbergstraße 23  
Saarbrücken**E-Mail-Kontakt**  
info@juris.de**Telefon**  
(0681) 5866-0**Änderungsdaten**

1. mehrfach geändert durch Verordnung vom 07. Dezember 2005 (Amtsbl. S. 1978)

Auf Grund des § 46 Abs. 2 und des § 80 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) <sup>(1)</sup> in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), verordnet die **Landesregierung:**

<sup>(1)</sup> Jetzt Absatz 5 gem. Art. 1 Nr. 40 Buchst. e des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359).

**§ 1****Bestellung des Umlegungsausschusses**

- (1) Zur Durchführung der Umlegung hat der Gemeinderat einen Umlegungsausschuss zu bestellen. Der Umlegungsausschuss hat die der Umlegungsstelle nach den §§ 47 bis 79 des Baugesetzbuchs zustehenden Befugnisse.
- (2) Der Umlegungsausschuss hat auch die vereinfachten Umlegungen durchzuführen. Er hat die der Gemeinde nach den §§ 80 bis 84 mit Ausnahme des § 81 Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuchs zustehenden Befugnisse. Die Einleitung des Verfahrens obliegt der Gemeinde. Wegen vereinfachten Umlegungen allein braucht ein Umlegungsausschuss nicht bestellt zu werden.
- (3) Umlegung im Sinne der nachfolgenden Vorschriften ist auch die vereinfachte Umlegung.

**§ 2****Zusammensetzung des Umlegungsausschusses**

- (1) Der Umlegungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern einschließlich der oder des Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende muss zum höheren technischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen befähigt sein. Ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben, und ein Mitglied muss sachverständig für die Bewertung von Grundstücken sein. Die übrigen zwei Mitglieder sollen dem Gemeinderat angehören.
- (2) Für jedes Mitglied des Umlegungsausschusses ist mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestellen, die oder der die gleichen

Voraussetzungen erfüllen muss wie das Mitglied, zu dessen Vertretung sie oder er bestellt ist.

(3) Mitglieder des Umlegungsausschusses dürfen nicht hauptamtlich mit der Verwaltung der Grundstücke der Gemeinde befasst sein.

### § 3

#### **Amtszeit der Mitglieder des Umlegungsausschusses**

(1) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses und ihre Vertreterinnen oder Vertreter werden vom Gemeinderat jeweils für die Dauer seiner Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied zu einem früheren Zeitpunkt aus dem Umlegungsausschuss aus, rückt die Vertreterin oder der Vertreter für den Rest der Amtszeit nach.

(2) Im Fall der Auflösung des Umlegungsausschusses nach § 11 endet die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses mit der Auflösung.

(3) Wird der Umlegungsausschuss während der Amtszeit des Gemeinderats neu gebildet, werden die neu zu bestellenden Mitglieder für die restliche Amtszeit des Gemeinderats gewählt.

### § 4

#### **Tätigkeit des Umlegungsausschusses**

(1) Der Umlegungsausschuss entscheidet nach seiner freien, aus den gesamten Verhandlungen und Ermittlungen gewonnenen Überzeugung. Er ist an Weisungen nicht gebunden.

(2) Der Umlegungsausschuss berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung.

(3) Der Umlegungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei Mitglieder oder ihre Vertreterinnen oder Vertreter anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Umlegungsausschusses bestimmt die Ordnung und Verteilung der Geschäfte.

(5) Der Umlegungsausschuss kann zu seinen Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme, insbesondere die von der Gemeinde mit der Ausarbeitung des Bebauungsplans beauftragte Person und eine Vertreterin oder einen Vertreter der Bauaufsichtsbehörde, hinzuziehen.

### § 5

#### **Einschaltung anderer Stellen**

(1) Der Umlegungsausschuss kann sich zur Vorbereitung seiner Entscheidungen und zur Durchführung der Umlegung der Dienststellen der Gemeinde bedienen.

(2) Die Gemeinde kann das Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen oder im Saarland zugelassene Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure mit der Vorbereitung der Entscheidungen des Umlegungsausschusses sowie mit den zur Durchführung der Umlegung erforderlichen vermessungs- und katastertechnischen Aufgaben beauftragen.

### § 6

#### **Entscheidungen über Vorgänge nach § 51 des Baugesetzbuchs von geringer Bedeutung**

(1) Der Umlegungsausschuss kann allgemein die Entscheidung über Vorgänge nach § 51 des Baugesetzbuchs von geringer Bedeutung der Stelle übertragen, die seine Entscheidungen vorbereitet, mit Ausnahme der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure.

(2) Vorhaben sind in der Regel von geringer Bedeutung, wenn sie die Zuteilungsgrundsätze des § 59 des Baugesetzbuchs nicht berühren. In Betracht kommen insbesondere Anträge auf Genehmigung

1. der Bestellung von Grundpfandrechten,
2. der Abtretung von Hypothekenforderungen,
3. der Bestellung von dinglichen Vorkaufsrechten nach § 1098 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ,
4. von Nutzungsvereinbarungen,
5. der Löschung von Rechten.

## § 7

### Bezeichnung und Dienstsiegel

Der Umlegungsausschuss führt die Bezeichnung „Umlegungsausschuss der Gemeinde .....".

Er führt das Dienstsiegel der Gemeinde mit einer entsprechenden Bezeichnung.

## § 8

### Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über solche Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vom Ausschuss beschlossen worden ist; sie dürfen die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Dies gilt auch dann, wenn sie aus dem Umlegungsausschuss ausgeschieden sind.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten für die zu den Sitzungen zugezogenen weiteren Personen entsprechend.

## § 9

### Verpflichtung

(1) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses sind vor ihrer ersten Dienstleistung von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Gemeinde zur gewissenhaften Ausübung ihrer Tätigkeit und zur Beachtung der Verschwiegenheitspflicht besonders zu verpflichten.

(2) Bei der Verpflichtung sind die Mitglieder darauf hinzuweisen, dass sie Ausschließungsgründe nach den §§ 20 und 21 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes unverzüglich der oder dem Vorsitzenden mitzuteilen haben.

(3) Über die Verpflichtung nach Absatz 1 und die Belehrung nach Absatz 2 ist eine Niederschrift aufzunehmen.

## § 10

### Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses

Die Mitglieder des Umlegungsausschusses haben für ihre Tätigkeit einen Anspruch auf Entschädigung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 1972 (Amtsbl. S. 518), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 1996 (Amtsbl. S. 1498), in der jeweils geltenden Fassung. Die oder der Vorsitzende erhält auch die Entschädigung, wenn sie oder er den Umlegungsausschuss bei Erörterungsterminen und Gerichtsverfahren vertritt. Die Entschädigung trägt die Gemeinde.

## § 11

### Auflösung des Umlegungsausschusses

Der Gemeinderat kann die Auflösung des Umlegungsausschusses beschließen, wenn die Umlegung oder Grenzregelung durchgeführt ist oder nach Ansicht des Umlegungsausschusses nicht durchgeführt werden kann und mit der Anordnung einer weiteren Umlegung in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

## § 12

### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes über die Bildung von Umlegungsausschüssen und eines Oberen Umlegungsausschusses sowie über das Vorverfahren in Umlegungs- und Grenzregelungsangelegenheiten vom 28. Februar 1961 (Amtsbl. S. 149), geändert durch die Verordnung vom 24. Februar 1994 (Amtsbl. S. 607) in Verbindung mit der Anlage zum Gesetz vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509),
2. die Nummer 1 der Anlage zu § 1 des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 1972 (Amtsbl. S. 518), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 1996 (Amtsbl. S. 1498).

(2) Auf Grund früheren Rechts gebildete Umlegungsausschüsse bestehen für die Amtszeit, für welche die Mitglieder bestellt worden sind, fort.

(3) Abweichend von Absatz 1 gelten die Vorschriften der §§ 11 ff. der in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 genannten Verordnung für Verwaltungsakte nach dem Vierten Teil des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung erlassen worden sind, fort.

© juris GmbH

© 2015 Saarland

**2019/088/10****öffentlich**

Informationsvorlage

10 - Hauptamt



## Verabschiedung bisheriger Mitglieder des Umlegungsausschusses

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Kenntnisnahme)	04.07.2019	Ö

### Sachverhalt

Herr Michael Schwander wird dem Umlegungsausschuss künftig nicht mehr angehören.

### Anlage/n

Keine



**2019/142/10****öffentlich**

Beschlussvorlage

10 - Hauptamt

Berichtersteller: Hauptamtsleiter Herr Missy



## **Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder der Homburger Parkhaus- und Stadtbus GmbH (HPS GmbH)**

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	04.07.2019	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Der Stadtrat entsendet sechs Mitglieder in den **Aufsichtsrat der Homburger Parkhaus- und Stadtbus GmbH - HPS GmbH** -.

Gleichzeitig werden Bürgermeister und Beigeordnete gemäß Gesellschaftervertrag bestellt.

### **Sachverhalt**

Der Oberbürgermeister ist kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrates. Der Stadtrat bestellt den Bürgermeister und die/den Beigeordneten, denen/dem der Geschäftszweig Verkehrswesen und Liegenschaften gem. § 63 Abs. 3 KSVG übertragen ist, zu weiteren Aufsichtsratsmitgliedern.

Unbeschadet dieser Regelung entsendet der Rat der Kreisstadt Homburg weitere sechs seiner Mitglieder in den Aufsichtsrat.

Die Amtszeit des Aufsichtsrates und aller seiner Mitglieder endet mit Ablauf des Tages der ersten Sitzung eines neu gewählten Stadtrates der Kreisstadt Homburg.

Nach d'Hondt ergibt sich folgende Sitzverteilung:

CDU: 2 Sitze  
 SPD: 2 Sitze  
 GRÜNE: 1 Sitz  
 AfD: 1 Sitz

### **Anlage/n**

1 Besetzung Aufsichtsrat HPS GmbH (öffentlich)

## Besetzung Aufsichtsrat HPS GmbH

CDU	SPD	GRÜNE	AfD	LINKE	FWG	FDP

**2019/143/10****öffentlich**

Beschlussvorlage

10 - Hauptamt

Berichterstatter: Hauptamtsleiter Herr Missy



## Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder der Homburger Bäder GmbH

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	04.07.2019	Ö

### Beschlussvorschlag

Der Stadtrat entsendet sechs Mitglieder in den **Aufsichtsrat der Homburger Bäder GmbH**.

Gleichzeitig werden Bürgermeister und Beigeordnete gemäß Gesellschaftervertrag bestellt.

### Sachverhalt

Der Oberbürgermeister ist kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrates. Der Stadtrat bestellt den Bürgermeister der Kreisstadt Homburg – oder, sofern ein Beigeordneter für den Geschäftsbereich „Sport“ bestellt ist, diesen – und den Beigeordneten, dem das Sachgebiet „Jugend“ zur Erledigung übertragen ist, zu weiteren Aufsichtsratsmitgliedern. Unbeschadet dieser Regelung entsendet der Rat der Kreisstadt Homburg weitere sechs seiner Mitglieder in den Aufsichtsrat. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit der Amtszeit des Stadtrates.

Nach d'Hondt ergibt sich folgende Sitzverteilung:

CDU: 2 Sitze  
 SPD: 2 Sitze  
 Grüne: 1 Sitz  
 AfD: 1 Sitz

### Anlage/n

- 1 Besetzung Aufsichtsrat Bäder GmbH (öffentlich)

## Besetzung Aufsichtsrat Bäder GmbH

CDU	SPD	GRÜNE	AfD	LINKE	FWG	FDP

**2019/145/10****öffentlich**

Beschlussvorlage

10 - Hauptamt

Berichterstatter: Hauptamtsleiter Herr Missy



## Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder der Homburger Kultur gGmbH

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	04.07.2019	Ö

### Beschlussvorschlag

Der Stadtrat entsendet sechs Mitglieder in den **Aufsichtsrat der Homburger Kultur gGmbH**.

Gleichzeitig werden Bürgermeister und Beigeordnete gemäß Gesellschaftervertrag bestellt.

### Sachverhalt

Der Oberbürgermeister ist kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrates.

Der Stadtrat bestellt den Bürgermeister der Kreisstadt Homburg – oder, sofern ein Beigeordneter für den Geschäftsbereich „Kultur“ bestellt ist, diesen – und den Beigeordneten, dem das Sachgebiet „Jugend“ zur Erledigung übertragen ist, zu weiteren Aufsichtsratsmitgliedern.

Unbeschadet dieser Regelung entsendet der Rat der Kreisstadt Homburg weitere sechs seiner Mitglieder in den Aufsichtsrat. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit der Amtszeit des Stadtrates.

Nach d'Hondt ergibt sich folgende Sitzverteilung:

CDU: 2 Sitze  
 SPD: 2 Sitze  
 Grüne: 1 Sitz  
 AfD: 1 Sitz

### Anlage/n

- 1 Besetzung Aufsichtsrat Kultur gGmbH (öffentlich)

## Besetzung Aufsichtsrat Kultur gGmbH

CDU	SPD	GRÜNE	AfD	LINKE	FWG	FDP

**2019/146/10****öffentlich**

Beschlussvorlage

10 - Hauptamt

Berichterstatter: Hauptamtsleiter Herr Missy



## **Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder Musikschule Homburg gGmbH**

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	04.07.2019	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Der Stadtrat entsendet sechs Mitglieder in den **Aufsichtsrat der Homburger Musikschule gGmbH**.

### **Sachverhalt**

Der Oberbürgermeister, der Bürgermeister der Kreisstadt Homburg und der Beigeordnete, dem das Sachgebiet „Jugend“ zur Erledigung übertragen ist, sind kraft Amtes Mitglieder des Aufsichtsrates.

Unbeschadet dieser Regelung entsendet der Rat der Kreisstadt Homburg weitere sechs seiner Mitglieder in den Aufsichtsrat. Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates endet mit der Amtszeit des Stadtrates.

Nach d'Hondt ergibt sich folgende Sitzverteilung:

CDU: 2 Sitze  
 SPD: 2 Sitze  
 Grüne: 1 Sitz  
 AfD: 1 Sitz

### **Anlage/n**

- 1 Besetzung Aufsichtsrat Musikschule gGmbH (öffentlich)

## Besetzung Aufsichtsrat Musikschule gGmbH

CDU	SPD	GRÜNE	AfD	LINKE	FWG	FDP



**2019/144/100****öffentlich**

Beschlussvorlage

10 - Hauptamt

Berichterstatter: Hauptamtsleiter Herr Missy



## Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder der Wirtschaftsförderung Homburg GmbH

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	04.07.2019	Ö

### Beschlussvorschlag

Der Stadtrat entsendet drei Mitglieder in den **Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderung Homburg GmbH**.

### Sachverhalt

Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern.

Ein Aufsichtsratsmandat ist mit dem Amt des Oberbürgermeisters verbunden, drei Mitglieder entsendet die Stadt, ein Mitglied die Stadtwerke Homburg.

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates endet mit Ablauf des Tages der ersten Sitzung eines neu gewählten Stadtrates der Kreisstadt Homburg.

Nach d'Hondt ergibt sich folgende Sitzverteilung:

CDU: 1 Sitz  
SPD: 1 Sitz  
Grüne: 1 Sitz

### Anlage/n

- 1 Besetzung Aufsichtsrat Wirtschaftsförderung GmbH (öffentlich)

## Besetzung Aufsichtsrat Wirtschaftsförderung GmbH

CDU	SPD	GRÜNE	AfD	LINKE	FWG	FDP

**2019/148/100****öffentlich**

Beschlussvorlage

10 - Hauptamt

Berichtersteller: Hauptamtsleiter Herr Missy



## **Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern der GEW Management GmbH**

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	04.07.2019	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Der Stadtrat entsendet vier Mitglieder in den **Aufsichtsrat der Gebäude- Energie- und Wasser- Managementgesellschaft mbH (GEW Management GmbH)**.

### **Sachverhalt**

Laut § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Gebäude- Energie- und Wasser- Managementgesellschaft mbH (GEW Management GmbH) werden sowohl seitens des Kreistages des Saarpfalz-Kreises als auch des Stadtrates der Kreisstadt Homburg jeweils vier Mitglieder, die dem entsprechenden Gremium angehören müssen, in den Aufsichtsrat der GEW Management GmbH entsendet.

Nach d`Hondt ergibt sich folgende Sitzverteilung:

CDU:           2 Sitze  
 SPD:           1 Sitz  
 Grüne:        1 Sitz

### **Anlage/n**

- 1 Besetzung Aufsichtsrat GEW Management GmbH (öffentlich)

## Besetzung Aufsichtsrat GEW Management GmbH

CDU	SPD	GRÜNE	AfD	LINKE	FWG	FDP

**2019/089/10****öffentlich**

Beschlussvorlage

10 - Hauptamt

Berichterstatter: Hauptamtsleiter Herr Missy



## Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder der Stadtwerke Homburg GmbH

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	04.07.2019	Ö

### Beschlussvorschlag

Der Stadtrat entsendet elf Mitglieder in den **Aufsichtsrat der Stadtwerke GmbH**.

### Sachverhalt

Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern.

Der Oberbürgermeister und der Bürgermeister der Stadt Homburg sind kraft Amtes Mitglieder des Aufsichtsrates.

Elf Mitglieder des Aufsichtsrates werden auf Vorschlag des Rates der Stadt in den Aufsichtsrat entsandt.

Die Amtszeit der Mitglieder des Aufsichtsrates ist an die Amtszeit des Stadtrates gebunden.

Nach d'Hondt ergibt sich folgende Sitzverteilung:

CDU: 3 Sitze  
 SPD: 3 Sitze  
 Grüne: 2 Sitze  
 Linke: 1 Sitz  
 FWG: 1 Sitz  
 AfD: 1 Sitz

### Anlage/n

- 1 Besetzung Aufsichtsrat Stadtwerke GmbH (öffentlich)

## Besetzung Aufsichtsrat Stadtwerke GmbH

CDU	SPD	GRÜNE	AfD	LINKE	FWG	FDP

**2019/122/10****öffentlich**

Beschlussvorlage

10 - Hauptamt

Berichtersteller: Hauptamtsleiter Herr Missy



## **Wahl eines gemäß § 36 Abs. 1 KSVG beauftragten Ratsmitgliedes sowie einer Verhinderungsvertretung**

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	04.07.2019	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte einen nach § 36 Abs. 1 KSVG Beauftragten nebst Verhinderungsvertretung.

### **Sachverhalt**

Zur Ausführung des Beschlusses betr. Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Oberbürgermeister Rüdiger Schneidewind als Folge der Beauftragung eines Detektivbüros zur Überwachung von einzelnen Mitarbeitern des Baubetriebshofes wählt der Stadtrat gem. § 36 Abs. 1 KSVG aus seiner Mitte eine Beauftragte / einen Beauftragten sowie eine Verhinderungsvertretung.

### **Anlage/n**

Keine

**2019/173/10****öffentlich**

Beschlussvorlage

10 - Hauptamt

Berichterstatter: Hauptamtsleiter Herr Missy



## Festlegung der Zahl der Beauftragten

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	04.07.2019	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Zahl der Beauftragten und deren Geschäftsbereiche werden festgelegt.

### Sachverhalt

Zum Ablauf der Amtszeit 2014 – 2019 waren folgende Beauftragte vom Stadtrat bestellt:

#### Beauftragte:

Frau Christine Caster  
 Frau Heiderose Emser  
 Herr Ansgar Hoffmann  
 Frau Simone Lukas  
 Herr Günter Schmidt  
 Herr Nurettin Tan  
 Herr Alexander Ziegler

#### Geschäftsbereich:

Behinderte  
 Musikschule  
 Kindertagesstätten  
 Städtepartnerschaften  
 Senioren  
 Integration  
 Erziehung und Bildung

§ 50 KSVG räumt den Gemeinden die Bildung von Integrationsbeiräten ein. Die Entscheidung über die Bildung von Integrationsbeiräten steht bei einem Ausländer-Anteil unter 8 % im freien Ermessen und bei einem größeren Anteil in der Pflicht des Gemeinderates.

In der Kreisstadt Homburg beträgt bei 43.658 Einwohnern und 6.972 Ausländern die Ausländerquote aktuell 15,97 % an der Gesamtbevölkerung, so dass die Grundlage für die Bildung eines Ausländerbeirates in Form einer Satzung zu schaffen ist.

Die Verwaltung schlägt insoweit vor, einen Beauftragten für Integration, der die Interessen ausländischer Miteinwohner(innen) vertritt, bis zur Bildung bzw. des Amtsantrittes des Integrationsbeirates zu bestellen.

### **Anlage/n**

Keine



**2019/095/10****öffentlich**

Beschlussvorlage

10 - Hauptamt

Berichtersteller: Hauptamtsleiter Herr Missy



## Wahl von Beauftragten

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	04.07.2019	Ö

### Beschlussvorschlag

Der Stadtrat wählt gemäß § 46 KSVG Beauftragte.

### Sachverhalt

Auf die Wahl der Beauftragten ist § 46 KSVG entsprechend anzuwenden.

### Anlage/n

Keine

**2019/094/10**  
**öffentlich**  
Informationsvorlage  
10 - Hauptamt



## Verabschiedung bisheriger Beauftragter

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Kenntnisnahme)	04.07.2019	Ö

### Sachverhalt

Bisherige Beauftragte werden verabschiedet.

### Anlage/n

Keine

**2019/096/10****öffentlich**

Beschlussvorlage

10 - Hauptamt

Berichtersteller: Hauptamtsleiter Herr Missy



## Bestellung von Mitgliedern des Seniorenbeirates

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	04.07.2019	Ö

### Beschlussvorschlag

Der Stadtrat entsendet drei Mitglieder nebst Stellvertreter(innen) in den Seniorenbeirat.

### Sachverhalt

Der Seniorenbeirat der Kreisstadt Homburg besteht aus bis zu 22 Mitgliedern.

Jedes Mitglied soll eine Stellvertretung haben.

Nach § 3 Abs. 3 der Satzung für den Seniorenbeirat werden drei Mitglieder und ihre Stellvertreter vom Stadtrat benannt.

Die Amtszeit der Mitglieder des Seniorenbeirates ist an die Amtszeit des Stadtrates gebunden. Zu beachten ist, dass die Mitglieder des Seniorenbeirates 55 Jahre oder älter sein sollten.

Nach d`Hondt ergibt sich folgende Sitzverteilung:

CDU: 1 Sitz  
 SPD: 1 Sitz  
 Grüne: 1 Sitz

Die bisherigen Mitglieder waren:

Mitglied:	Stellvertreter(in)
Raimund Konrad (CDU)	Jürgen Portugall (CDU)
Dieter Reichert (SPD)	Heiderose Emser (SPD)
Berthold Spies (FWG)	Axel Ulmcke (FWG)

### Anlage/n

Keine

**2019/097/10****öffentlich**

Beschlussvorlage

10 - Hauptamt

Berichtersteller: Hauptamtsleiter Herr Missy



## Bestellung von Mitgliedern des Beirates der Schramm'schen Stiftung

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	04.07.2019	Ö

### Beschlussvorschlag

Der Stadtrat entsendet fünf Mitglieder in den **Stiftungsbeirat der Schramm'schen Stiftung**.

### Sachverhalt

Nach § 10 der Satzung Schramm'schen Stiftung vom 31. Oktober 2002 besteht der Stiftungsbeirat aus sieben Mitgliedern. Neben dem Vorsitzenden des Presbyteriums der protestantischen Kirchengemeinde Homburg und dem Vorsitzenden des Blinden- und Sehbehindertenvereins für das Saarland werden fünf Mitglieder vom Homburger Stadtrat aus seiner Mitte entsandt.

Nach d'Hondt entfallen auf:

CDU	2 Mitglieder
SPD	1 Mitglied
Grüne	1 Mitglied
AfD	1 Mitglied

Bisher waren entsendet:

CDU	Markus Emser
	Raimund Konrad
SPD	Christine Caster
	Sevim Kaya-Karadag
	Patricia Hans

### Anlage/n

- 1 Besetzung Beirat Schramm'sche Stiftung (öffentlich)

Besetzung Beirat Schramm´sche Stiftung

CDU	SPD	GRÜNE	AfD	LINKE	FWG	FDP

**2019/098/10****öffentlich**

Beschlussvorlage

10 - Hauptamt

Berichtersteller: Hauptamtsleiter Herr Missy



## **Bestellung von Mitgliedern des Beirates der Siebenpfeiffer-Stiftung**

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	04.07.2019	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Der Stadtrat entsendet zwei Personen in den **Stiftungsbeirat der Siebenpfeiffer-Stiftung**.

### **Sachverhalt**

Als Mitglied der Siebenpfeiffer-Stiftung hat die Kreisstadt Homburg die Möglichkeit, bis zu zwei Mitglieder zu entsenden.  
Diese müssen nicht Mitglieder des Stadtrates sein.

Bisher waren entsendet:

Herr Prof. Dr. Klaus Kell  
Herr Michael Emser.

### **Anlage/n**

Keine

**2019/186/10****öffentlich**

Beschlussvorlage

10 - Hauptamt

Berichtersteller: Hauptamtsleiter Herr Missy



## **Bestellung von Mitgliedern für die Haushaltsstrukturkommission in Form der Lenkungsgruppe**

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	04.07.2019	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte die Mitglieder für die Haushaltsstrukturkommission in Form der Lenkungsgruppe.

### **Sachverhalt**

Die SPD- und CDU-Fraktion waren bislang mit drei Mitgliedern vertreten, die übrigen Fraktionen haben jeweils ein Mitglied entsandt.

### **Anlage/n**

Keine

**2019/187/10****öffentlich**

Beschlussvorlage

10 - Hauptamt

Berichtersteller: Hauptamtsleiter Herr Missy



## Bestellung von Mitgliedern für bestehende Arbeitskreise

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	04.07.2019	Ö

### Beschlussvorschlag

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte die Mitglieder für bestehende Arbeitskreise.

### Sachverhalt

In der letzten Legislaturperiode wurden folgende Arbeitskreise eingerichtet:

- a) Arbeitskreis Radverkehr
- b) Arbeitskreis Märkte und Feste in Homburg
- c) Arbeitskreis Stadtmobiliar
- d) Arbeitskreis Sportzentrum Erbach

Die SPD- und CDU-Fraktion waren bislang mit zwei Mitgliedern vertreten, die übrigen Fraktionen haben jeweils ein Mitglied entsandt.

### Anlage/n

Keine



**2019/099/10****öffentlich**

Beschlussvorlage

10 - Hauptamt

Berichtersteller: Hauptamtsleiter Herr Missy



## Bestellung von Mitgliedern für das Komitee für Städtepartnerschaften

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	04.07.2019	Ö

### Beschlussvorschlag

Der Stadtrat bestellt Mitglieder für das Komitee für Städtepartnerschaften.

### Sachverhalt

Bisher waren neun Mitglieder bestellt:

SPD	Sevim Kaya-Karadag
SPD	Patricia Hans
CDU	Nathalie Kroj
CDU	Raimund Konrad
GRÜNE	Yvette Stoppiera-Wiebelt
DIE LINKE	Barbara Spaniol
FWG	Gabriele Schmitt
ALLIANZ	Georg Weisweiler
AfD	Moritz Guth

### Anlage/n

- 1 Besetzung Komitee für Städtepartnerschaften (öffentlich)

## Besetzung Komitee für Städtepartnerschaften

CDU	SPD	GRÜNE	AfD	LINKE	FWG	FDP

**2019/100/10****öffentlich**

Beschlussvorlage

10 - Hauptamt

Berichtersteller: Hauptamtsleiter Herr Missy



## Bestellung von Mitgliedern für die Verbandsversammlung des Biosphären- Zweckverbandes Bliesgau

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	04.07.2019	Ö

### Beschlussvorschlag

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte zwei Vertreter(innen) nebst Stellvertreter(innen) für die Verbandsversammlung des Biosphären-Zweckverbandes Bliesgau.

### Sachverhalt

Nach § 5 der Satzung des Biosphären-Zweckverbandes Bliesgau entsendet jede Mitgliedsgemeinde des Verbandes neben ihrem (Ober-)Bürgermeister zwei Vertreter(innen) nebst Stellvertreter(innen) aus der Mitte des Gemeinderates.

Nach d'Hondt entfallen auf:

CDU	2 Sitze
SPD	1 Sitz
GRÜNE	1 Sitz

Bisher waren für Homburg entsandt:

CDU	Vertreter	Raimund Konrad
CDU	Stellvertreter	Jürgen Lutter
SPD	Vertreter	Astrid Bonaventura
SPD	Stellvertreter	Ulrich Fremgen

### Anlage/n

Keine

**2019/167/10****öffentlich**

Beschlussvorlage

10 - Hauptamt

Berichtersteller: Hauptamtsleiter Herr Missy



## Entschädigung der Stadtratsmitglieder

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	04.07.2019	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Entschädigung der Stadtratsmitglieder wird festgelegt.

### Sachverhalt

Der Stadtrat der Kreisstadt Homburg hat bisher gem. § 51 Abs. 1 Satz 3 KSVG von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Entschädigung für seine Mitglieder zu pauschalisieren. Die Ratsmitglieder erhielten monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 154 Euro bzw. 175 Euro bei Teilnahme am Ratsinformationssystem. Die Verwaltung schlägt vor, auch weiterhin diese pauschalisierte Entschädigung zu zahlen.

Den Fraktionsvorsitzenden wurde neben der Entschädigung als Ratsmitglied monatlich ein einheitlicher Pauschalbetrag in Höhe von 120 Euro gezahlt. Auch dieser Pauschalbetrag soll beibehalten werden.

Ratsmitglieder, die keinen Verdienstausschlag nachweisen können, weil sie mit der Führung ihres Haushalts betraut sind, sollen wie bisher für die Sitzungsteilnahme einen Stundensatz von 5 Euro je angefangene Stunde erhalten (§ 51 Abs. 3 S. 2 KSVG). Einzelpersonen steht dieser Betrag nicht zu.

Der Grundbetrag der Entschädigung für Ratsmitglieder soll ebenfalls wie bisher um 20 Euro je Sitzung gekürzt werden, wenn ein Rats- bzw. Ausschussmitglied an der Sitzung unentschuldigt nicht teilnimmt. Der Höchstbetrag der Kürzung ist nur auf den Pauschalbetrag beschränkt.

### Anlage/n

Keine

**2019/168/10****öffentlich**

Beschlussvorlage

10 - Hauptamt

Berichtersteller: Hauptamtsleiter Herr Missy



## Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	04.07.2019	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten wird festgesetzt.

### Sachverhalt

Die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten ist nach der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten und Ortsvorsteher festzusetzen.

Bislang erhielten die ehrenamtlichen Beigeordneten neben ihrer Entschädigung als Ratsmitglied monatlich einen einheitlichen Pauschalbetrag in Höhe von 400 Euro. Die Verwaltung schlägt vor, auch künftig diesen Betrag zu gewähren.

Der durch die Tätigkeit als ehrenamtlicher Beigeordnete oder ehrenamtlicher Beigeordneter entstandene unvermeidliche Verdienstaufschlag ist in nachgewiesener Höhe zu ersetzen. § 51 Abs. 3 S. 2 KSVG gilt entsprechend, wonach ein Stundenausfall von 5 Euro je angefallener Stunde gewährt wird, soweit kein Verdienstaufschlag nachgewiesen werden kann, da der/die ehrenamtl. Beigeordnete mit der Führung ihres/seines Haushaltes betraut ist. Einzelpersonen steht dieser Betrag nicht zu. (§ 67 Abs. 2 i.V.m. § 51 Abs. 3 Satz 2 KSVG)

### Anlage/n

Keine

**2019/169/10****öffentlich**

Beschlussvorlage

10 - Hauptamt

Berichtersteller: Hauptamtsleiter Herr Missy



## Entschädigung der Ortsratsmitglieder

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Stadtrat (Entscheidung)	04.07.2019	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Entschädigung für Ortsratsmitglieder und Ortsvorsteher wird festgesetzt.

### Sachverhalt

Bislang erhielten die Ortsratsmitglieder eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 Euro monatlich.

Die Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher ist nach der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten und Ortsvorsteher festzusetzen.

Bisher wurden gezahlt an die Ortsvorsteher von

Wörschweiler	195 Euro
Jägersburg	433 Euro
Einöd	433 Euro
Kirrberg	400 Euro

Ortsratsmitglieder, die keinen Verdienstausschluss nachweisen können, weil sie mit der Führung ihres Haushalts betraut sind, sollen wie bisher für die Sitzungsteilnahme einen Stundensatz von 5 Euro je angefangene Stunde erhalten (§ 74 Nr. 14 KSVG i.V.m. § 51 KSVG).

Wie bisher soll der Grundbetrag der Entschädigung um 20 Euro je Sitzung gekürzt werden, wenn ein Ortsratsmitglied an einer Ortsratssitzung unentschuldigt nicht teilnimmt.

### Anlage/n

- 1 Aufwandsentschädigungsverordnung (öffentlich)
- 2 Einwohnerstatistik 2019 (öffentlich)

2032-6

**Verordnung  
über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen  
Beigeordneten, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher**

Vom 15. März 1989

zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. November 2015 (Amtsbl. I S. 888).

Fundstelle: Amtsblatt 1989, S. 455

**Herausgeber****juris**

juris GmbH

Gutenbergstraße 23  
Saarbrücken**E-Mail-Kontakt**  
info@juris.de**Telefon**  
(0681) 5866-0

## Änderungsdaten

1. geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 1992 (Amtsbl. S. 1301)
2. geändert durch Art. 4 Abs. 27 des Gesetzes Nr. 1484 vom 07. November 2001 (Amtsbl. S. 2158)
3. geändert durch Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393)
4. geändert durch Verordnung vom 01. Dezember 2008 (Amtsbl. S. 2106)
5. § 10 geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 12.11.2015 (Amtsbl. I S. 888)

Auf Grund des § 67 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1978 (Amtsbl. S. 801), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 1989 (Amtsbl. S. 321), verordneter **Minister für Inneres und Sport**:

**§ 1****Aufwandsentschädigung**

(1) Aufwandsentschädigung ist die pauschalierte Entschädigung zur Abgeltung solcher persönlicher Aufwendungen, die sich aus den mit dem Ehrenamt verbundenen unvermeidbaren besonderen Verpflichtungen ergeben. § 5 Abs. 3 und § 8 bleiben unberührt.

(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch das zuständige Beschlussorgan nach der voraussichtlichen Höhe des Aufwands im Rahmen dieser Verordnung festgesetzt.

**§ 2****Zahlung der Aufwandsentschädigung**

(1) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt. Wird Aufwandsentschädigung für eine Vertretungszeit gewährt, so ist sie am jeweiligen Monatsende zu zahlen.

(2) Besteht ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Aufwandsentschädigung gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt; hierbei sind für die Berechnung dreißig Kalendertage in Ansatz zu bringen.

(3) Scheidet die Ehrenbeamtin oder der Ehrenbeamte im Lauf eines Monats aus dem Amt aus, ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

**§ 3****Ruhen der Aufwandsentschädigung**

(1) Bei Verhinderung der Ehrenbeamtin oder des Ehrenbeamten wird die Aufwandsentschädigung bis zu zwei Monaten weitergewährt. Zur Ermittlung dieses Zeitraums sind alle Verhinderungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres zusammenzurechnen; Urlaub bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Aufwandsentschädigung ruht, solange die Ehrenbeamtin oder der Ehrenbeamte vorläufig des Dienstes enthoben oder ihr oder ihm die Führung ihrer oder seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

## § 4

**Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beigeordnete der Gemeinden**

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete, die den Bürgermeister ununterbrochen für einen längeren Zeitraum als drei Tage vertreten, erhalten für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung, die

in Gemeinden	höchstens
bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner	1 084 Euro
bis 15 000 Einwohnerinnen und Einwohner	1 345 Euro
bis 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner	1.723 Euro
bis 30.000 Einwohnerinnen und Einwohner	1.790 Euro
bis 40.000 Einwohnerinnen und Einwohner	1 866 Euro
bis 50.000 Einwohnerinnen und Einwohner	1.907 Euro
bis 60 000 Einwohnerinnen und Einwohner	1 963 Euro
bis 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner	2.393 Euro
über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner	2.965 Euro

monatlich beträgt.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen bestimmte Geschäftszweige gemäß § 63 Abs. 3 KSVG übertragen sind, können auf Beschluss des Gemeinderats eine Aufwandsentschädigung erhalten, die folgende Höchstsätze nicht übersteigen darf:

in Gemeinden

bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner ein Viertel

bis 30 000 Einwohnerinnen und Einwohner ein Drittel

über 30.000 Einwohnerinnen und Einwohner die Hälfte

der nach Absatz 1 festgesetzten Aufwandsentschädigung.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 wird nicht gezahlt für die Zeit, während der eine ehrenamtliche Beigeordnete oder ein ehrenamtlicher Beigeordneter für die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhält.

## § 5

**Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher**

(1) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung, die in

Gemeindebezirken	höchstens
bis 1 000 Einwohnerinnen und Einwohner	300 Euro



bis	3 000 Einwohnerinnen und Einwohner	400 Euro
bis	5 000 Einwohnerinnen und Einwohner	500 Euro
bis	7 000 Einwohnerinnen und Einwohner	570 Euro
bis	10 000 Einwohnerinnen und Einwohner	680 Euro
bis	15 000 Einwohnerinnen und Einwohner	800 Euro
bis	20 000 Einwohnerinnen und Einwohner	1.000 Euro
bis	30 000 Einwohnerinnen und Einwohner	1.050 Euro
bis	40 000 Einwohnerinnen und Einwohner	1.070 Euro
bis	50 000 Einwohnerinnen und Einwohner	1.100 Euro
bis	60 000 Einwohnerinnen und Einwohner	1.130 Euro
bis	100 000 Einwohnerinnen und Einwohner	1.360 Euro
über	100 000 Einwohnerinnen und Einwohner	1.680 Euro

monatlich beträgt

(2) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, die gemäß § 75 Abs. 4 KSVG im Auftrag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters weitere Verwaltungsangelegenheiten wahrnehmen, können auf Beschluss des Gemeinderats eine bis 25 vom Hundert erhöhte Aufwandsentschädigung erhalten.

(3) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern kann neben der Aufwandsentschädigung bei ständiger Inanspruchnahme eines Wohnraums für dienstliche Zwecke eine angemessene Entschädigung für Benutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung gewährt werden.

(4) Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers, die die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher ununterbrochen für einen längeren Zeitraum als drei Tage vertreten, erhalten für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 und 2.

## § 6

### Aufwandsentschädigung für Kreisbeigeordnete

(1) Die Kreisbeigeordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Sie beträgt

in Landkreisen:	höchstens
bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner	153 Euro,
von 100 001 bis 200 000 Einwohnerinnen und Einwohner	194 Euro,
über 200 000 Einwohnerinnen und Einwohner	284 Euro.

(2) Kreisbeigeordnete, die die Landrätin oder den Landrat ununterbrochen für einen längeren Zeitraum als drei Tage vertreten, erhalten daneben für jeden über diesen Zeitraum hinausgehenden Tag eine Aufwandsentschädigung von höchstens 84,50 Euro.

## § 7

### Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Regionalverbandsbeigeordnete

(1) Ehrenamtliche Regionalverbandsbeigeordnete erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die höchstens 486 Euro beträgt.

(2) Ehrenamtliche Regionalverbandsbeigeordnete, die die Regionalverbandsdirektorin oder den Regionalverbandsdirektor ununterbrochen für einen längeren Zeitraum als drei Tage vertreten, erhalten daneben für jeden über diesen Zeitraum hinausgehenden Tag eine Aufwandsentschädigung von höchstens 110 Euro.

## § 8

### Fahrkosten

Mit der Aufwandsentschädigung sind mit Ausnahme der Fahrkosten die Auslagen, die aus Anlass von Dienstgängen und von Dienstreisen bis zu fünf Stunden entstehen, abgegolten.

## § 9

### Einwohnerzahl

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieser Verordnung gilt die vom Landesamt für Zentrale Dienste - Statistisches Amt - nach dem Ergebnis der letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung auf den 31. Dezember des vorvergangenen Jahres fortgeschriebene und veröffentlichte Personenzahl.

(2) Für die Festsetzung der Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher ist die von der Gemeinde für den Gemeindebezirk nach den melderechtlichen Vorschriften ermittelte Personenzahl am 31. Dezember des vorvergangenen Jahres maßgebend.

## § 10

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Beginn der auf die Verkündung folgenden allgemeinen Amtszeit der kommunalen Vertretungen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten, Ortsvorsteher und Bezirksbürgermeister vom 26. Februar 1974 (Amtsbl. S. 270) außer Kraft.

sl-juris GmbH

Stand 01.01.2019

## Einwohnerstatistik der Kreisstadt Homburg

	Hauptwohnsitz					Nebenwohnsitz					Gesamtergebnis		
	M	W	Ergebnis	Vorjahr	Differenz	M	W	Ergebnis	Vorjahr	Differenz	Ergebnis	Vorjahr	Differenz
Altbreitenfelderhof	60	66	126	126	0	2	2	4	3	1	130	129	1
Beeden	1.338	1.411	2.749	2.802	-53	13	14	27	19	8	2.776	2.821	-45
Bruchhof	940	915	1.855	1.823	32	12	8	20	25	-5	1.875	1.848	27
Einöd	1.265	1.318	2.583	2.615	-32	20	20	40	38	2	2.623	2.653	-30
Erbach	6.199	6.183	12.382	12.362	20	43	54	97	100	-3	12.479	12.462	17
Homburg	5.826	6.201	12.027	11.966	61	106	128	234	227	7	12.261	12.193	68
Ingweiler	70	79	149	140	9	0	0	0	1	-1	149	141	8
Jägersburg	1.317	1.360	2.677	2.712	-35	15	22	37	32	5	2.714	2.744	-30
Kirrberg	1.304	1.372	2.676	2.750	-74	16	17	33	35	-2	2.709	2.785	-76
Lappentascher Hof	79	107	186	192	-6	1	2	3	2	1	189	194	-5
Reiskirchen	592	644	1.236	1.243	-7	6	11	17	15	2	1.253	1.258	-5
Sanddorf	548	594	1.142	1.108	34	9	5	14	14	0	1.156	1.122	34
Schwarzenacker	310	316	626	642	-16	3	4	7	7	0	633	649	-16
Schwarzenbach	963	933	1.896	1.919	-23	186	99	285	303	-18	2.181	2.222	-41
Websweiler	148	125	273	277	-4	1	0	1	1	0	274	278	-4
Wörschweiler	132	138	270	270	0	0	4	4	4	0	274	274	0
<b>Ergebnis</b>	<b>21.091</b>	<b>21.762</b>	<b>42.853</b>	<b>42.947</b>	<b>-94</b>	<b>433</b>	<b>390</b>	<b>823</b>	<b>826</b>	<b>-3</b>	<b>43.676</b>	<b>43.773</b>	<b>-97</b>

Geburten und Sterbefälle vom 01.12.2018 - 31.12.2018

Sterbefälle:	46
Geburten:	24

Einöd	Einöd	2623
	Ingweiler	149
	Schwarzenacker	633
		<b>3405</b>

Wörschweiler **274**

Vergleich:

November	43.724
Dezember	43.713
Januar	43.676

Jägersburg	Jägerburg	2714
	Altbreitenfelderhof	130
	Websweiler	274
		<b>3118</b>

Kirrberg **2709**

**2019/174/10****öffentlich**

Beschlussvorlage

10 - Hauptamt

Berichtersteller: Hauptamtsleiter Herr Missy



## Entschädigung der Beauftragten

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	04.07.2019	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Entschädigung für die Beauftragten wird festgesetzt.

### Sachverhalt

Bislang wurde den Beauftragten ein einheitlicher monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 315 Euro gewährt.

Die Verwaltung schlägt vor, diesen Betrag beizubehalten.

### Anlage/n

Keine

**2019/170/10****öffentlich**

Beschlussvorlage

10 - Hauptamt

Berichtersteller: Hauptamtsleiter Herr Missy



## Entschädigung von Ortsvertrauenspersonen und deren Stellvertreter(innen)

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	04.07.2019	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Entschädigung für Ortsvertrauenspersonen und deren Stellvertreter(innen) wird festgesetzt.

### Sachverhalt

Die Ortsvertrauenspersonen erhielten bislang eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 315 Euro. Den Stellvertretern wurde eine Entschädigung von monatlich 25 Euro gezahlt.

Die Verwaltung schlägt vor, auch künftig diese Beträge beizubehalten.

(Ergänzender Hinweis zur Thematik „Ortsvertrauenspersonen“:

Das den Ortsvertrauensleuten bislang gewährte Budget kann entsprechend der als Anlage beigefügten Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes künftig nicht beibehalten werden.)

### Anlage/n

- 1 Schreiben LVA Verfügungsrahmen OVP (öffentlich)

Landesverwaltungsamt

OB	10	11	12	20	30	40	41
BM	100	150	160				50
BG	<b>16. Mai 2019</b> Kreisstadt Homburg (Saar)						60
BG-K							65
BG-Sp							69
BG-U							80
BG							Anl.
PR	HPS	KuG	MuG	BaG			WF

SAARLAND



to

Kreisstadt Homburg  
Herrn Bürgermeister  
Michael Forster  
Am Forum 5  
66424 Homburg

**Bearbeiterin** Maria Theresia Petto  
**Tel.:** 0681 501 - 7149  
**Fax:** 0681 501 - 7096  
**E-Mail:** Kommunalaufsicht@lava.saarland.de  
**Datum:** 14.05.2019  
**AZ:** 1.1/19- 048/504/ Pe

Ihre Anfrage vom 13.03.2019, Ihr AZ: 300 30 13 05 /303; Verfügungsrahmen des Ehrenamts der Ortsvertrauenspersonen bei der Kreisstadt Homburg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in oben bezeichneter Angelegenheit haben Sie uns mit Schreiben vom 13.03.2019 die Frage gestellt, ob gegen die Gewährung eines Verfügungsrahmens an die Ortsvertrauenspersonen Bedenken bestehen.

Die Kommunalaufsicht hat den Vorgang überprüft und Folgendes festgestellt:

Die Befugnis zur Einrichtung des Ehrenamtes „Ortsvertrauensperson“ ergibt sich aus der Organisationshoheit der Gemeinde. Nach Art. 28 Abs. 2 GG haben die Gemeinden das Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Ortsvertrauenspersonen sind im KSVG zwar nicht vorgesehen, doch können Kommunen im Rahmen ihrer Organisationshoheit auch Einrichtungen schaffen, die ihrer Tätigkeit dienen, selbst wenn sie gesetzlich nicht vorgesehen sind. Dies gilt aber nur, soweit das Gesetz keine abschließende Regelung trifft, durch solche Einrichtungen nicht in gesetzlich vorgegebene Verfahrensabläufe sowie in gesetzlich festgelegte Zuständigkeiten anderer Organe eingegriffen wird.

So wäre beispielsweise unzulässig, die einem Ortsrat nach §§ 71 ff. KSVG zugewiesenen Befugnisse auf eine Ortsvertrauensperson eines Homburger Stadtteils zu übertragen. Das kommunalverfassungsrechtlich nicht vorgesehene Ehrenamt „Ortsvertrauensperson“ darf nicht als gleichwertiger Ersatz für einen Ortsrat oder einen Ortsvorsteher ausgestaltet werden. Eine solche Ausgestaltung wäre vielmehr dem Gesetzgeber vorbehalten. Daher dürfen einer Ortsvertrauensperson nicht Haus-



haushaltsmittel zur eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung gestellt werden. Die Eröffnung eines Entscheidungsspielraums für die Vergabe von Haushaltsmitteln innerhalb eines festgelegten Verfügungsrahmens lässt sich mit der ehrenamtlichen Tätigkeit einer Ortsvertrauensperson nicht vereinbaren. Vielmehr dürfen einem ehrenamtlich für die Gemeinde Tätigen Haushaltsmittel nur im verwaltungsseitig vorgegebenen erforderlichen Umfang bereitgestellt werden.

Der vorgelegte Stadtratsbeschluss vom 15.12.2015 begegnet daher rechtlichen Bedenken insoweit, als den Ortsvertrauenspersonen Entscheidungsbefugnisse über ein Budget zugestimmt werden, wie sie dem Ortsrat bzw. dem Ortsvorsteher aufgrund gesetzlicher Regelung zustehen.

Die Anwendung aufsichtsrechtlicher Handlungsmittel in den §§ 129 ff. KSVG steht unter einem Ermessensvorbehalt. Inzwischen sind bereits vollendete Fakten für die Haushaltsjahre 2016- 2019 geschaffen worden. Die Ortsvertrauenspersonen haben Entscheidungen über die Verwendung der Mittel getroffen und diese umgesetzt. Sie haben dabei auf die Rechtmäßigkeit der von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Budgets vertraut. Es besteht kein Anschein für eine missbräuchliche Verwendung der Mittel. Aus diesen Gründen ist es nicht zweckmäßig und wäre unverhältnismäßig, den Beschluss der Kreisstadt Homburg rückwirkend aufzuheben und die bereit gestellten Mittel zurückzufordern, um dann die zweckgerichteten tatsächlichen Auslagen zu erstatten.

Für die Zukunft müsste die Bereitstellung von Budgets bzw. Mitteln zur freien Verwendung an Ortsvertrauensleute allerdings untersagt werden. Einzelne im Interesse der Stadt zu tätige Ausgaben können auf Nachweis erstattet werden. Dazu bedarf es keines den Ortsvertrauenspersonen zur freien Verfügung überlassenen Budgets.

Um kommunalaufsichtsrechtliche Maßnahmen zu vermeiden, wird die Kreisstadt Homburg gebeten, im Rahmen der Gesetze zu entscheiden und den Ortsvertrauenspersonen zukünftig keine mit Entscheidungsspielräumen versehenen Budgets zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

  
Birgit Heib

**2019/166/10****öffentlich**

Beschlussvorlage

10 - Hauptamt

Berichtersteller: Hauptamtsleiter Herr Missy



## Förderung der Fraktionsarbeit

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	04.07.2019	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Fraktionsarbeit der Stadtratsfraktionen wird finanziell gefördert.

### Sachverhalt

Bislang wurde zur Förderung der Fraktionsarbeit an die Stadtratsfraktionen monatlich ein Betrag von 26 € gezahlt.

Der Betrag soll auch künftig in dieser Höhe gewährt werden. Über die Verwendung der Mittel legen die Fraktionen bis Ende Februar für das abgelaufene Jahr einen Verwendungsnachweis vor.

### Anlage/n

Keine



**2019/171/10****öffentlich**

Beschlussvorlage

10 - Hauptamt

Berichterstatter:



## Geld- und Sachzuwendungen für die Ortsräte

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	04.07.2019	Ö

### Beschlussvorschlag

Die den Ortsräten jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel werden beibehalten.

### Sachverhalt

Die den Ortsräten zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel wurden für die Haushaltsjahre 2015 – 2019 wie folgt festgesetzt:

Einöd:	3.100 EUR
Jägersburg:	2.900 EUR
Kirrberg:	2.600 EUR
Wörschweiler:	800 EUR

Die festgesetzten Beträge setzen sich wie folgt zusammen: Jeder Ortsrat erhält einen Sockelbetrag in Höhe von 500 EUR sowie einen Betrag von 0,75 EUR je Einwohner. Der aus der Einwohnerzahl resultierende Betrag wird auf volle 100 EUR gerundet. Einzelausgaben oberhalb von 250 EUR erläutert der Ortsvorsteher dem Haupt- und Finanzausschuss auf Anfrage.

Die Verwaltung schlägt vor, die bislang gewährten Budgets auch für die Haushaltsjahre 2020 – 2024 beizubehalten.

### Anlage/n

- 1 Einwohnerstatistik 2019 (öffentlich)

Stand 01.01.2019

## Einwohnerstatistik der Kreisstadt Homburg

	Hauptwohnsitz					Nebenwohnsitz					Gesamtergebnis		
	M	W	Ergebnis	Vorjahr	Differenz	M	W	Ergebnis	Vorjahr	Differenz	Ergebnis	Vorjahr	Differenz
Altbreitenfelderhof	60	66	126	126	0	2	2	4	3	1	130	129	1
Beeden	1.338	1.411	2.749	2.802	-53	13	14	27	19	8	2.776	2.821	-45
Bruchhof	940	915	1.855	1.823	32	12	8	20	25	-5	1.875	1.848	27
Einöd	1.265	1.318	2.583	2.615	-32	20	20	40	38	2	2.623	2.653	-30
Erbach	6.199	6.183	12.382	12.362	20	43	54	97	100	-3	12.479	12.462	17
Homburg	5.826	6.201	12.027	11.966	61	106	128	234	227	7	12.261	12.193	68
Ingweiler	70	79	149	140	9	0	0	0	1	-1	149	141	8
Jägersburg	1.317	1.360	2.677	2.712	-35	15	22	37	32	5	2.714	2.744	-30
Kirrberg	1.304	1.372	2.676	2.750	-74	16	17	33	35	-2	2.709	2.785	-76
Lappentascher Hof	79	107	186	192	-6	1	2	3	2	1	189	194	-5
Reiskirchen	592	644	1.236	1.243	-7	6	11	17	15	2	1.253	1.258	-5
Sanddorf	548	594	1.142	1.108	34	9	5	14	14	0	1.156	1.122	34
Schwarzenacker	310	316	626	642	-16	3	4	7	7	0	633	649	-16
Schwarzenbach	963	933	1.896	1.919	-23	186	99	285	303	-18	2.181	2.222	-41
Websweiler	148	125	273	277	-4	1	0	1	1	0	274	278	-4
Wörschweiler	132	138	270	270	0	0	4	4	4	0	274	274	0
<b>Ergebnis</b>	<b>21.091</b>	<b>21.762</b>	<b>42.853</b>	<b>42.947</b>	<b>-94</b>	<b>433</b>	<b>390</b>	<b>823</b>	<b>826</b>	<b>-3</b>	<b>43.676</b>	<b>43.773</b>	<b>-97</b>

Geburten und Sterbefälle vom 01.12.2018 - 31.12.2018

Sterbefälle:	46
Geburten:	24

Einöd	Einöd	2623
	Ingweiler	149
	Schwarzenacker	633
		<b>3405</b>

Wörschweiler **274**

Vergleich:

November	43.724
Dezember	43.713
Januar	43.676

Jägersburg	Jägerburg	2714
	Altbreitenfelderhof	130
	Websweiler	274
		<b>3118</b>

Kirrberg **2709**

**2019/135/160****öffentlich**

Beschlussvorlage

160 - Vergabewesen

Berichtersteller:



## **Änderung der Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption bei der Kreisstadt Homburg**

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	04.07.2019	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Der Geltungsbereich der Antikorruptionsrichtlinie wird erweitert.

### **Sachverhalt**

Der Stadtrat hatte in seiner Sitzung am 11.04.2019 die Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption bei der Kreisstadt Homburg beschlossen.

In der Beratung hierzu wurde vorgeschlagen, Ortsratsmitglieder, Ortsvorsteher und Ortsvertrauensleute mit in den Personenkreis einzubeziehen. Den Eigengesellschaften wird die Anwendung dieser Richtlinie empfohlen.

Diesbezüglich wurde im Punkt 1. Geltungsbereich Absatz 2 geändert und Absatz 3 hinzugefügt.

### **Anlage/n**

- 1 Antikorruptions-RiLi (2) (öffentlich)

## **Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption bei der Kreisstadt Homburg**

### **1. Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für alle Bediensteten der Kreisstadt Homburg. Bedienstete sind Wahlbeamte, Beamte, Ruhestandsbeamte, Beschäftigte und Auszubildende der Kreisstadt Homburg.

Die Regelungen dieser Richtlinie gelten entsprechend für sämtliche ehrenamtlich Tätigen bei der Kreisstadt Homburg.

Den städtischen Eigengesellschaften wird eine entsprechende Anwendung dieser Richtlinie empfohlen.

### **2. Grundsätze**

2.1 Korruption untergräbt das Vertrauen in die Integrität und die Funktionsfähigkeit des Staates. Sie verursacht überdies erhebliche volkswirtschaftliche Schäden. Ziel der Kreisstadt Homburg ist es, der Korruption wirksam vorzubeugen und sie entschieden zu bekämpfen.

2.3 Unter Korruption werden diejenigen Verhaltensweisen verstanden, durch die Bedienstete auf Grund ihrer Position und der ihnen übertragenen Befugnissen, sich oder Dritten rechtswidrig materielle oder immaterielle Vorteile verschaffen lassen.

2.4 Bedienstete müssen bereits den Anschein vermeiden, im Rahmen ihrer Amtsführung für persönliche Vorteile empfänglich zu sein. Die Vorgesetzten haben hierbei Vorbildfunktion.

### **3. Besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete**

3.1 In allen Ämtern der Kreisstadt Homburg sind in regelmäßigen Abständen sowie aus gegebenem Anlass die besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete festzustellen. Als besonders korruptionsgefährdet gelten insbesondere:

- Beschaffungen und Auftragsvergaben
- Erteilung von Konzessionen und Genehmigungen
- Festsetzung und Erhebung von Abgaben
- Gewährung öffentlicher Leistungen und Zuschüsse
- Prüfungs- und Kontrolltätigkeiten
- Planungen und Erschließungsmaßnahmen
- Personalverwaltung

3.2 Für besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete ist durch Risikoanalysen wiederkehrend zu prüfen, wie die Aufbau-, Ablauforganisation und/oder die Personalzuordnung – insbesondere die Trennung von Planung, Vergabe, Abnahme und Abrechnung (Zuständigkeitssplitting) – zu ändern ist.

3.3 Das Personal für besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete ist mit besonderer Sorgfalt auszuwählen. Bedienstete, deren finanzielle Verhältnisse nicht geordnet sind, sollen nicht im Beschaffungswesen sowie auf Dienstposten, auf denen sie der Gefahr einer unlauteren Beeinflussung durch Dritte besonders ausgesetzt sind, beschäftigt werden.

#### **4. Öffentliches Auftragswesen**

Die Vergabe öffentlicher Aufträge ist innerhalb der besonders gefährdeten Arbeitsgebiete in besonderem Maße betroffen. Es ist daher auf die Korrektheit des Vergabeverfahrens, der Unterlagen und der Dokumentation zu achten. Es sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO) zu beachten. Das geltende Vergaberecht ist von den Personen nach Ziffer 1 einzuhalten; insbesondere sind folgende Vergabevorschriften einzuhalten:

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV)
- Vergabe- und Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)
- Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UvgO)
- Vergaberichtlinie der Kreisstadt Homburg (VergRL)
- Allgemeine Dienstanweisung über die Grundsätze des Vergabewesens der Stadt Homburg

#### **5. Sensibilisierung und Belehrung der Bediensteten**

5.1 Bei der Ernennung bzw. Einstellung sowie aus gegebenem Anlass sind die Bediensteten auf Korruptionsgefahren aufmerksam zu machen und über die Folgen korrupten Verhaltens zu belehren. Ihnen ist ein Abdruck dieser Richtlinie auszuhändigen. Der Empfang ist schriftlich zu bestätigen und zu den Personalakten zu nehmen.

5.2 Aufklärung und Sensibilisierung der Bediensteten werden durch die Kreisstadt Homburg unterstützt. Für Bedienstete in korruptionsgefährdeten Bereichen, für Führungskräfte und den Antikorruptionsbeauftragten, soll die Möglichkeit gegeben werden, an Fortbildungsseminaren teilzunehmen.

#### **6. Erkennen von Korruption - Korruptionsindikatoren**

6.1 Korruptionsindikatoren bei der Sachbearbeitung:

- Umgehen bzw. Nichtanwenden von Vorschriften
- Mangel an Transparenz (nicht nachvollziehbare Entscheidungen, keine bzw. vom tatsächlichen Geschehensablauf abweichende Aktenführung, Verheimlichen von Vorgängen)
- Unterschiedliche Behandlung vergleichbarer Sachverhalte bei verschiedenen Antragstellern (Missbrauch von Ermessensspielräumen)
- Sachbearbeitung durch Führungskräfte ohne Beteiligung eines Sachbearbeiters

- Erteilung von begünstigenden Verwaltungsakten unter Umgehung anderer zuständiger Stellen
- Auffallend kurze Bearbeitungszeiten bei einzelnen, begünstigenden Entscheidungen

#### 6.2 Korruptionsindikatoren in Bezug auf Außenkontakte:

- Auffallend entgegenkommende Behandlung (z.B. kumpelhafter Umgangston) oder auffallende Nachgiebigkeit bei Verhandlungen mit Antragstellern oder Vertragspartnern
- Häufige Dienstreisen zu bestimmten Firmen bzw. häufige Besuche von bestimmten Firmen in der Dienststelle
- Vorsprache bestimmter Firmen ausschließlich bei einem bestimmten Bediensteten
- Wiederkehrende Beauftragung derselben Auftragnehmer
- Fehlende Vorgangskontrolle vor Ort
- Duldung von Fehlverhalten bestimmter Dritter

#### 6.3 Korruptionsindikatoren bei Vergabeverfahren

- Überhöhte Kostenvoranschläge
- Erhebliche bzw. wiederholte Überschreitung der vorgesehenen Auftragswerte (z.B. durch Nachträge)
- Verdeckte Planung durch Dritte (Bieter)
- Unnötige Beschaffung oder Beschaffung zu ungünstigen Konditionen
- Auftragsplitting zur Umgehung vergaberechtlicher Vorschriften (z.B. falsche Vergabeart)
- Zu kurz bemessene Angebots- oder Ausführungsfristen
- Ungewöhnliche Vorgaben in der Leistungsbeschreibung (z.B. Stoffe, Fabrikate, Bauweise)
- Verwendung vieler Bedarfs- oder Wahlpositionen, Scheinpositionen (Position kommt nicht zur Ausführung) oder Luftpositionen (Position ist bereits in anderer Position enthalten)
- Auftragerweiterung ohne gesonderte (aber vergaberechtlich erforderliche) Ausschreibung
- Fehlerhafte Leistungsverzeichnisse seitens der Bieter (z.B. Rechenfehler, Schreibfehler, Nachbesserungen im Text)
- Wertung nicht zugelassener Angebote (z.B. Nebenangebote) bzw. zweifelhafter Nachlässe
- Aufhebung der Ausschreibung und freie Nachverhandlung
- Mangelnde Dokumentation vergaberechtlicher Entscheidungen

#### 6.4 Korruptionsindikatoren im allgemeinen Verhalten des Bediensteten:

- Abschirmen des Aufgabenbereichs (z.B. Mitnahme von Akten nach Hause)
- Unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Bediensteten aufwendiger Lebensstil (insbesondere bei plötzlicher Änderung des Lebensstils)
- Prahlerei mit Kontakten im dienstlichen und privaten Bereich (Geltungssucht)
- Auffällige private Kontakte zu Antragstellern, Bietern oder Auftragnehmern
- Ausübung von Nebentätigkeiten für Antragsteller, Bieter oder Auftragnehmer
- Inanspruchnahme von Vergünstigungen Dritter (z.B. Einladungen, Gutscheine etc.)
- Fehlendes Unrechtsbewusstsein bei dienstlichen Fehlern  
Persönliche Probleme (z.B. Alkohol-, Spiel-, Drogensucht, Überschuldung)
- Plötzliches Interesse an Entscheidungen eines anderen Arbeitsbereiches ohne dienstlichen Grund

## **7. Organisatorische Maßnahmen - Kontrollmechanismen**

7.1 Die Transparenz sämtlicher Entscheidungen ist sicherzustellen. Entscheidungsprozesse müssen rekonstruiert und der jeweilige Verwaltungsvorgang dem zuständigen Sachbearbeiter zugeordnet werden können. Verwaltungsvorgänge müssen den Entscheidungsablauf, die Gründe, die zur Entscheidungsfindung - insbesondere bei Ermessensentscheidungen - geführt haben, genau und vollständig dokumentieren. Dies wird insbesondere durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

- Eindeutige und klar abtrennbare Zuständigkeitsregelungen
- Genaue und vollständige verfahrensbegleitende Dokumentation, d.h. sämtliche für die Nachvollziehung eines Falles erheblichen Begebenheiten (z.B. mündliche oder fernmündliche Besprechungen, Tatsachenfeststellungen, Aufträge und Anordnungen) sind durch Aktenvermerke festzuhalten (Ziffer 4.4.2 Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung für die Kreisstadt Homburg (Saar) – AGA)

7.2 Die Dienst- und Fachaufsicht durch die Vorgesetzten ist verantwortungsvoll wahrzunehmen. Dies geschieht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Berichtswesen
- Stichprobenartige Kontrollen
- Mitzeichnungsvorbehalte bzw. Zeichnungsvorbehalte bei wesentlichen Angelegenheiten

7.3 Die Arbeitsabläufe sind so zu organisieren, dass mehrere Personen an Entscheidungen mitwirken müssen (Mehr-Augen-Prinzip).

7.4 Die Übernahme und Ausübung von Nebentätigkeiten ist einzuschränken oder zu untersagen, soweit hierdurch die Beeinträchtigung dienstlicher Interessen zu besorgen ist. Bei der Beurteilung ist ein strenger Maßstab anzulegen.

## **8. Antikorruptionsbeauftragter**

8.1 Es ist schriftlich eine Ansprechperson für Korruptionsverhütung – Antikorruptionsbeauftragter – zu bestellen.

8.2 Der Antikorruptionsbeauftragte soll mindestens die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes oder eine vergleichbare Ausbildung aufweisen. Langjährige Berufserfahrung und große Verwendungsbreite im öffentlichen Dienst sind von Vorteil. Die sonstigen dienstlichen Aufgaben müssen mit dem Amt vereinbar sein. Bedienstete der Personalverwaltung sowie Bedienstete, die im Bereich Beschaffung oder Vergabe tätig sind, dürfen nicht mit der Funktion des Antikorruptionsbeauftragten betraut werden.

8.3 Der Antikorruptionsbeauftragte hat folgende Aufgaben:

- Beratung der Verwaltungsspitze in Fragen der Korruptionsprävention
- Beratung der Pressestelle in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit

- Ansprechperson für Bedienstete (ohne Einhaltung des Dienstweges) sowie für Bürger bei Korruptionsverdacht
- Beratung von Bediensteten
- Bewertung von Korruptionsanzeichen

8.4 Dem Antikorruptionsbeauftragten ist ein ausreichendes Zeitbudget für diese Tätigkeit einzuräumen. Es dürfen keine Nachteile aus dieser Tätigkeit entstehen. Das Amt des Antikorruptionsbeauftragten kann jederzeit durch schriftliche Erklärung niedergelegt werden. Der Antikorruptionsbeauftragte ist in dieser Funktion nur dem Oberbürgermeister und dem Bürgermeister gemeinsam unterstellt und hat bei diesen ein unmittelbares Vortragsrecht.

8.5 Werden dem Antikorruptionsbeauftragten Tatsachen bekannt, die den Verdacht einer Korruptionsstraftat begründen, bringt er den Sachverhalt über den Oberbürgermeister und den Bürgermeister zur Strafanzeige. Es gilt Ziffer 12 entsprechend.

8.6 Der Antikorruptionsbeauftragte hat über ihm bekannt gewordene persönliche Verhältnisse von Bediensteten, auch nach Beendigung seiner Amtszeit, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht gegenüber Strafverfolgungsbehörden und Gerichten in Korruptionsverfahren.

## **9. Vertrauensanwalt**

9.1 Als ständige und außerbehördliche Anlaufstelle für die Anzeige potentieller Betrugs- und Korruptionssachverhalte wird ein selbstständiger und unabhängiger Rechtsanwalt beauftragt, der keinen Weisungen der Kreisstadt Homburg bezüglich der inhaltlichen Sachbehandlung unterliegt (Vertrauensanwalt).

9.2 Jedermann kann sich an den Vertrauensanwalt wenden und ihm vertrauliche Sachverhalte mitteilen, aus denen sich der Verdacht von Verfehlungen gegen die Kreisstadt Homburg durch Bedienstete, Kunden, Geschäftspartner oder Zuwendungsempfänger in Form von Betrug und Korruption ergibt. Der Vertrauensanwalt nimmt ihm mitgeteilte Sachverhalte entgegen, macht diese aktenkundig und klärt dieselben auf. Weitere Ermittlungen stellt er nach pflichtgemäßer Prüfung in eigener Zuständigkeit an. Ergibt sich ein Anfangsverdacht für ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten von Bediensteten oder Dritten, hat er den Oberbürgermeister und den Bürgermeister zu unterrichten. Diese leiten den Sachverhalt an das betroffene Amt weiter und weisen dieses zur weiteren Sachaufklärung und zur Zusammenarbeit mit dem Vertrauensanwalt an.

9.3 Der Vertrauensanwalt unterliegt der rechtsanwaltlichen Verschwiegenheitspflicht. Er wird ohne die Einwilligung des Mitteilenden weder dessen Identität, noch fremde Geheimnisse oder sonstige Tatsachen, die ihm in Ausübung seiner Tätigkeit als Vertrauensanwalt bekannt geworden sind, der Kreisstadt Homburg oder sonstigen Dritten mitteilen. Wird der Vertrauensanwalt in einem Gerichtsverfahren als Zeuge vernommen, darf er die Identität des Mitteilenden nur offenbaren, wenn sowohl der Mitteilende, als auch die Kreisstadt Homburg dies gestatten.

9.4 Ansprechpartner des Vertrauensanwalts ist der Antikorruptionsbeauftragte.

9.5 Aufgabenbereich und Kontaktdaten des Vertrauensanwalts werden im Internet auf der Homepage der Kreisstadt Homburg sowie im Intranet der Kreisstadt Homburg veröffentlicht.



## **10. Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen**

10.1 Bedienstete dürfen keine Belohnungen, Geschenke und sonstigen Vorteile für sich oder Dritte in Bezug auf ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen (§ 42 Abs. 1 BeamStG, § 3 Abs. 3 TV-L).

10.2 Belohnungen und Geschenke sind alle Zuwendungen einschließlich Dienstleistungen, auf die der Bedienstete keinen Rechtsanspruch hat und die objektiv eine materielle oder immaterielle Besserstellung zum Inhalt haben (Vorteil). Hierzu zählen auch Vorteile zu Gunsten Dritter (z.B. Angehöriger, Bekannter etc.). Es kommt nicht darauf an, ob der Vorteil unmittelbar oder im Auftrag eines Dritten gewährt wird und ob dem Gewährenden keine oder nur geringe Aufwendungen entstehen. Vorteile können insbesondere sein:

- Zahlung von Geld oder erbrechtliche Begünstigungen (z.B. Vermächtnis, Erbeinsetzung)
- Überlassung von Gutscheinen (z.B. Eintrittskarten) oder Gegenständen zum privaten Gebrauch (z.B. Baumaschinen, Fahrzeuge) oder Verbrauch (z.B. Treibstoff)
- Vergünstigungen bei Privatgeschäften (z.B. zinsgünstige Darlehen)
- Gewährung von Rabatten, die nicht einer allgemeinen Berufsgruppe, der der Begünstigte angehört, generell eingeräumt werden
- Zahlung unverhältnismäßig hoher Vergütungen für private Nebentätigkeiten (z.B. Vorträge, Gutachten)
- Überlassung von Fahr- oder Flugtickets oder Mitnahme auf Reisen
- Vergünstigte Gewährung von Unterkunft
- Bewirtungen

10.3 Eine Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen liegt schon in jedem privaten oder dienstlichen Be- oder Ausnutzen. Dies gilt auch, wenn der Vorteil unmittelbar an Dritte weiterverschenkt oder gespendet wird.

10.4 In Bezug auf das Amt ist ein Vorteil gewährt, wenn sich der Zuwendende davon leiten lässt, dass der Bedienstete ein bestimmtes Amt bekleidet. Ein Bezug zu einer bestimmten Amtshandlung ist nicht erforderlich. Zum Amt gehören Hauptamt, Nebenamt und jede sonstige auf Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübte Nebentätigkeit.

10.5 Nicht in Bezug auf das Amt gewährt sind Vorteile, die ausschließlich mit Rücksicht auf Beziehungen innerhalb der privaten Sphäre des Bediensteten gewährt werden. Hierzu gehören allgemein übliche Aufmerksamkeiten aus dem Mitarbeiterkreis, die Ausdruck rein persönlicher oder kollegialer Beziehungen sind (z.B. Geburtstag, Jubiläum etc.). Sind hieran jedoch Erwartungen in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit des Bediensteten geknüpft, besteht ein Annahmeverbot.

## **11. Ausnahmen zum Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen**

11.1 Ausnahmen zum Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Die Zustimmung ist grundsätzlich vorher einzuholen. Ist dies aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, ist eine nachträgliche Genehmigung

unverzöglich zu beantragen. Bestehen Zweifel, ob eine nachträgliche Genehmigung erteilt wird, darf eine Annahme nicht erfolgen. Der Antrag auf Zustimmung ist in Textform zu stellen. Angaben nach reisekostenrechtlichen Regelungen ersetzen nicht einen Antrag auf Zustimmung nach dieser Vorschrift.

11.2 Die Zustimmung ist nur zu erteilen, wenn nach Lage des Einzelfalls nicht zu besorgen ist, dass die Annahme die objektive Amtsführung des Bediensteten beeinträchtigt oder bei Dritten den Eindruck der Befangenheit entstehen lassen könnte. Die Zustimmung/Ablehnung des Oberbürgermeisters ergeht in Textform.

11.3 Die Zustimmung kann unter Auflagen erteilt werden. Als Auflagen kommen insbesondere in Betracht:

- Ablieferung des Vorteils beim Dienstherrn, sofern der Vorteil dienstlich genutzt wird
- Weitergabe des Vorteils an eine gemeinnützige oder mildtätige Einrichtung

11.4 Die Zustimmung unter Auflagen kommt insbesondere in folgenden Fällen in Betracht:

- Angebot der Ablieferung durch den Bediensteten
- Offensichtliche Überreichung des Vorteils an den Bediensteten als Repräsentanten der Kreisstadt Homburg
- Rückgabe oder Zurückweisung ist aus tatsächlichen oder protokollarischen Gründen nicht möglich
- Rückgabe oder Zurückweisung würde als Verstoß gegen die allgemeinen Regeln des gesellschaftlichen Umgangs oder der Höflichkeit aufgefasst
- Rückgabe wäre mit einem Aufwand verbunden, der zum objektiven Wert des Vorteils außer Verhältnis steht

11.5 Die Zustimmung zur Annahme folgender geringfügiger Aufmerksamkeiten gilt als erteilt:

- Aufmerksamkeiten bis zu einem Wert i.H.v. 10 € pro Einzelfall / 60 € pro Jahr und (z.B. Reklameartikel, Kugelschreiber, Kalender etc. – Ziffer 2.1.2 AGA)
- Angemessene Bewirtungen durch Einrichtungen der öffentlichen Hand oder von Zuwendungsempfängern, die überwiegend von der öffentlichen Hand finanziert werden
- Angemessene Bewirtungen durch Private im unmittelbaren Zusammenhang mit dienstlichen Handlungen, Besprechungen, Besichtigungen etc., sofern die Bewirtung nach Art und Ausmaß nicht einen unerheblichen Wert darstellt, wobei sich der Maßstab im Einzelfall auch an der amtlichen Funktion des Bediensteten ausrichtet
- Angemessene Bewirtungen anlässlich allgemeiner Veranstaltungen, an denen Bedienstete mit Rücksicht auf die durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnehmen (z.B. Empfänge)
- Geringfügige Dienstleistungen, die die Durchführung eines Dienstgeschäfts erleichtern (z.B. Abholung mit dem Kfz)

11.6 Die Zustimmung kann durch den Oberbürgermeister jederzeit in Textform widerrufen werden. Sie entbindet nicht von Angaben nach reisekostenrechtlichen Regelungen.

## 12. Rechtsfolgen bei Verstoß

12.1 Ein Verstoß gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen stellt ein Dienstvergehen, bzw. eine Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten dar.

12.2 Beamten drohen Disziplinarmaßnahmen nach § 5 Abs. 1 des Saarländischen Disziplinargesetzes (SDG). Dies sind:

- Verweis (§ 6 SDG)
- Geldbuße (§ 7 SDG)
- Kürzung der Dienstbezüge (§ 8 SDG)
- Zurückstufung (§ 9 SDG)
- Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (§ 10 SDG)

12.3 Ruhestandsbeamten drohen Disziplinarmaßnahmen nach § 5 Abs. 2 SDG. Dies sind:

- Kürzung des Ruhegehalts (§ 11 SDG)
- Aberkennung des Ruhegehalts (§12 SDG)

12.4 Arbeitnehmern drohen arbeitsrechtliche Maßnahmen. Dies sind:

- Abmahnung
- Ordentliche verhaltensbedingte Kündigung
- Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund (§ 623 BGB)

12.5 Korruption ist weiterhin strafbares Verhalten. Es kommen folgende Delikte in Betracht:

- Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern (§ 108 a StGB)
- Vorteilsannahme (§ 331 StGB)
- Bestechlichkeit (§ 332 StGB)
- Vorteilsgewährung (§ 333 StGB)
- Bestechung (§ 334 StGB)
- Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung (§ 335 StGB)
- Unterlassen einer Diensthandlung ( § 336 StGB)
- Strafvereitelung im Amt (§ 258 a StGB)
- Betrug (§ 263 StGB)
- Subventionsbetrug (§ 264 StGB)
- Untreue (§ 266 StGB)
- Urkundenfälschung (§ 267 StGB)
- Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298 StGB)
- Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB)
- Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB)
- Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht (§ 353 b StGB)
- Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat (§ 357 StGB)

12.6 Entsteht der Kreisstadt Homburg durch den Verstoß gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen ein Schaden, sind die betroffenen Bediensteten zum Schadensersatz verpflichtet (§ 48 BeamtStG, § 3 Abs. 7 TV-L).

### **13. Vorgehen bei Korruptionsverdacht**

13.1 Werden Bediensteten Tatsachen bekannt, die den Verdacht einer Korruptionsstraftat begründen, haben sie ihren Dienstvorgesetzten zu unterrichten. Der Dienstvorgesetzte meldet den Sachverhalt an den Oberbürgermeister sowie den Bürgermeister. Diese leiten den Sachverhalt an den Antikorruptionsbeauftragten zur Stellungnahme sowie an das betroffene Amt weiter und weisen dieses zur weiteren Sachaufklärung an. Weiterhin veranlassen sie eine Strafanzeige. Die Strafverfolgungsbehörden sind in ihrer Ermittlungsarbeit zu unterstützen.

13.2 Disziplinar- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen sind einzuleiten.

13.3 Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist sicherzustellen.

### **14. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 05.07.2019 in Kraft.

**2019/137/160****öffentlich**

Beschlussvorlage

160 - Vergabewesen

Berichtersteller:



## Richtlinie über Sponsoring bei der Kreisstadt Homburg

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	04.07.2019	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Entscheidungen über den Abschluss von Sponsoringvereinbarungen werden weiterhin in öffentlichen Sitzungen beschlossen.

### Sachverhalt

Der Stadtrat hatte in seiner Sitzung am 11.04.2019 die Richtlinie über Sponsoring bei der Kreisstadt Homburg beschlossen.

In der Beratung hierzu wurde vorgeschlagen, die Entscheidungen über den Abschluss von Sponsoringvereinbarungen nunmehr in nichtöffentlicher Sitzung zu treffen. Schließlich wolle man den Sponsor nicht in die Verlegenheit drängen, sich mit anderen Sponsoren und Gesponsorten vergleichen zu müssen.

Die Verwaltung hält jedoch am dem Prinzip der eindeutigen Transparenz nicht nur den Gremien, sondern auch dem Bürger gegenüber fest. Sponsoring muss für die Öffentlichkeit erkennbar und vor allem nachvollziehbar sein. Schon der Anschein der Käuflichkeit und der unlauteren Beeinflussung öffentlicher Dienstaussübung muss vermieden werden.

Andererseits verfolgen die Finanzgeber regelmäßig zumindest einen Ansehensgewinn durch Herstellen der Verbindung ihrer Person, ihres Unternehmens, ihrer Produkte oder Leistungen mit der geförderten Maßnahme in der Öffentlichkeit, so dass die Beratung im jeweils öffentlichen Teil der Gremiensitzungen aus Sicht der Verwaltung eher den Zielen der Sponsoren Rechnung tragen wird.

Im Übrigen besteht für den Finanzgeber kein Recht auf Sponsoring. Sollte seine Zustimmung zur Offenlegung nicht erreicht werden, ist im Sinne dieser Richtlinie vom Abschluss einer Vereinbarung Abstand zu nehmen.

Aus den benannten Gründen schlägt die Verwaltung vor, an der Transparenz zu den jeweiligen Entscheidungen keine Änderung vorzunehmen.

### Anlage/n

Keine

**2019/184/12****öffentlich**

Beschlussvorlage

12 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Berichtersteller: Jürgen Kruthoff



## Informationen aus den Stadtratsfraktionen auf den Stadtinfoseiten im Homburger Wochenspiegel

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	04.07.2019	Ö

### Beschlussvorschlag

Der Stadtrat informiert sich über Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit für die Fraktionen auf den Seiten der Stadt im Wochenspiegel und die künftige Vertragsgestaltung und beschließt das weitere Vorgehen.

### Sachverhalt

Von der Fraktion „Die Linke“ wurde angeregt, auf den städtischen Seiten des Wochenspiegels künftig eine Rubrik für die Fraktionen des SR einzurichten, unter der diese bestimmte Themen aus Fraktionssicht darlegen können. Eine Behandlung dieses Themas im neuen Rat wurde durch den Bürgermeister zugesagt.

Nach Prüfung durch das städtische Rechtsamt ist der Vorschlag der Linken rechtlich grundsätzlich möglich. Problematisch ist jedoch, dass gemäß § 8 Abs. 1 S. 6 des Saarländischen Mediengesetzes (SMG) bei Zeitungen bei der Übernahme ganzer Seiten im redaktionellen Teil der verantwortliche Verleger und der verantwortliche Redakteur zu benennen sind. Dies sind bei den städtischen Seiten des Wochenspiegels der Herr Oberbürgermeister und die Mitarbeiter der Pressestelle, die ebenfalls namentlich im Impressum benannt werden. Damit müssten sich der Oberbürgermeister sowie die Mitarbeiter der Pressestelle ggf. die Aussagen der einzelnen SR-Fraktionen zurechnen lassen müssen.

Unklar ist auch, wer die redaktionelle Arbeit an den einzelnen Beiträgen vornimmt und hierfür die Verantwortung trägt. Sollte dies die Pressestelle der Stadt übernehmen, birgt diese Vorgehensweise die Gefahr des Vorwurfs der Zensur durch die Stadt bei notwendigen Änderungen.

Weiterhin möglich wäre es, den Fraktionen eine eigene Fläche, z.B. hinter den städtischen Seiten, zur Verfügung zu stellen. Für diese Fläche gelten ebenfalls die Regelungen des § 8 Abs. 1 S. 6 SMG, d.h. es müssen auch dafür presserechtlich Verantwortliche benannt werden.

Möglich wäre es auch, einzelne Artikel oder Anzeigen beim Wochenspiegel zu schalten. In Betracht könnte hierfür die Zurverfügungstellung eines bestimmten Budgets für die SR-Fraktionen

durch den SR kommen, mittels dessen die Fraktionen selbst Anzeigen im Wochenspiegel schalten könnten. Dies könnte im Hinblick auf die Parteienfinanzierung problematisch sein und ist daher aus Sicht des Rechtsamts abzulehnen.

Da sich aktuell abzeichnet, dass der Vertrag zwischen dem Wochenspiegel und der Stadt aufgrund der Kündigung durch den Wochenspiegel nicht fortgesetzt wird, benötigt die Stadtverwaltung Homburg eine neue Regelung bezüglich der öffentlichen Bekanntmachung.

Die Bekanntmachungsverordnung erfuhr eine Änderung dahingehend, dass Gemeinden nunmehr öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, auch durch Veröffentlichung im Internet vornehmen können.

Bislang gab es lediglich die Möglichkeit der Veröffentlichung

- im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde oder
- in einer oder mehreren örtlich verbreiteten, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitung oder Zeitungen.

Mit der nunmehr möglichen Option, amtliche Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt zu platzieren, ist eine kostengünstige Alternative gegeben. Bei einem entsprechenden Beschluss wäre dort auch eine Rubrik für die Thematik der Fraktionsinformationen denkbar.

**Anlage/n**

Keine

**2019/138/370****öffentlich**

Beschlussvorlage

30 - Recht und Ordnung

Berichtersteller:

**Zensus 2011**

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	04.07.2019	Ö

**Beschlussvorschlag**

Der Widerspruch gegen den Zensus 2011 wird zurückgenommen

**Sachverhalt****Anlage/n**

- 1 RundschrSSGT\_Zensus2011 (öffentlich)





SAARLÄNDISCHER  
STÄDTE- UND  
GEMEINDETAG

GESCHÄFTSFÜHRENDES  
VORSTANDSMITGLIED

SSGT · Talstraße 9 · 66119 Saarbrücken

An die  
Oberbürgermeister/innen und die  
Bürgermeister/innen  
der an dem Musterverfahren „Zensus 2011“  
teilnehmenden Städte und Gemeinden

Telefon 0681/9 26 43-0  
Telefax 0681/9 26 43-15  
[mail@ssgt.de](mailto:mail@ssgt.de)  
[www.ssgt.de](http://www.ssgt.de)

Sparkasse Saarbrücken  
IBAN: DE08 5905 0101 0000 0845 58  
BIC: SAKSDE55XXX

Vereinigte Volksbank eG  
Saarlouis-Sulzbach/Saar  
IBAN: DE15 5909 2000 1995 1700 07  
BIC: GENODE51SLS

Per E-Mail

Aktenzeichen	Bl
Sachbearbeiter/in	Reinhard Bläs
0681/9 26 43 -	21
Datum	08.04.2019

## Widersprüche gegen Festsetzungsbescheide Zensus 2011

Rundschreiben des SSGT vom 21.09.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 21.09.2018 hatten wir Sie darüber informiert, dass das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Urteil vom 19.09.2018 (Az. 2 BvF 1/15 und 2 BvF 2/15) über die Normenkontrollanträge der Länder Hamburg und Berlin entschieden und die Vorschriften über den Zensus 2011 als verfassungsgemäß beurteilt hat. Weiterhin hatten wir Ihnen auch eine erste Einschätzung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes mitgeteilt, wonach die Erfolgsaussichten der Verfahren der Städte und Gemeinden gegen den Zensus 2011 nicht mehr mit einer positiven Prognose versehen werden können.

Im Saarland führt die Stadt Neunkirchen das Musterverfahren gegen den Zensus 2011. Der mit der Wahrnehmung der Rechte der Stadt Neunkirchen betraute Rechtsanwalt Herr Dr. Zimmerling rät in seiner als Anlage beigefügten Stellungnahme von einer weiteren Fortführung der Verfahren ab und empfiehlt, die Widersprüche zurückzunehmen. Er führt zu Beginn seiner Stellungnahme u.a. Folgendes aus:

Das Bundesverfassungsgericht hat bekanntlicherweise mit Beschluss vom 19.09.2018 die Normenkontrollanträge des Senats von Berlin und des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg zurückgewiesen. Das Bundesverfassungsgericht hat auf rund 100 Seiten (engzeilig geschrieben) die Sach- und Rechtslage umfassend gewürdigt.

Das Bundesverfassungsgericht hatte insoweit keine verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf den Zensus 2011. Realistischerweise wird man davon ausgehen müssen, dass das Bundesverfassungsgericht, an der von

ihm vertretenen Rechtsauffassung für absehbare Zeit festhalten wird. Von daher ist der Unterzeichner ziemlich skeptisch, ob es sinnvoll ist, die verschiedenen Widerspruchsverfahren weiterzuführen. Es dürfte vernünftiger sein, die eingelegten Widersprüche zurückzunehmen.“

Neben der Stadt Neunkirchen hatten sich insgesamt 17 weitere Kommunen dem Musterverfahren angeschlossen und Widerspruch gegen die Festsetzungsbescheide eingelegt. Mit dem Beitritt zu dem Musterverfahren wurden diese Widersprüche ruhend gestellt. Auch der Widerspruch der Stadt Neunkirchen wurde mit Schreiben vom 24.02.2015 ruhend gestellt, um die Ergebnisse der Normenkontrollverfahren abzuwarten.

Für den weiteren Fortschritt des Musterverfahrens stellt sich die Frage, ob die Teilnehmer - unter Kenntnis des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes - beabsichtigen, ihren Widerspruch weiterhin aufrechtzuerhalten oder ob sie diesen, sofern dies nicht bereits erfolgt ist, zurückziehen möchten. Sofern von allen beteiligten Kommunen die Widersprüche zurückgezogen werden, könnte auch die Stadt Neunkirchen entscheiden, ob sie Ihren Widerspruch zurückzieht und somit das Musterverfahren beendet. Entsprechend der getroffenen Vereinbarungen könnten im Anschluss die angefallenen Kosten des Verfahrens auf die an dem Musterverfahren teilnehmenden Kommunen im Verhältnis 1/18 pro Teilnehmer aufgeteilt werden.

Wir wären Ihnen um die Mitteilung dankbar, ob Ihre Kommune beabsichtigt, angesichts des oben geschilderten Sachverhalt Ihr Widerspruchsverfahren gegen die Festsetzungsbescheide Zensus 2011 weiterhin durchführen. **Sollte dies nicht der Fall sein, müssten Sie Ihren Widerspruch gegenüber dem Landesamt für Zentrale Dienste - Statistisches Amt – (Virchowstraße 7, 66119 Saarbrücken) zurückziehen.** Über die Rücknahme des Widerspruches bitten wir Sie uns zu unterrichten.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie darauf hinweisen, dass für die Rücknahme des Widerspruches ein entsprechender Beschluss des jeweiligen Gemeinde- bzw. Stadtrates notwendig ist.

Mit freundlichen Grüßen

  
Barbara Beckmann-Roh

# BREHM \* ZIMMERLING

**Rechtsanwälte in überörtlicher Sozietät**  
Büro Saarbrücken

RAe. Brehm \* Zimmerling • Postfach 10 19 41 • 66019 Saarbrücken • GF 58 LG

<u>Unser Zeichen</u>	<u>Sekretariat</u>	<u>E-Mail</u>	<u>Durchwahl</u>	<u>Datum</u>
8108/14 Z/Ne+L D5/1193-18	Frau Leonhard	leonhard@zimmerling.de	0681 37940-30	04.10.2018

## Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 19.09.2018 betreffend den Zensus 2011

Das Bundesverfassungsgericht hat bekanntlicherweise mit Beschluss vom 19.09.2018 die Normenkontrollanträge des Senats von Berlin und des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg zurückgewiesen. Das Bundesverfassungsgericht hat auf rund 100 Seiten (engzeilig geschrieben) die Sach- und Rechtslage umfassend gewürdigt. Das Bundesverfassungsgericht hatte insoweit keine verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf den Zensus 2011. Realistischerweise wird man davon ausgehen müssen, dass das Bundesverfassungsgericht, an der von ihm vertretenen Rechtsauffassung für absehbare Zeit festhalten wird. Von daher ist der Unterzeichner ziemlich skeptisch, ob es sinnvoll ist, die verschiedenen Widerspruchsverfahren weiterzuführen. Es dürfte vernünftiger sein, die eingelegten Widersprüche zurückzunehmen.

Vorab ist zu betonen, dass trotz zahlreicher erörterter Rechtsprobleme das Bundesverfassungsgericht stets zu dem Ergebnis gekommen ist, dass verfassungsrechtliche Bedenken nicht bestehen. Hierbei betont das Bundesverfassungsgericht, dass Maßstäbe für die verfassungsrechtliche Beurteilung der angegriffenen Regelungen sich vor allem aus der Bedeutung der Einwohnerzahlen für einzelne Regelungen des Grundgesetzes ergeben, wie z.B. dem Demokratie- und Rechtsstaatsgebot sowie Art. 80 Abs. 1 GG, dem föderativen und interkommunalen Gleichbehandlungsgebot, den

### BÜRO SAARBRÜCKEN

#### **DR. WOLFGANG ZIMMERLING**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Hochschulzulassungsrecht  
Prüfungsrecht

#### **BEN ZIMMERLING**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Hochschulzulassungsrecht  
Prüfungsrecht

Berliner Promenade 15  
66111 Saarbrücken

Postfach 101941  
66019 Saarbrücken

Gerichtsfach 58 LG SB

Telefon: 0681 37940 30  
Telefax: 0681 37940 40

E-Mail: [info@zimmerling.de](mailto:info@zimmerling.de)  
[www.zimmerling.de](http://www.zimmerling.de)



#### Bürozeiten

Mo-Fr	08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Mo-Do	13:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Fr	13:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Termine nach Vereinbarung

#### Unsere Bankverbindung

Sparkasse Saarbrücken  
IBAN: DE15 5905 0101 0000 6045 46  
SWIFT-BIC: SAKSDE55XXX

USt.-IdNr.: DE188515066

### BÜRO FRANKFURT

#### **DR. ROBERT G. BREHM**

Rechtsanwalt  
Hochschulzulassungsrecht  
Prüfungsrecht

#### **ALEXANDRA BREHM-KAISER**

Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Familienrecht  
Hochschulzulassungsrecht  
Erbrecht

Steinmetzstr. 9  
65931 Frankfurt am Main

Anforderungen an die Gewährung von Rechtsschutz zugunsten von Ländern und Gemeinden sowie dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung der vom Zensus 2011 betroffenen Bürger. Hierbei betont das Bundesverfassungsgericht auch, dass bereits eine geringfügige Verschiebung der Einwohnerzahlen Auswirkungen haben kann und dass die Finanzverfassung mit Blick auf den Bundes-Länder-Finanzausgleich ersichtlich realitätsnahe Einwohnerzahlen voraussetzt.

Alsdann werden vom Bundesverfassungsgericht die einzelnen Argumente gegen die Zulässigkeit des Zensus 2011 (intensiv) „abgearbeitet“. Hierbei wird wiederholt betont, dass eine hinreichend genaue Ermittlung der Einwohnerzahlen erforderlich ist. Indes sei „die Ermittlung“ der „wahren“ oder „richtigen“ Einwohnerzahl schon deshalb nicht geboten, weil nach einhelliger Auffassung der insoweit maßgeblichen statistischen Wissenschaft kein praktisch durchführbares Verfahren die Gewähr hierfür bieten kann. Alle insoweit denkbaren Verfahren seien mit Unsicherheiten und Ungenauigkeiten behaftet und fehleranfällig. Vor diesem Hintergrund könne es allein um das zur Erfüllung der verfassungsrechtlichen zwecknotwendige Maß an Genauigkeit gehen, sodass sich die Pflicht des Gesetzgebers darauf beschränkt, die für ein zur Ermittlung realitätsgerechter Einwohnerzahlen geeignetes Verfahren erforderlichen Regelungen zu erlassen“ (Rz. 167).

Das BVerfG betont weiterhin, dass bei der Regelung des Erhebungsverfahrens der Gesetzgeber über einen Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum verfügt. Dabei müsse der Gesetzgeber den an eine gültigere Prognose zu stellenden Anforderungen genügen. Weitergehende prozentuale Anforderungen an das Gesetzgebungsverfahren bestehen hingegen nicht (Rz. 170 ff.).

Weiter führt das Bundesverfassungsgericht aus: Ob der gesetzgeberischen Entscheidung eine gültige Prognose zugrunde liegt, sei grundsätzlich aus einer ex-ante-Perspektive im Hinblick auf die verfügbaren Informationen und Erkenntnismöglichkeiten zu beurteilen. Die Prognose wird nicht dadurch ungültig und verfassungswidrig, dass sie sich im Nachhinein als falsch erweist. Allerdings könne ein grob unzutreffendes Ergebnis ein Indiz für die Ungültigkeit einer Prognose sein. Der Gesetzgeber dürfe jedoch gerade in komplexen Sachgebieten auch neue Konzepte praktisch erproben und Erfahrungen sammeln (Rz. 175).

Alsdann prüft das Bundesverfassungsgericht eine (etwaige) Verletzung des Demokratie- und Rechtsstaatsprinzips, das gebiete, dass der Gesetzgeber die wesentlichen Fragen selbst regelt. Auch insoweit hat das Bundesverfassungsgericht keine verfassungsrechtlichen Bedenken (Rz. 190 ff.). Die Anforderungen der Wesentlichkeitsdoktrin werden durch Art. 80

Abs. 1 Satz 2 GG näher konkretisiert. Insoweit prüft das Bundesverfassungsgericht seitenlang eine etwaige Verletzung des Art. 80 Abs. 1 GG und verneint dies (Rz. 192 ff.).

Im Folgenden beschäftigt sich das Bundesverfassungsgericht mit dem Bundesstaatsprinzip und die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung in Verbindung mit dem Rechtsstaatsgebot. In diesem Zusammenhang betont das Bundesverfassungsgericht die Garantie des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, wonach sich Kommunen mit Hilfe von Unterlassungs-, Beseitigungs- und Teilhabeansprüchen durch die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes überprüfen und ggf. untersagen zu lassen. Der besondere Schutz der Kommunen wird in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes wiederholt betont (Rz. 210 ff.).

Soweit es um die Datenerhebung und –verarbeitung für statistische Zwecke gehe, werden besondere Anforderungen aufgestellt. Allerdings dürfe diese Datenerhebung- und Verarbeitung zu statistischen Zwecken nur als Hilfe zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erfolgen. Es dürfe nicht jede Angabe verlangt werden; vielmehr müsse geprüft werden, ob das Ziel der Erhebung nicht auch durch eine anonymisierte Ermittlung erreicht werden kann. Verwiesen wird vom Bundesverfassungsgericht auf das Volkszählungsurteil, wonach die Erhebung von Daten zu ausschließlich statistischen Zwecken für verfassungsrechtlich unbedenklich erklärt wurde, wenn sie nach ihrer Anonymisierung oder statistischen Aufbereitung von den statistischen Ämtern anderer staatlichen Organe oder sonstigen Stellen zur Verfügung gestellt werden.

Nach diesen grundsätzlichen und grundlegenden Ausführungen zu den Maßstäben der Überprüfung des Zensusgesetzes 2011 und Zensusvorbereitungsgesetzes 2011 erklärt das Bundesverfassungsgericht diese Bestimmungen mit dem Grundgesetz vereinbar. Gegen die konkrete Durchführung der Datenerhebung hat das Bundesverfassungsgericht keine Bedenken. Allerdings weist das Bundesverfassungsgericht darauf hin, dass vor künftigen Entscheidungen für eine Erhebung der Bevölkerungszahl der Gesetzgeber sich mit dem erreichten Stand der Diskussion über Methoden der Informationserhebung- und Verarbeitung auseinanderzusetzen habe (Rz. 228 ff.).

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes darf bei der Regelung stark technisch geprägter Sachverhalte sich der Gesetzgeber im Grundsatz darauf beschränken, hinreichend genaue Zielvorgaben zu machen. Er müsse lediglich diejenigen Regelungen erlassen, aus denen ein bestimmt umrissenes Handlungsprogramm für die Exekutive abgeleitet werden kann und die die erforderlichen Abwägungsentscheidungen hinsichtlich konkurrierender Rechtspositionen enthalten. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes enthält § 7 Abs. 1 bis 3 ZensG i.V.m. dem Zensusvorbereitungsgesetz 2011 die wesentlichen Festle-

gungen für die Haushaltsstichprobe, für das Programm der Stichprobenverordnung und das Verwaltungsverfahren. Weiter betont das Bundesverfassungsgericht, das § 7 ZensG 2011 eine Reihe inhaltlicher Vorgaben für das Stichprobenverfahren enthalte, die den Gestaltungsspielraum des Ordnungsgebers nach § 7 Abs. 2 Satz 2 ZensG 2011 maßgeblich begrenzt habe (Rz. 230 ff.).

Weiter betont das Bundesverfassungsgericht, dass die durch § 7 Abs. 1 bis 3 und § 15 Abs. 2 und 3 Alt. 1 ZensG 2011 geordnete Verfahren zur Korrektur von Unrichtigkeiten der Melderegisterdaten den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen. Dem Gesetzgeber komme insoweit ein Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum zu, dessen Grenzen er beachtet habe. Im Nachhinein erkennbar gewordene Abweichungen von der Prognose hinsichtlich der Tauglichkeit der eingesetzten Instrumente zur Fehlerkorrektur stellen deren Gültigkeit nicht in Frage, müssen bei der Regelung zukünftige Erhebungen jedoch berücksichtigt werden.

Soweit es um die Art der Datenerhebung geht, meint das Bundesverfassungsgericht, eine klare Überlegenheit der Vollerhebung gegenüber einer registergestützten Erprobung sei nach dem gegenwärtigen Stand der statistischen Wissenschaft nicht feststellbar (Rz. 285 ff.). In diesem Zusammenhang wird weiter vom Bundesverfassungsgericht betont, dass das gewählte Verfahren mit erheblich geringeren Belastungen der Befragten in ihren durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützten Interessen verbunden sei. Die Entscheidung des Gesetzgebers für das mit dem Zensusgesetz 2011 geregelte Verfahren eines registergestützten Zensus beruhe auch auf einer gültigen Prognose. Das gewählte Verfahren war bereits im Rahmen des Zensustests erprobt und als grundsätzlich geeignet eingeschätzt worden. Diese Einschätzung erfolgte zwar unter der Bedingung, dass die Qualität der Melderegister und der Datenbestände der Bundesagentur für Arbeit verbessert würden. Dies hat vorliegend das Bundesverfassungsgericht bejaht. Weiter führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass die zur Registerfehlerkorrektur entwickelten ergänzenden Verfahren vom Gesetzgeber auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Informationen für geeignet halten durften, die Einwohnerzahl hinreichend genau zu ermitteln. Dies gelte auch für die Kombination zweier Methoden. Das Bundesverfassungsgericht hat im Ergebnis keine Bedenken gegen die Differenzierung der Datenerhebung in Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern einerseits und Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern andererseits. Soweit die Antragsteller „einen stark verzerrenden Effekt durch den Methodenwechsel an der 10.000-Einwohner-Grenze rügen“, hat das Bundesverfassungsgericht darauf hingewiesen, dass dies die Gültigkeit der dem Zensusgesetz 2011 zugrunde liegenden Prognose nicht in Frage stellt, jedoch mag dies im Hinblick auf zukünftige Erhebungen Anlass zu Korrekturen sein (Rz. 293 ff.).

Die unterschiedliche Regelungen der in §§ 7 und 16 sowie in § 15 Abs. 2 und 3 ZensG 2011 normierten Verfahren zur Korrektur von Registerfehlern entlang der 10.000-Einwohner-Schwelle sind am Gebot der föderativen Gleichbehandlung, nicht jedoch am interkommunalen Gleichbehandlungsgrundsatz zu messen. Soweit sie das Gebot der föderativen Gleichbehandlung beeinträchtigen sollten, seien sie sachlich gerechtfertigt. Für ein strukturelles Vollzugsdefizit, das zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung und deshalb bereit zur Verfassungswidrigkeit des Gesetzes führen könnte, sei nichts ersichtlich. Der Gesetzgeber sei allerdings verpflichtet, die bestehende Ungleichbehandlung im Hinblick auf zukünftige Zensusverfahren zu überprüfen (Rz. 301 ff.).

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und § 15 Abs. 2 ZensG 2011 sieht das Gesetz für Gemeinden ab 10.000 Einwohner Verfahren vor, die von denjenigen für Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohner abweichen. Mit dieser „Differenzierung“ hat sich das Bundesverfassungsgericht ausführlich beschäftigt. Diese unterschiedliche Behandlung wird letztendlich nicht für verfassungswidrig erklärt, da die in § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 sowie § 15 Abs. 2 und 3 ZensG 2011 angelegte Unterscheidung hinsichtlich der Korrekturverfahren entlang der 10.000-Einwohner-Schwelle gerechtfertigt sei, also aus sachlichen Gründen erfolgt und jedenfalls bei der gebotenen ex-ante-Betrachtung zu hinreichend vergleichbaren Ergebnissen zu kommen versprach. Dies gelte sowohl für die Verfahren zur Korrektur von Registerfehlern nach § 7 und § 16 ZensG 2011 also für die unterschiedlichen Verfahren der Mehrfachfalluntersuchungen nach § 15 Abs. 2 bzw. 3 ZensG 2011. Der Gesetzgeber habe auch die zahlenmäßige Festlegung der Grenze für die Verfahrensdifferenzierung nicht willkürlich getroffen (Rz. 308).

Das BVerfG betont insoweit, dass die Beschränkung der Haushaltsstichprobe auf Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes ermöglichte, insbesondere die Verschonung weiter Teile der Bevölkerung von erheblichen Grundrechtseingriffen durch die geringe Zahl der zu befragenden Personen. Sachgerecht sei weiter auch die zusätzliche Erwägung des Gesetzgebers, dass eigentlich die Beschränkung des Stichprobenverfahrens verringerter Erhebungsumfang - etwa durch bessere Schulungsmöglichkeiten der Erhebungsbeauftragten oder zusätzliche Möglichkeiten zur Korrektur von Fehlern - eine, verglichen mit der Totalerhebung, höhere Ergebnisqualität der primär statistisch erhobenen Daten erwarten lasse. Der Gesetzgeber sei auch insoweit ersichtlich Einschätzungen gefolgt, die auf Erfahrungswerte der amtlichen Statistik beruhen.

Soweit letztendlich aus der Methodendifferenzierung resultierende Verzerrungen verblieben, hat der Gesetzgeber diese in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise in Kauf

genommen. Auch bei Vollerhebungen lassen sich derartige Verzerrungen nicht vollständig ausschließen (Rz. 310).

Die unterschiedliche Regelung der Mehrfachfallprüfung in § 5 Abs. 2 und 3 ZensG 2011, hat der Gesetzgeber seine Entscheidung damit begründet, dass für Personen mit mehr als einer Wohnung oder Hauptwohnung, die in Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern gemeldet sind, eine Überprüfung im Rahmen der Haushaltsstichprobe genüge und hat damit im Ausgangspunkt konsequent an die Verfahrensdifferenzierung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und § 16 ZensG 2011 angeknüpft. Betont wird weiterhin, dass auf der Grundlage neuer Erkenntnisse es auch im Nachhinein keine Anhaltspunkte dafür gebe, dass durch die Methodendifferenzierung im Rahmen der Mehrfachfallüberprüfung nach § 15 Abs. 2 und 3 ZensG 2011 mit einer nennenswerten Verzerrung der Ergebnisgenauigkeit zwischen Gemeinden ab und unterhalb der 10.000 Einwohnerschwelle gerechnet werden müsse. Auch die Festlegung der maßgeblichen Schwelle für die Methodendifferenzierung auf 10.000 Einwohner beruhe auf sachlichen Erwägungen (Rz. 311 ff.).

Zusammenfassend somit festzustellen, dass das Bundesverfassungsgericht eine gegen den Zensus test bzw. das Zensusgesetz keine (durchgreifenden) Bedenken erhoben hat. Schließlich führt das Bundesverfassungsgericht aus, dass den Ländern von Anfang an ausreichende Kontroll- und Mitwirkungsmöglichkeiten zu Gebote standen, um ihre Interessen an einem ordnungsgemäßen Vollzug des ZensG 2011 zu wahren. Der Vollzug lag im Wesentlichen in ihren Händen (Art. 83 ff. GG). Dies gelte auch für die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen von Ländern und Gemeinden und die Bestimmung der dafür zuständigen Behörden. Abschließend wird vom Bundesverfassungsgericht darauf hingewiesen, dass der mit dem Zensus 2011 verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung geeignet, erforderlich und zumutbar war. Durch die angegriffenen Vorschriften würden keine Rechtsschutzinteressen der Kommunen verletzt. Allerdings ist insoweit darauf hinzuweisen, dass zwei „Stadtstaaten“ geklagt haben. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes sind diese nicht Träger der Garantie kommunaler Selbstverwaltung. Ihre Stellung als Kommunen werde in dem vorliegend allein maßgeblichen Rechtsverhältnis zum Bund durch ihren staatsrechtlichen Status als Länder vollständig überlagert. Alsdann betont jedoch das Bundesverfassungsgericht noch einmal, dass alle Kommunen nicht in ihrer durch Art. 28 Abs. 2 GG geschützten Rechtsstellung beeinträchtigt seien (Rz. 346 ff.).

Zusammenfassend ist somit noch einmal festzuhalten, dass das Bundesverfassungsgericht alle erhobenen Einwände betreffend den Zensus 2011 verworfen hat. Ein Richter des Bundesverwaltungsgerichtes, dem der Unterzeichner vor vielen Jahren einen von ihm verfassten Aufsatz übergeben hat, in welchem er sich sehr kritisch zu der Rechtsprechung des Bunde-



verwaltungsgerichtes geäußert hat, hat dem Unterzeichner entgegnet, das Bundesverwaltungsgericht habe den „Grundsatz“, wenn eine Rechtsfrage einmal entschieden sei, gebiete es die Rechtssicherheit, dass an dieser Rechtsprechung zumindest 10 Jahre lang festgehalten werde. Der Unterzeichner geht davon aus, dass diese Aussage eines früheren Richters des Bundesverwaltungsgerichtes ohne weiteres auf das Bundesverfassungsgericht übertragen werden kann. Aus der Sicht des Unterzeichners bleibt somit nichts anderes übrig, als die Rechtsstreitigkeiten (durch Rücknahme des jeweiligen Widerspruches) zu beenden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Zimmerling  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Fachanwalt für Arbeitsrecht



**2019/181/200****öffentlich**

Beschlussvorlage

200 - Haushaltsangelegenheiten

Berichtersteller:



## **Überplanmäßige Aufwendungen für den Ersatz von Material und Einsatzmitteln der FFW Homburg wegen des Großbrandes auf dem Gelände der Fa. Mobius GmbH**

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	04.07.2019	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Die Genehmigung von Überplanmäßigen Aufwendungen für den Ersatz von Material und Einsatzmitteln der FFW Homburg wegen des Großbrandes auf dem Gelände der Fa. Mobius GmbH wird erteilt.

### **Sachverhalt**

Der Großbrand auf dem Gelände der Fa. Mobius GmbH in der Mainzer Straße 82 in Homburg am 19.03.2019 verursachte einen mehrtätigen Einsatz der FFW Homburg. Dabei wurden überdurchschnittlich viele Materialien und Einsatzmittel verbraucht. Die FFW Homburg wurde dabei auch von auswärtigen Feuerwehren entsprechend unterstützt. Der Materialverbrauch (z. B. Löschmittel etc.) und die Personalkosten (Lohnausfall) sind den auswärtigen Feuerwehren zu ersetzen. Die eigenverbrauchten Materialien sind für neue Einsätze wieder zu beschaffen. Bislang sind schon Rechnungen in Höhe von 95.000 € bei der Abteilung Brand- und Zivilschutz eingegangen. Es stehen allerdings noch Forderungen in nicht unerheblicher Höhe aus. Nach vorläufigen Schätzungen wird ein Mehraufwand in Höhe 150.000 € veranschlagt. Nach § 45 Abs. 2 Nr. 5 b Saarländisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (SBKG) können zumindest die Kosten für die Sonderlöschmittel dem Betreiber in Rechnung gestellt werden. Die Höhe des anzufordernden Kostenersatzes gegenüber der Fa. Mobius GmbH wird in Höhe von 75.000 € veranschlagt.

Die Deckung der überplanmäßigen Aufwendungen von 150.000 € kann daher in Höhe von 75.000 € durch Mehrerträge aus Kostenersatz erfolgen. Der Restbetrag in Höhe von 75.000 € erfolgt durch Einsparung von Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen im Produktbereich Hilfen und Einrichtungen für Asylbewerber. Wegen der rückläufigen Zahlen im Bereich Unterbringung von Flüchtlingen werden die für das Haushaltsjahr 2019 veranschlagten Mittel in Höhe von 180.000 € - laut Aussage der Abteilung technisches Gebäudemanagement - nur teilweise verbraucht werden.

### **Anlage/n**

Keine



**2019/180/230****öffentlich**

Beschlussvorlage

230 - Liegenschaften und Gebäudeunterhaltung

Berichtersteller: Weber Ralf



## **Außerplanmäßige Auszahlung Gewerbegebiet G9 ("Erdbeerland")**

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	04.07.2019	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Der Stadtrat genehmigt die außerplanmäßigen Auszahlung für das Gewerbegebiet G9 ("Erdbeerland").

### **Sachverhalt**

Für das Umlegungsverfahren des Gewerbegebietes G9 („Erdbeerland“) hat das Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landesentwicklung (LVGL) mit Bescheid vom 30.04.2019 Gebühren in Höhe von 339.673,75 € festgesetzt.

Abzüglich der bereits in Vorjahren gezahlten Vorausleistungen in Höhe von 80.000,00 € verbleibt eine Restzahlungsverpflichtung in Höhe von 259.673,75 €.

Nach Rücksprache mit dem Rechnungsprüfungsamt handelt es sich hierbei um investive Auszahlungen im Zusammenhang mit der gewerblichen Erschließung des Gewerbegebietes G9. Für die Gebührenzahlung waren bisher keine investiven Finanzmittel eingeplant, sondern Finanzmittel in der laufenden Verwaltung. Insofern sind die erforderlichen investiven Finanzmittel in Höhe von 259.673,75 € außerplanmäßig zur Verfügung zu stellen.

Die außerplanmäßigen investiven Auszahlungen werden abgedeckt durch ersparte investiv veranschlagte Auszahlungen für die Herstellung von Erschließungsanlagen im Gewerbegebiet „An der Remise“.

### **Anlage/n**

Keine

**2019/182/200****öffentlich**

Beschlussvorlage

200 - Haushaltsangelegenheiten

Berichtersteller:



## **Außerplanmäßige Auszahlungen für die Herstellung eines Parkplatzes in der "Merianstraße" in Homburg-Erbach**

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Entscheidung)	04.07.2019	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Die Genehmigung einer außerplanmäßigen Auszahlung für die Herstellung eines Parkplatzes in der "Merianstraße" in Homburg-Erbach wird erteilt.

### **Sachverhalt**

Aufgrund der neu entstandenen Parksituation im Bereich „Merian- und Kollwitzstraße“ ist die Schaffung von zusätzlichem Parkraum dringend erforderlich.

Durch den Verkauf des Areals „Eduard-Vollmar-Platz“ an die Investorengruppe Schenk ist der bis dahin bestehende öffentliche Parkraum weggefallen. Als Ersatz für diese öffentlichen Parkmöglichkeiten muss nun im Bereich der „Merian- und Kollwitzstraße“ neuer Parkraum geschaffen werden.

Nach Kostenschätzung sind hierfür ca. 45.000 € erforderlich.

Bislang waren hierfür keine Finanzmittel investiv eingeplant.

Da die Baumaßnahme „Großprojekt Birkensiedlung“ in 2019 noch nicht begonnen wird, erfolgt die Abdeckung der Mehrausgaben aus den noch nicht verausgabten Haushaltsansätzen.

### **Anlage/n**

Keine

**2019/175/20****öffentlich**

Informationsvorlage

20 - Kämmerei



## **Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben**

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Kenntnisnahme)	04.07.2019	Ö

### **Sachverhalt**

Bewilligung von über-und außerplanmäßigen Ausgaben

### **Anlage/n**

- 1 Naherholungsgebiet Jägersburg (öffentlich)
- 2 Stiftung Klosterruine Wörschweiler (öffentlich)

Stadtkämmerei  
200 20 22 03  
Mandant: 1 Kreisstadt Homburg  
Haushaltsjahr: 2019

Homburg, 09.05.2019

## VERFÜGUNG

Bewilligung einer außerplanmäßigen Ausgabe gemäß § 89 Abs. 1 KSVG

Produkt:	55100130	Naherholungsgebiet Jägersburg
Maßnahme:	008	Investitionszuschüsse
Finanzkonto:	781817	Ausz. aktivierbare Investitionszuschüsse
Budget:	92004	IB Investitionszuschüsse von 200

bewilligter Betrag: 13.000,00 EUR

Begr. der Unabweisbarkeit:

Zur Erhaltung der Attraktivität der Weiheranlage im Naherholungsgebiet Jägersburg unterhält die Stadt eine Bootsanlage (Bootssteg, Boote, Nutzung der Wasserfläche am Brückweiher). Zur Verringerung der städtischen Betriebskosten (Personalaufwand) war die Anlage bisher an einen privaten Betreiber verpachtet.

Die vorhandenen Boote können auf Grund ihres technischen Zustandes nicht mehr sicher eingesetzt werden. Wegen der Abnutzung und des Alters der Boote ist jedoch eine dringend notwendige Instandsetzung unwirtschaftlich. Insoweit ist eine Neubeschaffung von Booten zum Weiterbetrieb der Anlage erforderlich. Nach Rücksprache zwischen der Stadt und dem Betreiber wurde – auch im Hinblick auf eine weitere Kostenreduzierung des Unterhaltungsaufwandes - vereinbart, dass zukünftig nur noch der Bootssteg und die Wasserfläche verpachtet werden. Der Betreiber beschafft die erforderlichen Boote selbst. Im Gegenzug beteiligt sich die Stadt an der Neubeschaffung mittels eines Investitionskostenzuschusses, weil ein erhebliches öffentliches Interesse daran besteht, dass die Anlage komplett weiter betrieben wird.

(auch Verwendungszweck, was wird angeschafft etc.)  
abgedeckt durch:

Minderausgaben:

Produkt:	55100130	Naherholungsgebiet Jägersburg.
Maßnahme:	001	Investitionsmaßnahmen allgemein
Finanzkonto:	783451	Ausz. Gestaltg. Parkanl. u. Freiflächen
Budget:	96701	IB Grünflächen

Die Bewilligung ist dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.

td 10/15  
( Michael Forster )  
Bürgermeister

Verteiler:  
Kämmerei





Stadtkämmerei

Homburg, 07.05.2019

200 20 22 03

Mandant: 8 Stiftung Klosterruine Wörschweiler

Haushaltsjahr: 2019

## VERFÜGUNG

Bewilligung einer überplanmäßigen Ausgabe gemäß § 89 Abs. 1 KSVG

Produkt:	71100100	Stiftung Klosterruine Wörschweiler
Maßnahme:	903	Errichtung eines Pumpenhauses
Finanzkonto:	783000	Ausz. f. Abwicklung v. Baumassnahmen
Budget:	711001	IB Allgemeine Investitionen

bewilligter Betrag: 6.227,50 EUR

Begr. der Unabweisbarkeit:

Aus hygienischen Gründen ist es erforderlich, die Wasserqualität auf dem Klosterberg/Nerotherhaus zu verbessern. Hierzu ist die Erneuerung der Pumpenstation erforderlich, die direkt an der Zuwegung zum Klosterberg errichtet werden wird. Die Kosten der neuen Wasserleitung werden vom Förderverein übernommen. Die Errichtung des Pumpenhauses wurde mit 3.000,00 € veranschlagt, die jeweils hälftig von Stadt und Kreis bereitgestellt werden sollen. Gegenüber der ursprünglichen Planung musste aus technischen Gründen ein neuer Standort für die Schutzeinhausung der Pumpenstation gewählt werden. Hierdurch gab es eine deutliche Massenmehrung, die am Hang erfolgen musste, weswegen auch die deutlichere Kostenmehrung entstand. Gleichzeitig verringern sich die Kosten für die Leitungslegung.

(auch Verwendungszweck, was wird angeschafft etc.)  
abgedeckt durch:

### Minderausgaben:

Produkt:	71100100	Stiftung Klosterruine Wörschweiler
Maßnahme:	801	Herstellung Parkplatz
Finanzkonto:	783000	Ausz. f. Abwicklung v. Baumassnahmen
Budget:	711001	IB Allgemeine Investitionen

Die Bewilligung ist dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.



( Michael Forster )  
Bürgermeister

Verteiler:  
Kämmerei  
Abt. Denkmalpflege

